



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Menschenrechtsklagen zum Schutz der Umwelt und
des Klimas – ein internationaler Vergleich“

verfasst von / submitted by

Mag.rer.soc.oec. Robert Obkircher, LLBoec BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2024 / Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Monika Mayrhofer

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Menschenrechte, Klimawandel und Klimabewegung	4
2.1	Menschenrechte	4
2.1.1	Internationales Menschenrechtssystem	6
2.1.2	Europäisches Menschenrechtssystem	9
2.1.3	Interamerikanisches Menschenrechtssystem	12
2.1.4	Universalismus und Relativismus	14
2.1.5	Menschenrechte und Klimawandel	15
2.2	Klimawandel und Umweltpolitik	19
2.2.1	Bereits eingetretene Veränderungen des Klimas	19
2.2.2	Zukünftige Veränderungen des Klimas	22
2.2.3	Umweltpolitik zwischen Anpassung und Minderung	26
2.3	Klimabewegung	32
2.3.1	Verschiedene Formen der Klimabewegung	32
2.3.2	Klimaklagen	34
2.3.3	Entwicklung und Darstellung relevanter Fälle	37
2.4	Zwischenfazit	45
3	Theoretische Einbettung	46
3.1	Framing	47
3.2	Political-Opportunity-Structure	51
3.3	Ressourcenmobilisierung	53
4	Methodisches Vorgehen	56
4.1	Untersuchungsgegenstand und Materialauswahl	56
4.2	Inhaltsanalyse nach Mayring	57
4.3	Framing-Analyse	59
4.4	Kategorienbildung und Vorgehensweise	61
4.5	Gütekriterien und Positionalität	63
5	Klimaklagen – Analyse und Ergebnisse	64
5.1	KlimaSeniorinnen vs. Switzerland	64
5.1.1	Diagnostische Frames	64
5.1.2	Prognostische Frames	68
5.1.3	Motivationale Frames	71
5.1.4	Thematische Frames	75
5.2	Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association vs. Argentina	79
5.2.1	Diagnostische Frames	79
5.2.2	Prognostische Frames	82
5.2.3	Motivationale Frames	83
5.2.4	Urteil im Fall Lhaka Honhat	86
5.2.5	Thematische Frames	88
5.3	Vergleich	91
5.3.1	Die sozialen Bewegungen	91
5.3.2	Genutzte Frames	92
5.3.3	Rechtliche Aspekte	94

6	Conclusio	96
7	Literaturverzeichnis	101
8	Abbildungsverzeichnis	108
9	Abkürzungsverzeichnis	109
10	Anhang	111
10.1	Analysierte Dokumente	111
10.2	Kategoriensystem	114
10.3	Abstract Deutsch	115
10.4	Abstract English	116

1 Einleitung

Die von Menschen verursachten Veränderungen des Weltklimas und die daraus resultierenden Probleme und Gefahren zählen zu den drängendsten Fragen der Menschheit im 21. Jahrhundert (IPCC 2021). Trotz permanenter medialer Präsenz und unzähligen Versuchen auf internationaler Ebene verbindliche Übereinkünfte zu erzielen, gelingt es weder einzelnen Nationalstaaten noch der Weltgemeinschaft als Ganzes nötige Maßnahmen zu ergreifen um den Klimawandel zu stoppen bzw. auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. In diesem Kontext stellen so genannte Klimaklagen ein immer relevanter werdendes zivilgesellschaftliches Instrument dar. Diese Klagen werden sowohl bei nationalen als auch supranationalen Gerichten eingereicht und zielen unter anderem darauf ab, gesetzlich verankerte Grund- und Menschenrechte zu schützen und auf diesem Weg für mehr Klimagerechtigkeit zu sorgen (Keller & Heri 2022). In diesem Zusammenhang nehmen die sozialen Bewegungen, welche hinter den Klima- bzw. Umweltklagen stehen und diese organisieren, eine besondere Rolle ein. Die jeweiligen Akteur:innen nutzen den institutionellen Rahmen bzw. das Rechtssystem für ihre Klagen als Protestform gegen die negativen Auswirkungen der klimatischen Veränderungen und versuchen dadurch, ihre Ziele in Form von mehr und effektiveren Klima- und Umweltschutzmaßnahmen zu erreichen.

Im Kontext dieser Klagen kommen vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) eine besondere Bedeutung zu. Zum Schutz der in diesen Grundlagen festgeschriebenen Menschenrechte sind einerseits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und andererseits der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte bzw. die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte zuständig, wobei sich die Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen der Institutionen stark unterscheiden. Besonders die beiden interamerikanischen Einrichtungen nehmen in Hinblick auf Klima- und Umweltklagen mit menschenrechtlicher Argumentationsbasis eine Vorreiterrolle ein, da sie in diesem Bereich bereits auf eine umfassende Rechtsprechung zurückblicken können (Rank & Rinke 2022). So wurden schon mehrere Staaten zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, wobei die realpolitischen Auswirkungen für den Klima- und Umweltschutz diesbezüglich noch nicht endgültig beurteilt werden können. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind aktuell mehrere Klimaklagen anhängig, welche allerdings erst ausjudiziert werden müssen.

Die vorliegende Masterarbeit hat zum Ziel, Klima- bzw. Umweltklagen aus einer menschenrechtlichen Perspektive zu analysieren und dafür zwei Fälle detailliert zu betrachten. Es werden Klagen herangezogen, die von Bürger:innen zusammen mit Nichtregierungsorganisationen (NGO für Non-Governmental Organization) eingereicht werden und sich gegen staatliches Handeln, das in Hinblick auf klima- und umweltpolitische Maßnahmen als ungenügend erachtet wird, richten. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass für das Forschungsvorhaben eine Klimaklage im engeren Sinn und eine Umweltklage, welche starke Auswirkungen auf die Beurteilung von klimatischen Veränderungen hat und somit für andere Klimaklagen von Bedeutung ist, als Beispiel gewählt wurden. Wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit von Klimaklagen gesprochen, sind Umweltklagen mit juristischen Auswirkungen für Klimaklagen miteinbezogen.

Im Zentrum der Analyse werden die Akteur:innen bzw. die sozialen Bewegungen stehen, welche die jeweiligen Klagen initiieren. Es wird ausgearbeitet, wie das Recht als Mittel von sozialen Bewegungen genutzt wird um sowohl ihre Anliegen zu artikulieren als auch ihre Ziele zu erreichen und welche Rolle dabei die institutionellen Rahmenbedingungen spielen. In diesem Kontext wird auch analysiert, welche möglichen Auswirkungen die Ergebnisse von Klima- und Umweltklagen auf internationaler Ebene für die Umweltpolitik einzelner Staaten und deren Gesellschaften haben. Um diese Erkenntnisse zu erlangen wird im Rahmen der Masterarbeit ein Vergleich zwischen Strategien und Argumentationszugängen von Akteur:innen in zwei unterschiedlichen Menschenrechtssphären, welche einerseits auf der EMRK und andererseits auf der AMRK basieren, gezogen.

Aus den dargestellten Überlegungen ergeben sich für die angestrebte Masterarbeit folgende Fragestellungen:

Wie werden Menschenrechte im Rahmen von Klima- und Umweltklagen von sozialen Bewegungen genutzt, um ihre Anliegen zu artikulieren und ihre Ziele zu erreichen?

- a. Inwieweit unterscheiden sich die Klagen in Europa und (Süd-)Amerika in Hinblick auf ihre menschenrechtliche Argumentationsgrundlage?
- b. Welche Frames nutzen die jeweiligen Akteur:innen in ihrer Kommunikation bzw. ihrer juristischen Argumentation?

Um kontextuell in das Thema einzuführen, wird in Kapitel 2 der vorliegenden Masterarbeit auf die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Bereiche Menschenrechte, Klimawandel und Umweltpolitik sowie die Klimabewegung eingegangen. Anschließend liefert Kapitel 3 eine Diskussion hinsichtlich der theoretischen Grundlagen, bevor in Kapitel 4 die methodische Vorgehensweise für das Forschungsvorhaben dargestellt wird. Im empirischen Teil der Arbeit in Kapitel 5 wird die Analyse der beiden Menschenrechtsklagen übersichtlich aufgezeigt und die entsprechenden Ergebnisse präsentiert. Zum Abschluss werden in Kapitel 6 die ausgearbeiteten Erkenntnisse noch einmal zusammengefasst und ein Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen gegeben.

Im Rahmen der Einleitung gilt es zudem auf die Relevanz des gegenständlichen Forschungsvorhabens für die Internationale Entwicklung einzugehen. Ohne die exakte Definition von Entwicklungsforschung genauer zu diskutieren, lässt sich der Bezug des Themas der vorliegenden Masterarbeit zu diesem Feld vor allem anhand von zwei Aspekten herstellen. Die Sicherstellung von Menschenrechten stellt einerseits eine Grundlage für eine nachhaltige sowie selbstbestimmte ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung dar und ist in Folge essentiell, um sozialen Ungleichheiten zu begegnen. Dies gilt besonders für vulnerable Bevölkerungsgruppen, wie etwa für die Aktivistinnen des Schweizer Vereins KlimaSeniorinnen oder die indigenen Gemeinschaften von Lhaka Honhat. Andererseits bieten auch der Umweltschutz und der Kampf gegen die Erwärmung des globalen Klimas wichtige Analysedimensionen, welche für die Entwicklungsforschung relevant sein können.

2 Menschenrechte, Klimawandel und Klimabewegung

Um die dargestellte Aufgabenstellung und die vorgegebenen Zielsetzungen kontextuell einzubetten, wird den Leser:innen in diesem Kapitel der vorliegenden Arbeit ein Überblick zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Entwicklungen in Hinblick auf Menschenrechte, sowohl global gesehen als auch in den jeweiligen Teilen der Welt, gegeben. Zudem wird aufgezeigt, welche Institutionen zum Schutz dieser in der entsprechenden Region von Bedeutung sind. Im Rahmen dessen wird ein besonderer Fokus auf rechtliche Verbindlichkeiten und die Möglichkeit, Menschenrechte einzuklagen, gelegt. Im Weiteren wird in diesem Teil der Masterarbeit ein Überblick zum aktuellen Stand der Wissenschaft hinsichtlich klimatischer Veränderungen dargestellt. Dabei werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit finden und beschrieben, welche Teile der Welt am stärksten davon betroffen sind. Im Zuge dessen wird auch die Bedeutung des Begriffs Klimagerechtigkeit dargestellt und analysiert, welche Rolle dabei Nord-Süd-Beziehungen einnehmen. Ein Ausblick auf klimatische Veränderungen in den nächsten Jahrzehnten, basierende auf dem aktuellen Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC für Intergovernmental Panel on Climate Change), wird im Anschluss auf das Kernthema Menschenrechtsklagen überleiten. Nach dem Aufzeigen der relevanten Entwicklungen und Urteile der letzten Jahre werden weiters die wichtigsten Aspekte bezüglich der Klimabewegung und die jeweiligen Akteur:innen, welche dabei von besonderer Bedeutung sind, sowohl in Hinblick auf Klimaklagen als auch im Zusammenhang von anderen Protestformen, aufgegriffen und dargestellt.

2.1 Menschenrechte

Im Zuge der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex rund um Menschenrechte gilt es zu Beginn zu bestimmen, für wen diese gelten. Menschenrechte besitzen für alle Menschen die gleiche Gültigkeit – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder Religionszugehörigkeit. Im Weiteren sind Menschenrechte unveräußerlich, was bedeutet, dass man diese, unabhängig vom eigenen Verhalten, nicht verlieren kann (Donnelly 2013). Aufgrund dieses umfangreichen, alle Menschen inkludierenden Zugangs und den hohen moralischen Ansprüchen, die damit einhergehen, kommt Menschenrechten im internationalen Kontext eine enorme Wichtigkeit zu.

Diese Bedeutung hat sich allerdings erst in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entwickelt und manifestiert. Vor den 1940er Jahren gab es keine nennenswerte internationale Bewegung in diesem Zusammenhang – auch der Begriff Menschenrechte wurde kaum benutzt (Cmiel 2004). Erst nach dem Zweiten Weltkrieg begannen Menschenrechte an Bedeutung zu gewinnen. Es wurden immer mehr rechtliche Grundlagen geschaffen, welche nach und nach ihren geographischen Wirkungsraum ausdehnen konnten und immer mehr Bereiche des menschlichen Lebens mit einbezogen haben (Mayrhofer et al. 2014). Zur gesetzlichen Verankerung und zum Schutz von Menschenrechten wurde zudem eine Vielzahl an Instrumenten und Institutionen ins Leben gerufen. Der Begriff Menschenrechtsinstrumente beinhaltet dabei alle internationalen Verträge und Abkommen, welche die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und etwaige andere fundamentale Rechte definieren und deren Umsetzung regeln.

Internationale Menschenrechtsinstitutionen sind in weiterer Folge all jene Organisationen, welche durch internationale Übereinkünfte etabliert wurden und die Umsetzung und die Geltendmachung der kodifizierten Menschenrechte überwachen (ebd.). In diesem Zusammenhang lässt sich weiters festhalten, dass die Anzahl der Staaten, welche Menschenrechtsabkommen ratifiziert und sich diesen damit verpflichtet haben, stetig gewachsen ist. Auch der Einfluss von und auf NGOs und andere zivilgesellschaftliche Bereiche in diesem Kontext hat stark zugenommen, was die Bedeutung von Menschenrechten weltweit weiter verdeutlicht (Heupel 2014). Obwohl unterschiedliche Zugänge hinsichtlich der Interpretation von internationalen Gesetzen durch nationale Gerichte (Halmai 2014) und die zunehmende Fragmentierung des Menschenrechtsregimes (Heupel 2014) zu einer gewissen Rechtsunsicherheit für Betroffene führen können, lässt sich trotzdem festhalten, dass die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte dafür gesorgt haben, dass der Menschenrechtsdiskurs eine zentrale Rolle in der internationalen Politik eingenommen hat und damit einem Großteil der Menschen den Schutz ihrer grundlegenden Rechte und Bedürfnisse ermöglicht.

Im nächsten Teil dieses Kontextkapitels wird die Entstehung und die wichtigsten Regelungen des internationalen Menschenrechtssystems aufgezeigt. Im Anschluss daran wird genauer auf die beiden regionalen Menschenrechtssysteme in Europa und dem amerikanischen Kontinent, welche für das vorliegende Forschungsvorhaben von Interesse sind, eingegangen. Bevor zum

Abschluss dieses Kapitels der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und ökologischen Aspekten auf das nächste Kapitel überleitet, wird die theoretische Diskussion rund um Universalismus und Relativismus von Menschenrechten dargestellt.

2.1.1 Internationales Menschenrechtssystem

Den größten Einfluss auf die Schaffung und die Entwicklung eines internationalen Menschenrechtssystems haben ohne Zweifel die Vereinten Nationen, welche es geschafft haben, die Wahrung von Menschenrechten als fundamentale Grundvoraussetzung für Frieden und Entwicklung und somit als zentrales Anliegen der Weltgemeinschaft festzulegen (Kozma 2014). Um dieses Ziel zu erreichen wurden seitens der Vereinten Nationen im Laufe der Jahre ein komplexes System von Instrumenten entwickelt.

Bereits in ihrem Gründungsdokument, der Charta der Vereinten Nationen, welche 1945 im Rahmen der Konferenz von San Francisco unterzeichnet wurde, wird in Artikel 1 auf die Wichtigkeit von Menschenrechten und deren Wahrung verwiesen, wodurch die Charta die Grundlage für das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen bildet. In weitere Folge wurde am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR für Universal Declaration of Human Rights) verabschiedet (Mayrhofer et al. 2014). Diese Erklärung beinhaltet die Auflistung verschiedener Menschenrechte und basiert auf folgenden vier Säulen: Würde, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit (Ishay 2004). Obwohl dieses Dokument aus rechtlicher Sicht für die unterzeichneten Nationen keine Bindungswirkung entfaltet, stellt die Verabschiedung der UDHR den ersten Schritt zur Schaffung eines umfassenden Menschenrechtssystems und damit einen Meilenstein dar. Im nächsten Schritt wurden am 16. Dezember 1966 der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR für International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR für International Covenant on Civil and Political Rights) unterzeichnet. Gemeinsam mit der bereits erwähnten UDHR bilden diese beiden Pakte, welche auch als Sozialpakt und Zivilpakt bezeichnet werden, die Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Human Rights). Sowohl der Sozialpakt als auch der Zivilpakt stellen für jene Staaten, welche diese ratifiziert haben, völkerrechtlich verbindliche Verträge dar und sind im Jahr 1976 in Kraft getreten. Weiters wurde eine Vielzahl an multilateralen Übereinkommen

verabschiedet, welche sich auf einzelne Rechte konzentrieren, wie beispielsweise das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Mayrhofer et al. 2014).

Um die Durchführung und Kontrolle der eben beschriebenen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, wurden seitens der Vereinten Nationen ein umfangreiches Netz von Institutionen geschaffen. Neben der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat, welche unter anderem Menschenrechte als Teil ihrer Agenda behandeln, kommt in diesem Kontext vor allem dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (HRC für Human Rights Council) eine besondere Bedeutung zu (ebd.). Dieser setzt sich aus 47 gewählten Mitgliedstaaten zusammen und ist der Generalversammlung direkt unterstellt, was die Wichtigkeit der Menschenrechte für die Vereinten Nationen signalisiert (Kozma 2014). Zu seinen Hauptaufgaben zählen neben der Beratung der Generalversammlung in erster Linie die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten und in Folge die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Zusammenarbeit mit Regierungen und verschiedenen Menschenrechtsorganisationen. Zu diesem Zweck stehen mehrere Verfahren und Mechanismen zur Verfügung, allen voran die so genannte Universal Periodic Review und verschiedene Special Procedures (Mayrhofer et al. 2014). Der HRC wurde im Jahr 2006 in Genf gegründet und ersetzte die zuvor aufgelöste Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (CHR für Commission on Human Rights). Im Jahr 1946 durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC für Economic and Social Council) ins Leben gerufen und diesem unterstellt, war die CHR während der Zeit ihres Bestehens die zentrale Institution zur Entwicklung des internationalen Menschenrechtssystems. Unter anderem schaffte diese den Rahmen für die Ausarbeitung der UDHR. Trotz des wichtigen Beitrags, welchen die CHR über die Jahre geliefert hat, wurde die Kritik an ihr immer lauter, in erster Linie aufgrund ihrer mangelnden Effizienz in Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und ihrer Zusammensetzung, was schlussendlich zur Auflösung geführt hat (Kozma 2014).

Eine zentrale Rolle im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen nimmt im Weiteren der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR für United Nations High Commissioner for Human Rights) ein, welcher für den Zugang zu und den Schutz der

kulturellen, politischen, ökonomischen und sozialen Rechte für alle Menschen zuständig ist (Mayrhofer et al. 2014). Dieses Amt wurde im Dezember 1993 im Anschluss an die Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni des gleichen Jahres in Wien geschaffen und ist direkt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unterstellt (Kozma 2014). Der Internationale Gerichtshof (ICJ für International Court of Justice), die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und die Kommission der Vereinten Nationen zur Rechtsstellung der Frau (CSW für Commission on the Status of Women) stellen weitere wichtige Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen dar. Zudem wurden durch die verschiedenen oben genannten auf bestimmte Bereiche spezialisierte Übereinkommen unterschiedliche Ausschüsse gebildet, die eben diese Menschenrechtsbereiche überwachen und fördern (Mayrhofer et al. 2014).

Zusätzlich zu den Institutionen der Vereinten Nationen beschäftigt sich auch der davon unabhängige Internationale Strafgerichtshof (ICC für International Criminal Court) in Den Haag auf internationaler Ebene mit Menschenrechtsfragen. Auch NGOs spielen eine zentrale Rolle im internationale Menschenrechtssystem, vor allem in Hinblick auf die Beschaffung von Informationen, die Entwicklung von Normen und die Umsetzung vor Ort in Form von Projekten, Trainings oder anderen Aktivitäten (ebd.). Abschließend sind im Rahmen der Darstellung des internationalen Menschenrechtsregimes noch die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI für National Human Rights Institutions) zu erwähnen, welche auf nationaler Ebene als unabhängige Organisationen dafür zuständig sind, die Förderung und den Schutz von Menschenrechten zu unterstützen (Aichele 2014).

Neben dem globalen Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen haben sich ergänzend mehrere regionale Systeme etabliert, welche ebenfalls eine tragende Rolle zum Schutz von Menschenrechten in den jeweiligen Anwendungsgebieten spielen. In Abbildung 1 ist ein Überblick zu den einzelnen regionalen Menschenrechtssystemen dargestellt.

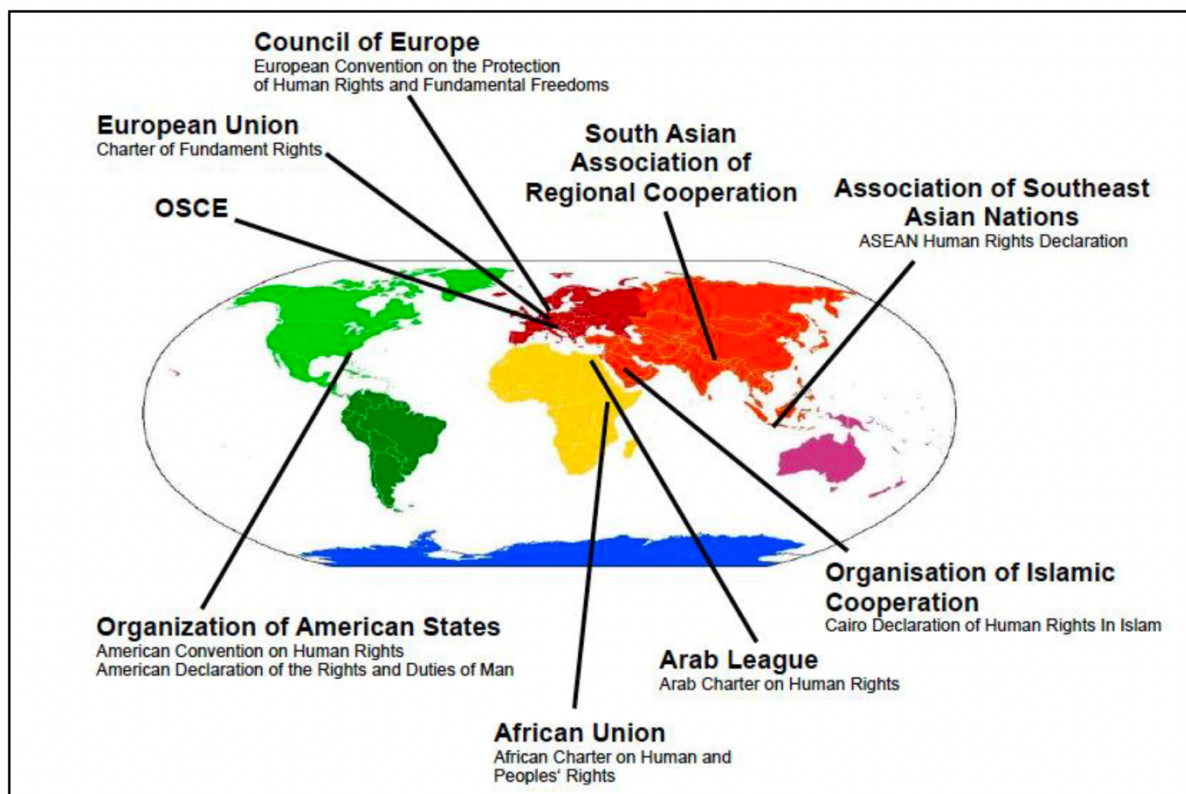


Abbildung 1: Überblick regionale Menschenrechtssysteme (Mayrhofer et al. 2014)

In den folgenden Teilen dieses Kapitels werden das Europäische und das Interamerikanische System genauer dargestellt, da diese relevant für die weitere Analyse des vorliegenden Forschungsvorhabens sind.

2.1.2 Europäisches Menschenrechtssystem

Mit der Gründung des Europarates im Jahr 1949 wurde die zentrale Institution zum Schutz von Menschenrechten in Europa geschaffen, was in Folge eines der fortschrittlichsten Menschenrechtssysteme der Welt hervorbrachte (Mayrhofer et al. 2014). Der aktuell 46 Mitglieder zählende Europarat verabschiedete im Laufe seines Bestehens unzählige Übereinkommen und schuf unterschiedliche Instrumente, wobei die EMRK als völkerrechtlich verbindliches Abkommen in diesem Kontext die zentrale Rolle einnimmt. Diese wurde am 04. November 1950 in Rom unterzeichnet und ist in Folge im September 1953 in Kraft getreten. Durch insgesamt 16 Zusatzprotokolle konnte die Konvention laufend um weitere Rechte ergänzt werden, wodurch eine Anpassung an eine sich ständig ändernde Welt möglich ist (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2021). Obwohl die anfängliche politische Stimmung bezüglich der ausgearbeiteten Fassung der EMRK als bescheiden beschrieben werden kann, entwickelte sich diese nicht zuletzt aufgrund der „living-instrument“-Doktrin zu

einem Grundpfeiler des Menschenrechtsschutz in Europa (Nußberger 2019). In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass in Artikel 1 festgeschrieben ist, dass die einzelnen Bestimmungen nicht nur für Staatsangehörige des daran gebundenen Staates gelten, sondern für allen Menschen die sich auf dem jeweiligen Staatsgebiet aufhalten und somit dessen Hoheitsgewalt unterstehen. Durch den Fokus auf ökonomische und soziale Rechte wurde 1961 als Ergänzung zur EMRK die Europäische Sozialcharta geschaffen, wobei sich die beiden Abkommen in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung bzw. die Möglichkeiten zur Einforderung der Rechte unterscheiden (Thiele 2014). Weitere wichtige Menschenrechtsabkommen des Europarates stellen unter anderem die European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, die Framework Convention for the Protection of National Minorities und die European Convention on the Exercise of Children's Rights dar (Mayrhofer et al. 2014).

Um einen effizienten Schutz der rechtlichen Vorgaben und die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine kontinuierlichen Weiterentwicklung der Menschenrechte in Europa zu gewährleisten, wurden seitens des Europarates verschiedene Institutionen zu diesem Zweck geschaffen. Neben dem Ministerkomitee, welches sich aus den Außenminister:innen der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt, dem Amt des oder der Europäischen Menschenrechtskommissar:in und weiteren Einrichtungen nimmt in diesem Kontext vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine zentrale Funktion ein. Dieser wurde auf Grundlage der EMRK im Jahr 1959 gegründet, hat seinen Sitz in Straßburg und entscheidet in vier verschiedenen Zusammensetzungen über die jeweiligen Fälle (ebd.). Die Anzahl an Richter:innen hängt von der Anzahl der Mitgliedstaaten, welche die EMRK ratifiziert haben, ab. Der Gerichtshof ist dahingehend organisiert, dass er nicht von Amts wegen tätig wird, sondern auf Beschwerden von einzelnen Personen in Form von Individualbeschwerden oder Staaten in Form von Staatenbeschwerden reagiert, wobei die meisten Fälle in die erste Kategorie fallen. Die Beschwerden müssen sich immer auf eines oder mehrere Rechte beziehen, welche in der EMRK verankert sind, und richten sich dabei immer gegen einen oder mehrere Staaten, welche wiederum die Konvention ratifiziert haben. Wichtig ist in diesem Kontext festzuhalten, dass die klagende Partei den innerstaatlichen Instanzenzug vollständig durchlaufen muss, bevor eine Beschwerde an den Gerichtshof gerichtet werden kann (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2021). Während durch

Einzelrichter:innen und Ausschüsse mit drei Richter:innen lediglich die Zulässigkeit von Beschwerden geprüft wird und im Anschluss eine Entscheidung getroffen wird, können die jeweiligen Kammern, welche sich aus sieben Richter:innen zusammensetzen, zusätzlich zu dieser Zulässigkeitsprüfung auch Urteile in Fällen treffen, die von den beiden anderen Formationen zugelassen wurden oder zwischenstaatliche Beschwerden betreffen. Die große Kammer des Gerichtshofs, welche aus 17 Richter:innen besteht, setzt sich hingegen mit den wichtigsten Sachverhalten auseinander oder befasst sich direkt mit der Interpretation der EMRK (Mayrhofer et al. 2014). Die Urteile der Kammer bzw. der großen Kammer, in denen eine Verletzung der Konvention festgestellt wurde, sind für die jeweiligen Mitgliedstaaten bindend und müssen umgesetzt werden. Dabei überwacht das Ministerkomitee die Umsetzung bzw. die Auszahlung der Entschädigungszahlungen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2021). Die Verbindlichkeit der Urteile ist seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls im Jahr 1998 sichergestellt, wodurch die Position des Gerichtshofs enorm gestärkt werden konnte (Thiele 2014).

Die Anpassung des Menschenrechtsschutzes an eine sich ständig ändernde Gesellschaft ist einerseits durch die bereits erwähnten Zusatzprotokolle und andererseits durch die laufenden Neuinterpretationen der EMRK durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sichergestellt (Koch 2014). Diese „living-instrument“-Doktrin lässt sich besonders gut anhand von zwei Fällen aus dem Jahr 1979 erkennen. Durch die beiden Urteile zu Tyrer vs. Vereinigtes Königreich und Marckx vs. Belgien wurden zum einen das Verbot der Prügelstrafe bei Kindern erlassen und zum anderen die Benachteiligung von nicht-ehelichen Kindern verboten, was eine Zeitenwende in Hinblick auf die Menschenrechte in Europa eingeleitet hat (Nußberger 2019).

Neben dem Europarat nehmen auch die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wichtige Rollen im Menschenrechtssystem in Europa ein. Der Schutz der Menschenrechte stellt für alle drei Organisationen ein zentrales Prinzip dar und wird durch die Zusammenarbeit dieser weiter gestärkt. Beispielsweise müssen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die EMRK ratifizieren (Thiele 2014). Ergänzt wird das Menschenrechtsregime in Europa, ähnlich wie auf internationaler Ebene, durch die Arbeit von einer Vielzahl an NGOs. Diese Arbeit wird durch verschiedene Partizipationsmechanismen

sichergestellt und geht bereits auf die Anfänge des Europarates zurück. Durch dieses komplexe und dichte Netz an unterschiedlichen Akteur:innen hat sich ein äußerst effektives Schutzsystem der Menschenrechte am europäischen Kontinent etabliert, welches zu den am weitesten entwickelten der Welt gehört (Mayrhofer et al. 2014).

2.1.3 Interamerikanisches Menschenrechtssystem

Das Interamerikanische Menschenrechtssystem basiert auf der Arbeit der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), welche im Jahr 1948 auf Basis der Charter of the Organization of American States gegründet wurde und 34 Mitgliedsstaaten¹ aus Nord- und Südamerika umfasst (Mayrhofer et al. 2014). Die OAS wurde geschaffen, um Frieden am gesamten amerikanischen Kontinent sicherzustellen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, extreme Armut zu bekämpfen und dabei die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten zu verteidigen. Beim Blick auf die vier Grundpfeiler der Organisation Demokratie, Menschenrechte, Sicherheit und Entwicklung lässt sich bereits die Relevanz von Menschenrechten erkennen, welche durch die Schaffung mehrerer Institutionen und Instrumente noch mehr in den Fokus rückt. Mit der Verabschiedung der American Declaration of the Rights and Duties of Man, welche im Rahmen der gleichen Konferenz ins Leben gerufen wurde wie die OAS selbst, wurde im Jahr 1948 – vor der Verabschiedung der UDHR – das erste Menschenrechtsinstrument der Welt veröffentlicht. 1969 wurde in weiterer Folge die AMRK durch die OAS verabschiedet, welche sich ähnlich wie die EMRK auf den Schutz von zivilen und politischen Rechten beruft (Contreras-Garduño 2014). Nicht alle der 34 Mitgliedstaaten der OAS haben die AMRK ratifiziert, allen voran stellen die Vereinigten Staaten von Amerika (USA für United States of America) und Kanada namhafte Ausnahmen dar. Zwei Zusatzprotokolle zur Konvention, das Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights und das Protocol to the American Convention on Human Rights to Abolish the Death Penalty, und mehrere Übereinkommen zu speziellen Themenbereichen komplettieren die rechtlichen Grundlagen des Interamerikanischen Menschenrechtssystems (Mayrhofer et al. 2014).

Zum Schutz der in den jeweiligen Dokumenten festgelegten Rechte sind zwei Institutionen von zentraler Bedeutung. Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte, welche

¹ Nicaragua hat 2022 seinen Austritt bekannt gegeben

organisatorisch unabhängig von der OAS agiert und ihren Sitz in Washington, D.C. in den USA hat, ist für den Schutz und die Überwachung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten zuständig. Sie besteht aus sieben Kommissar:innen und kümmert sich in erster Linie um Beschwerden, welche in Form von Petitionen von Einzelpersonen, Personengruppen oder NGOs an die Kommission herangetragen werden (ebd.). Auch die Durchführung von Untersuchungen vor Ort, das Verfassen von Länderberichten und das Aussprechen von Empfehlungen zählt zum Aufgabengebiet der Kommission. Sollte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens keine gütliche Einigung (friendly settlement) erzielt werden und die Kommission zu der Entscheidung kommen, dass der geklagte Mitgliedstaat für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist, wird ein vorläufiger Bericht mit bestimmten Empfehlungen verfasst, welche in den meisten Fällen auch Entschädigungszahlungen beinhalten. Die Entscheidungen der Kommission stellen zwar keine richterlichen Urteile dar, sind aber für jene Mitgliedstaaten, welche die OAS-Charta und die American Declaration ratifiziert haben, bindend.

Sollte den Empfehlungen der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte nicht nachgekommen werden, besteht die Möglichkeit den Fall an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterzuleiten. Der in San José in Costa Rica ansässige Gerichtshof, welcher für die Anwendung und die Interpretation der AMRK zuständig ist, kann nur in Fällen urteilen, welche ihm von AMRK-Mitgliedstaaten oder eben von der Kommission vorgelegt werden (Contreras-Garduño 2014). Obwohl die meisten Entscheidungen einstimmig von den sieben Richter:innen getroffen werden, ist es durchaus gängige Praxis, dass einzelne Richter:innen ihre davon abweichenden juristische Einschätzungen öffentlich kundtun (Stiansen et al. 2020). In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass der Gerichtshof grundsätzlich für seinen progressiven Zugang zur Interpretation der Menschenrechte sowie einen starken Opferschutz im Falle von Verletzungen dieser Rechte bekannt ist. OAS-Mitgliedstaaten können den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte zudem um eine Stellungnahme bzw. um ein Gutachten bzgl. der Interpretation von Menschenrechtsvorgaben der Amerikanischen Konvention bitten, welche zwar im Vergleich zu den Urteilen nicht rechtlich bindend sind, aber dennoch ein hohes politisches Gewicht innehaben (Contreras-Garduño 2014).

2.1.4 Universalismus und Relativismus

Bevor im nächsten Teil der Arbeit auf den Einfluss von klimatischen Veränderungen auf die Wahrung von Menschenrechten eingegangen wird, soll in diesem Kapitel ein kurzer Überblick über die Debatten zwischen Universalismus und Relativismus im Menschenrechtskontext gegeben werden. Grundsätzlich geht es dabei um die Frage, ob Menschenrechte als universell und somit für alle Menschen gelten oder ob Unterschiede in der kulturellen Identität in der Ausgestaltung von menschenrechtlichen Normen berücksichtigt werden müssen.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das internationale Menschenrechtssystem dahingehend aufgebaut, dass die Würde von allen Menschen in gleichem Ausmaß geschützt werden muss. Dies wird in unzähligen Dokumenten in verschiedensten Formulierungen festgehalten, sehr präzise dargestellt wird dies in der Wiener Menschenrechtserklärung von 1993, in der festgehalten wird, dass alle Menschenrechte universell, untrennbar, voneinander abhängig und zusammenhängend sind (Reichert 2006). Durch die Annahme dieser Erklärung durch die meisten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, konnte dadurch zumindest theoretisch das Argument, dass das Menschenrechtssystem ein westliches Hegemonieprojekt darstellt, geschwächt werden. Dieses Argument bezieht sich hauptsächlich darauf, dass das internationale Recht in der Zeit, in welcher die UDHR geschaffen wurde, durchaus stark westlich bzw. europäisch geprägt war. In Folge wurde damals von vielen Seiten kritisiert, dass auch die UDHR selbst dem entspricht und nicht ausreichend auf verschiedene kulturelle Aspekte eingeht, obwohl versucht wurde, im Zuge der Erstellung des Dokuments unterschiedliche Kulturkreise miteinzubeziehen. Dies stellt vor allem in Hinblick auf die Unterwerfung unzähligen Ländern durch die Kolonialisierung westlicher Nationen einen problematischen Zugang dar (Lassen 2014). Gegen diese kolonialen Tendenzen positioniert sich die kulturelrelativistische Perspektive im Menschenrechtskontext. Zentral dabei ist, dass keine Kultur einer anderen überlegen ist und somit alle Ansichten und kulturellen Normen gleich viel wert sind. Zudem stellt die Nichtbeachtung der kulturellen Identität selbst eine Menschenrechtsverletzung im Sinne aller Konventionen und Übereinkommen dar, durch welche kulturelle Rechte geschützt werden (Reichert 2006). Die Diskussion über die Herkunft und damit die Legitimität von Menschenrechten ist mittlerweile etwas in den Hintergrund getreten und wurde von der Debatte über die richtige Interpretation der allgemein gültigen Menschenrechte teilweise abgelöst. Dabei geht es nicht zuletzt darum, wie die jeweiligen

Rechte im Verhältnis zu einander stehen, wie beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht zum Schutz von religiösen Gefühlen (Lassen 2014).

Die zentrale Frage im Rahmen der Diskussion zwischen einem universellen und kulturelrelativistischen Zugang zum Thema Menschenrechte bezieht sich darauf, wer die Macht besitzt, kulturelle Normen zu schaffen bzw. zu prägen. Die sozialen Strukturen, welche für die Existenz von Kulturen notwendig sind, müssen dabei beleuchtet werden, denn in Extremfällen kann versucht werden, grausamste Menschenrechtsverletzungen mit kulturellen Werten zu rechtfertigen. Neben der Analyse der geschichtlichen Entwicklung und dem Machtgefüge im Kontext von kulturellen Praktiken gilt es, die jeweiligen Normen in Hinblick auf gegenwärtige Menschenrechtsstandards zu analysieren, denn auch kulturelle Umstände können sich im Laufe der Zeit verändern (Reichert 2006). Von mancher Seite wird die Diskussion dahingehend interpretiert, dass die Argumentation für eine kulturelrelativistischen Perspektive eine Reaktion auf eine unvollständige Implementierung des universellen Menschenrechtsbegriffs, welche nicht alle Aspekte berücksichtigt, darstellt und weniger eine Alternative dazu bietet (Ishay 2004).

Abschließend kann in Hinblick auf die Diskussion in diesem Kapitel festgehalten werden, dass der Schutz von kulturellen Rechten den gleichen Stellenwert wie alle anderen Menschenrechte besitzt. Dies rechtfertigt aber keine Praktiken, welche zu einem erheblichen physischen oder emotionalen Schaden von Personen führen (Reichert 2006).

2.1.5 Menschenrechte und Klimawandel

In diesem Teil wird nun genauer darauf eingegangen, welche Menschenrechte im Kontext von klimatischen Veränderungen betroffen sein können und welche Auswirkungen damit verbunden sind. Dabei wird auf die wichtigsten rechtlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang eingegangen.

Die Vereinten Nationen definieren in der Klimarahmenkonvention (UNFCCC für United Nations Framework Convention on Climate Change) den Begriff Klimawandel als jene Veränderungen des Klimas, welche direkt oder indirekt auf menschliches Handeln zurückzuführen sind, die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern und zu den in einem vergleichbaren

Zeitraum beobachteten natürlichen Veränderungen hinzukommen (Manou 2014). Zu diesen Veränderungen gehören unter anderem der Anstieg des Meeresspiegels, das Auftreten von häufigeren und stärkeren Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren. Obwohl die einzelnen Instrumente kein direktes Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt beinhalten, sind doch eine Vielzahl von anderen Menschenrechten von den genannten Ereignissen betroffen. Seitens der Vereinten Nationen wird im Bericht A/HRC/10/61 des Büros des UNHCHR aus dem Jahr 2009 auf die in diesem Kontext relevantesten Rechte eingegangen (Human Rights Council 2009):

- Das **Recht auf Leben** wird in verschiedenen Übereinkommen explizit festgehalten und verpflichtet Staaten zu umfassenden Schutzmaßnahmen in diesem Zusammenhang. Extremwetterereignisse wie Hitzewellen und Überschwemmungen stellen für die Wahrung dieses Rechtes eine große Gefahr dar, vor allem in Ländern des globalen Südens.
- Der Sozialpakt führt das fundamentale **Recht** an, dass jede Person **vor Hunger geschützt** sein muss. Da die bereits eingetretenen bzw. prognostizierten klimatischen Veränderungen besonders negative Auswirkungen auf die Produktion von Lebensmitteln und in weiterer Folge auf die Nahrungsversorgungen von Millionen von Menschen haben, wird in diesem Kontext das Recht auf angemessene Ernährung angeführt.
- Durch Dürren, Überschwemmungen und dem Schmelzen von Gletschern geht der Zugang zu sauberem Trinkwasser für unzählige Menschen verloren, wodurch das **Recht auf Wasser** als weiteres Menschenrecht durch den Klimawandel gefährdet ist.
- Auch das **Recht auf Gesundheit** gerät durch Extremwetterereignisse zunehmend unter Druck. Einerseits führen diese unmittelbar zu einer Bedrohung für die körperliche Verfassung unzähliger Menschen, andererseits wird auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung drastisch eingeschränkt.
- Der steigende Meeresspiegel und Wetterereignisse wie Überschwemmungen oder Stürme gefährden das **Recht auf angemessenen Wohnraum** für unzählige Menschen in verschiedenen Regionen der Welt. Auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage spielen in diesem Kontext eine besondere Rolle.
- Das **Recht auf Selbstbestimmung** besagt, dass jede*r die Möglichkeit haben muss, sowohl den eigenen politischen Status zu bestimmen, als auch der wirtschaftlichen,

sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen. Durch die enormen Veränderungen und Einschränkungen, welche der Klimawandel mit sich bringt, ist auch dieses Menschenrecht besonders stark betroffen (ebd.).

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf Menschengruppen hingewiesen, welche in Hinblick auf klimatische Veränderungen als besonders vulnerabel eingestuft werden. Neben Frauen und Kindern sind es vor allem indigene Bevölkerungsgruppen, deren Menschenrechte am stärksten gefährdet sind (Manou 2014).

Diese Darstellungen werden auch in der Resolution 18/22 des HRC aus dem Jahr 2011 zusammenfassend festgehalten. Zudem wird noch einmal betont, dass Klimawandel eine unmittelbare und weitreichende Gefahr für alle Menschen auf dieser Welt darstellt und negative Auswirkungen auf die Wahrung der Menschenrechte mit sich bringt (Human Rights Council 2011). In diesem Kontext ist auch die Resolution 7/23 des HRC zu nennen, in welcher dieser im Jahr 2008 zum ersten Mal auf den Zusammenhang von klimatischen Veränderungen und dem Genuss von Menschenrechten hingewiesen hat (Peel & Osofsky 2018).

Eine wegweisende Stellungnahme des Interamerikanischen Menschengerechtshofes, welche die Verbindung von Menschenrechten und dem Klimawandel betrifft und somit für den Inhalt der vorliegenden Arbeit besonders relevant ist, stellt die Advisory Opinion OC-23/17 aus dem Jahr 2017 (veröffentlicht 2018) dar, welche von Kolumbien in Hinblick auf Infrastrukturprojekte im Karibischen Meer beantragt wurde. Konkret geht es dabei um die Fragen, ob ein Staat für Umweltschäden außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes verantwortlich gemacht werden kann und ob aus der AMRK etwaige Verpflichtungen in Hinblick auf den Umweltschutz abgeleitet werden können. Diese beantwortete der Gerichtshof dahingehend, dass seiner Einschätzung nach, mehrere Menschenrechte in Folge von sich einer verschlechternden Umweltsituation gefährdet sind und sich daraus eine Verpflichtung zum Umweltschutz für diese Staaten ergibt bzw. ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt aus der AMRK besteht. Es wird in der Stellungnahme zudem festgehalten, dass ein Recht auf eine gesunde Umwelt auch dann besteht, wenn individuelle Personen nicht direkt betroffen sind (Campbell-Durufié & Atapattu 2018). Der Gerichtshof ist somit zu der Schlussfolgerung gekommen, dass das Recht auf eine gesunde Umwelt ein Menschenrecht im Sinne der AMRK darstellt (UNEP 2023). Es wird sogar die Umwelt selbst als Rechtssubjekt, dessen Schutz gewährleistet werden muss, gesehen. Weiters hält der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte

in seinen Ausführungen fest, dass Staaten für Umweltschäden verantwortlich sind, unabhängig davon ob diese innerhalb oder außerhalb der Landesgrenzen auftreten. Trotz der fehlenden Bindung dieser Stellungnahme hat diese Menschen dazu ermutigt, für ihre Rechte zu kämpfen, auch wenn diese von einem Staat verletzt werden, in dem sie sich nicht aufhalten. Im Jahr 2020 hat der Gerichtshof dann im Fall Lhaka Honhat vs. Argentinien sein erstes Urteil gefällt, in dem eine Verletzung der AMRK aufgrund von fehlendem Umweltschutz festgestellt wurde (Tigre & Urzola 2021). Dieser Fall wird im Analyseteil der vorliegenden Arbeit noch detailliert bearbeitet.

Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte hat in ihrer gemeinsam mit dem Special Rapporteur on Economic, Social, Cultural and Environmental Rights (REDESCA) verfassten Resolution 3/2021 zum Thema Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel die Wichtigkeit des Umweltschutzes für das Interamerikanische Menschenrechtssystem noch zusätzlich verdeutlicht. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrung der Menschenrechte wurde darin klar dargelegt und mit Verweis auf die Stellungnahme des Gerichtshofes betont, dass Staaten Maßnahmen zum Klimaschutz implementieren sollen (Inter-American Commission on Human Rights 2021).

Diese Ausführungen zeigen die zunehmende Relevanz des Zusammenhangs klimatischen Veränderungen und dem Schutz von Menschenrechten auf internationaler Ebene. Während dem Interamerikanischen Menschenrechtssystem in diesem Zusammenhang eine gewisse Vorreiterrolle zukommt, gewinnt der Klimaschutz auch im Europäischen Kontext vor allem durch Klimaklagen, auf welche in Kapitel 2.3 der vorliegenden Arbeit detaillierter eingegangen wird, zunehmend an Bedeutung.

2.2 Klimawandel und Umweltpolitik

Nachdem im vorherigen Kapitel der Themenbereich Menschenrechte im Detail beleuchtet wurde, wird in diesem Teil der vorliegenden Masterarbeit genauer auf den Klimawandel eingegangen. Um die zweite zentrale Perspektive in Bezug auf die Forschungsfrage umfassend zu kontextualisieren, werden zuerst die Veränderungen des Klimas aufgezeigt, welche auf der Erde bereits eingetreten sind. Im Anschluss daran wird ein Ausblick auf mögliche Zukunftsszenarien in diesem Zusammenhang gegeben, bevor dann die wichtigsten umweltpolitischen Aspekte und mögliche Vorgehensweisen zur Bekämpfung des Klimawandels dargestellt werden.

2.2.1 Bereits eingetretene Veränderungen des Klimas

Die schiere Existenz von Lebewesen führt in jeglichem Kontext unweigerlich zu einer Veränderung des Lebensraumes und somit der Umwelt. Es werden Pflanzen für die Nahrungsaufnahme zerstört, andere Lebewesen meist zum gleichen Zweck getötet und auf verschiedene Weisen in die Umgebungsstruktur eingegriffen. Diese Tatsache gilt auch seit jeher für die Menschheit, wobei der enorme Einfluss des Menschen mit keinem anderen Lebewesen zu vergleichen ist. Vor allem seit der industriellen Revolution vor über 150 Jahren kommt es durch menschliche Aktivitäten zu einer extremen Veränderung der Umwelt des Planeten, welche in unterschiedlichen Formen auftritt. Neben dem ausufernden Abbau von natürlichen Ressourcen und der Verschmutzung der Umwelt, welche in ihrem Ausmaß kaum fassbar ist, stellt in erster Linie die Veränderung der Erdatmosphäre mit den damit einhergehenden Konsequenzen, oft unter dem Begriff Klimawandel subsumiert, das drängendste Problem für das Leben auf der Erde und somit die Menschheit dar. Der ungebremste Ausstoß von Treibhausgasen führt zu einer Verdichtung der Atmosphäre, was wiederum einen globalen Temperaturanstieg und unzählige, zum Teil noch unbekannte Begleiterscheinungen, zur Folge hat (Ranke 2019).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang den Begriff des Klimas von dem Begriff des Wetters abzugrenzen. Während der Zustand der unteren Atmosphäre an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit als Wetter definiert und anhand von Kennzahlen wie beispielsweise Temperatur, Niederschlag oder Luftdruck gemessen wird, fasst der Klimabegriff alle Wettererscheinungen in einem großen Gebiet anhand von Mittelwerten über eine

Referenzperiode von meist 30 Jahren zusammen. Obwohl dieser Einfluss des Menschen auf die Umwelt bereits Ende des 19. Jahrhunderts wissenschaftlich betrachtet wurde, ist erst seit den 1970er Jahren die Relevanz des Themas weitläufig bekannt und vor allem in den letzten Jahrzehnten zunehmend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. In diesem Kontext spielt der IPCC der Vereinten Nationen, auch bekannt als Weltklimarat, eine zentrale Rolle. Dieser analysiert und bewertet den Klimawandel aus wissenschaftlicher Sicht und fasst den aktuellen Kenntnisstand in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen in Form von verschiedenen Berichten, allen voran den Sachstandsberichten, zusammen (ebd.). Für die Darstellung in diesem Kapitel wird der Sechste Sachstandsbericht des Weltklimarates herangezogen, welcher in mehreren Teilen in den Jahren 2021 bis 2023 erschienen ist und somit aktuelle Informationen liefert.

Seitens der Wissenschaft besteht kein Zweifel daran, dass der auf menschliche Aktivitäten zurückzuführende Klimawandel bereits eingetreten ist und zu enormen Veränderungen für die Lebensbedingungen auf der Erde führt. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass die Sonne die zentrale Antriebskraft für das Klimageschehen darstellt, da diese ihre Wärmeenergie auf die Erde abgibt. Die Zusammensetzung der Atmosphäre, welche aus Treibhausgasen wie Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O) und Ozon (O_3) besteht, bestimmt in weiterer Folge wieviel dieser Energie und somit Wärme in dem Klimasystem der Erde verbleibt und wieviel zurückgestrahlt wird (ebd.). Obwohl auch Treibhausgase natürlichen Schwankungen unterliegen, ist der festgestellte Anstieg dieser seit dem Jahr 1750 eindeutig auf menschliches Handeln zurückzuführen. Dabei sticht vor allem der Anstieg der CO_2 -Konzentration in der Atmosphäre von etwa 280 ppm (parts per million) in der Zeit vor der industriellen Revolution, welche durchgehend als Referenzperiode für die Messung von Klimaveränderungen herangezogen wird, auf jährliche Durchschnittswerte von über 410 ppm seit 2011 hervor. Es wird angenommen, dass dies der höchste CO_2 -Wert ist, welcher in den letzten zwei Millionen Jahren auf der Erde vorherrschte (IPCC 2021). Laut IPCC-Bericht lässt sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sagen, dass die globale Durchschnittstemperatur zwischen 2011 und 2020 um $1,09^\circ\text{C}$ (mit Sicherheit im Bereich zwischen $0,8^\circ\text{C}$ und $1,3^\circ\text{C}$) höher war als zwischen 1850 und 1900. Davon sind wahrscheinlich $1,07^\circ\text{C}$ auf menschliches Handeln, allen voran auf die extreme Ausschüttung von Treibhausgasen, zurückzuführen (IPCC 2023). Abbildung 2 veranschaulicht in diesem Kontext die Entwicklung der globalen

Oberflächentemperatur im jährlichen Durchschnitt zwischen 1850 und 2020. Dabei wird zwischen der geschätzten natürlichen Entwicklung und dem gesamten Verlauf, welcher den menschlichen Einfluss beinhaltet, unterschieden.

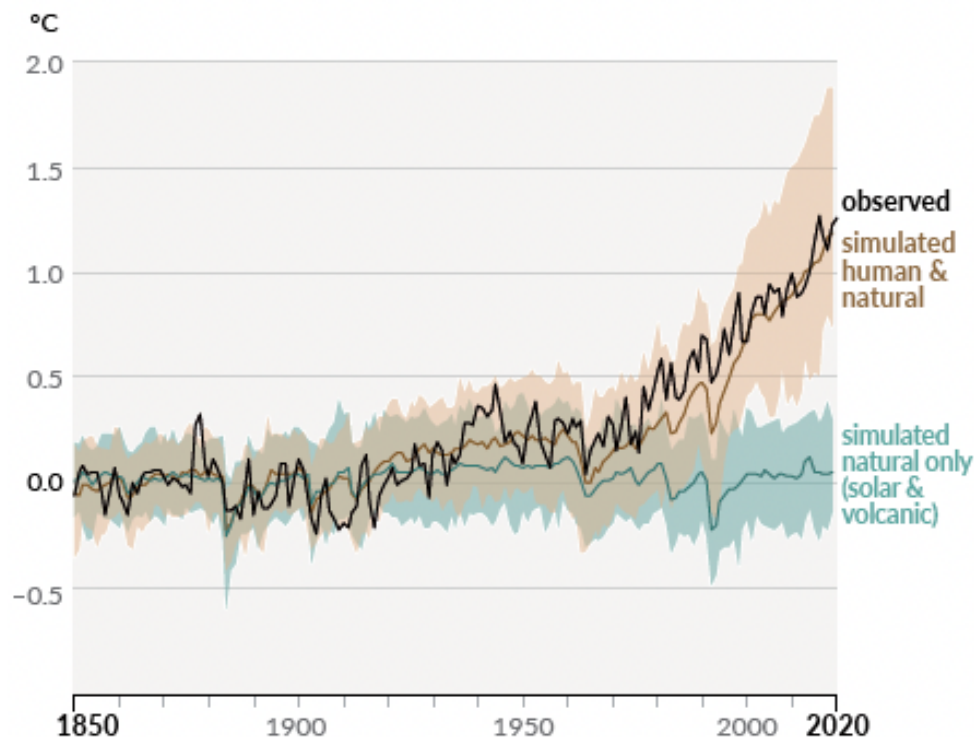


Abbildung 2: Globale Durchschnittstemperaturen zwischen 1850 und 2020 (IPCC 2021)

Diese Erwärmung der Atmosphäre, der Ozeane und der Landmassen geht mit verschiedenen Begleiterscheinungen einher. Neben dem globalen Anstieg der durchschnittlichen Niederschlagsmengen seit der Mitte des letzten Jahrhunderts und einer zunehmenden Versauerung der Meere lässt sich zudem in den letzten Jahrzehnten ein starker Rückgang der Eismassen auf Gletschern und in der Arktis beobachten. Dieses Abschmelzen führt in weiterer Folge zu einem Anstieg des Meeresspiegels, welcher sich im weltweiten Mittel seit 1901 auf etwa 0,20 Meter beläuft (IPCC 2021). In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass sich der Temperaturanstieg nirgendwo stärker niederschlägt als im arktischen Raum (Ranke 2019).

All diese Veränderung sind mit hoher bzw. sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf menschliches Handeln zurückzuführen und bilden die Grundlage für das häufigere und immer intensivere Auftreten von Wetter- und Klimaextremen in allen Regionen der Welt, wobei manche stärker betroffen sind als andere. In diesem Kontext sind vor allem Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen und unterschiedliche Arten von Wirbelstürmen zu nennen (IPCC 2021). Während all diese Ereignisse zu enormen Schäden in der Natur, wie beispielsweise die

Zerstörung von Ökosystemen für unzählige Lebewesen oder die zunehmende Desertifikation, führen, sind in diesem Zusammenhang bereits heute starke sozioökonomische Konsequenzen spürbar. Vor allem die Nahrungsmittelversorgung und der Zugang zu sauberem Trinkwasser geraten zunehmend in Gefahr, wobei etwa die Hälfte der Menschheit jedes Jahr zu bestimmten Zeiten mit einer Wasserknappheit konfrontiert ist. Weiters kommt es zu einer zunehmenden Belastung für die physische und mentale Gesundheit vieler Menschen. Auch die Infrastruktur, vor allem in ökonomisch und sozial benachteiligten urbanen Gebieten, gerät dabei zunehmend unter Druck. Im IPCC-Bericht wird festgehalten, dass etwa 3,3 bis 3,6 Milliarden Menschen unter Bedingungen leben, welche mit einer hohen Verwundbarkeit gegenüber dem Klimawandel einhergehen. Dabei sind weite Gebiete in Afrika, Südasien, Zentral- und Mittelamerika, der Arktis und kleine Inselstaaten am stärksten betroffen (IPCC 2022a).

Der Klimawandel ist zudem mit erheblichen Kosten verbunden und somit mit gewissen Einschränkungen auch ökonomisch greifbar. Dabei ist es allerdings aufgrund der unklaren Abgrenzung, welche Kosten tatsächlich auf den vom Menschen verschuldeten Klimawandel zurückzuführen sind, vor allem in Hinblick auf gesundheitliche Auswirkungen, äußerst schwierig, genaue Kosten zu bestimmen (Limaye et al. 2020). Ein viel genutztes Verfahren in diesem Zusammenhang stellt das so genannte DICE-Modell (Dynamic Integrated model of Climate and the Economy) dar (Ackerman & Finlayson 2006). Sanderson und O'Neill nutzen dieses Modell beispielsweise, um die Kosten für eine Verzögerung im Kampf gegen den Klimawandel zu beziffern. Trotz einiger unklaren Variablen halten sie dabei fest, dass jedes Jahr, welches nicht dafür genutzt wird um die Veränderungen des Klimas zu bekämpfen, weltweit zu zukünftigen jährlichen Kosten zwischen 300 und 900 Milliarden US-Dollar führt (Sanderson & O'Neill 2020).

2.2.2 Zukünftige Veränderungen des Klimas

Trotz der bereits eingetretenen klimatischen Veränderungen, welche auf menschliches Handeln zurückzuführen sind und zu den beschriebenen negativen Konsequenzen führen, dreht sich die Debatte rund um den Klimawandel in erster Linie um die zukünftigen Entwicklungen in diesem Zusammenhang. Um negativen Auswirkungen in Zukunft so gering wie möglich zu halten, gilt es vor allem den Ausstoß von Treibhausgasen größtmöglich zu begrenzen und damit den Klimawandel zu verlangsamen bzw. ab einem gewissen Punkt zu

stoppen. Laut IPCC-Bericht wird davon ausgegangen, dass sich mit den aktuell umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase die globale Durchschnittstemperatur im Vergleich zum Zeitalter vor der industriellen Revolution im Bereich zwischen 2,2°C und 3,5°C, am wahrscheinlichsten um 3,2°C erhöhen wird (IPCC 2023). Da genaue Vorhersagen in diesem Kontext nicht möglich sind, werden Klimamodelle herangezogen, welche auf Basis des aktuellen Wissensstandes und Annahmen zu verschiedenen Einflussfaktoren versuchen abzuschätzen, wie sich Treibhausgasemissionen und somit die Veränderung des Klimas wahrscheinlich entwickeln werden. Trotz vieler nicht vorhersehbarer Variablen, wie beispielsweise das Bevölkerungswachstum oder technologische und ökonomische Entwicklungen, liefern diese Projektionen mögliche Zukunftsszenarien, welche für politische Entscheidungen herangezogen werden können (Ranke 2019). Im Rahmen des sechsten Sachstandsbericht des Weltklimarates werden fünf verschiedene Szenarios in Bezug auf den Ausstoß von Treibhausgasen angeführt. Diese Szenarien richten den Blick bis in das Jahr 2100 und vergleichen die jeweiligen Temperaturveränderung erneut mit der Periode zwischen den Jahren 1850 und 1900. Sie werden mit SSPx-y abgekürzt, wobei SSPx für die soziökonomischen Umstände und y für das ungefähre Niveau des Strahlungsantriebs (in Watt pro Quadratmeter) in den einzelnen Szenarien im Jahr 2100 steht (IPCC 2021).

Das beiden „optimistischen“ Szenarien SSP1-1.9 und SSP1-2.6 gehen von einer starken bzw. sehr starken Abnahme der Treibhausgasemissionen aus, wobei der CO₂-Ausstoß nach 2050 ab einem gewissen Punkt sogar im negativ Bereich liegen wird, was bedeutet, dass mehr CO₂ abgebaut als ausgestoßen wird. Während im „mittleren“ Szenario SSP2-4.5 bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts CO₂-Emissionen leicht anstiegen und danach fallen – andere Treibhausgase verzeichnen in dieser Projektion einem ähnlichen Verlauf – bieten die beiden Szenarien SSP3-7.0 und SSP5-8.5 einen wesentlich düstereren Ausblick. In beiden Fällen steigen die Emissionen von Treibhausgasen stark an, der CO₂-Ausstoß verdoppelt sich bis zum Jahr 2050 bzw. 2100 (ebd.).

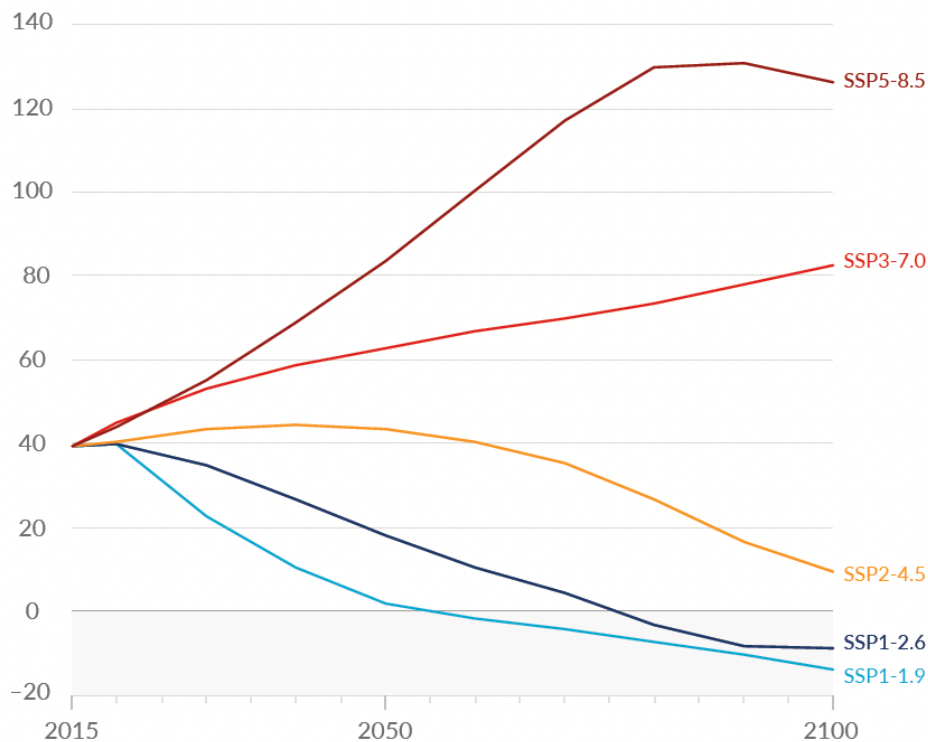


Abbildung 3: CO₂-Emissionen bis 2100 in verschiedenen Szenarien (IPCC 2021)

In Abbildung 3 ist der Verlauf der CO₂-Emissionen für die jeweiligen Szenarien dargestellt. Während auf der x-Achse die einzelnen Jahre abgebildet sind, ist auf der y-Achse der jeweilige Ausstoß an CO₂ in Gigatonnen pro Jahr angegeben. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass 1 Gigatonne einer Milliarde Tonnen entspricht und die emittierte Menge an CO₂ zwischen 1850 und 2019 insgesamt auf 2400 (+/-240) Gigatonnen geschätzt wird (IPCC 2023).

In allen fünf Szenarien werden die globalen Durchschnittstemperaturen bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts ansteigen, wobei diese in den Szenarien SSP1-1.9 und SSP1-2.6 gegen Ende des Jahrhunderts wieder sinken werden. Für das Szenario SSP2-4.5 gilt es als fast sicher, dass es zu einem Temperaturanstieg von über 2°C kommen wird, der sehr wahrscheinliche Bereich für den Zeitraum zwischen 2081 und 2100 liegt zwischen 2,1°C und 3,5°C. In den Szenarien SSP3-7.0 und SSP5-8.5 kommt es zu einem wesentlich stärkeren Anstieg der Durchschnittstemperaturen, der wahrscheinliche Bereich für den Zeitraum 2081 und 2100 liegt zwischen 2,8°C und 4,5°C bzw. zwischen 3,3°C und 5,7°C. In Abbildung 4 sind die erwarteten globalen Durchschnittstemperaturen für die einzelnen Szenarien im Vergleich zu

dem Zeitraum zwischen 1850 und 1900 abgebildet. Zudem sind die sehr wahrscheinlichen Temperaturbereiche für die Szenarien SSP1-2.6 und SSP3-7.0 dargestellt (IPCC 2021).

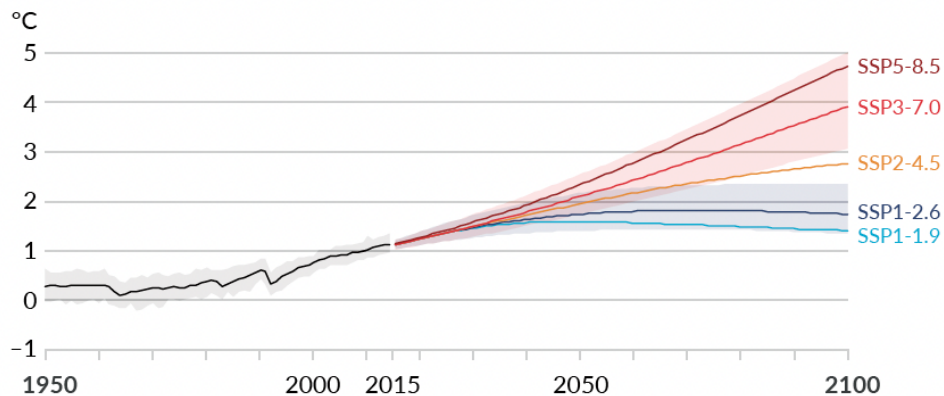


Abbildung 4: Temperaturveränderungen bis 2100 in verschiedenen Szenarien (IPCC 2021)

Umso höher der Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen ausfallen wird, desto stärker und häufiger werden auch die negativen Begleiterscheinungen, wie Hitzewellen, Dürren oder Wirbelstürme, auftreten. Die Niederschlagsmengen werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit weltweit zunehmen und Kohlenstoffsenken werden mit steigenden Temperaturen immer ineffizienter. Viele Auswirkungen des Klimawandels, wie etwa der Anstieg des Meeresspiegels und das Schmelzen von Eismassen, werden selbst nach einer möglichen Stabilisierung des Temperaturniveaus nach Ende des 21. Jahrhunderts nicht enden, teilweise werden diese Veränderungen sogar für mehrere Jahrhunderte bis Jahrtausende weitergehen (ebd.).

Die genannten Veränderungen in den jeweiligen Szenarien führen zu verschiedenen Risiken und Gefahren für das soziale und wirtschaftliche Leben in den einzelnen Regionen auf der Erde. In der nahen Zukunft, welche im IPCC-Bericht die Jahre 2021 bis 2040 definiert werden, führt der Temperaturanstieg auf 1,5°C zu Extremwetterereignissen, welche vor allem die Infrastruktur und den Wohnraum in Küstengebieten weiterhin stark unter Druck setzen. Es werden vermehrt Konflikte in diesem Kontext auftreten und Migrationsbewegungen dadurch entstehen. Auch ein zunehmender Verlust der Biodiversität wird in den nächsten Jahren auf globaler Ebene zu verzeichnen sein. Die mittel- und langfristige Perspektive, welche im IPCC-Bericht im Jahr 2040 beginnt und bis zum Jahr 2100 reicht, ist mit weiteren Risiken und Gefahren für die Menschheit und die Natur verbunden. Insgesamt werden im sechsten Sachstandsbericht 127 konkrete Risiken identifiziert, mit welchen in diesem Zeitraum zu

rechnen ist. Jene Risiken und Gefahren, mit welchen die Menschheit bereits jetzt konfrontiert ist bzw. welche in naher Zukunft eintreten werden, werden sich über die Jahrzehnte hinweg teilweise um ein Vielfaches verstärken, abhängig vom genauen Temperaturverlauf. Sollte es zum Beispiel zu einem Anstieg von 5°C, könnten bis zur Hälfte aller Spezies an Land vom Aussterben bedroht sein. In allen Szenarien werden bis zu einer Milliarde Menschen, welche in Küstengebieten leben, mit einem steigenden Meeresspiegel und extremen Wetterereignisse zu kämpfen haben, was unweigerlich zu einer Vertreibung dieser Menschen führen wird. Auch die Nahrungsmittelproduktion, die Versorgung mit Trinkwasser und der Gesundheitsschutz wird zunehmend unter Druck geraten. All diese Ereignisse werden mit dem zunehmenden Temperaturanstieg immer komplexer und werden sich zudem gegenseitig verstärken. Die tatsächlichen Konsequenzen der einzelnen Veränderungen hängen allerdings wiederum sehr stark von den Maßnahmen, welche für die Anpassung an den bzw. zur Verringerung des Klimawandels implementiert werden, ab (IPCC 2022a).

2.2.3 Umweltpolitik zwischen Anpassung und Minderung

Grundsätzlich gibt es zwei mögliche Zugänge, um mit den sich ändernden klimatischen Bedingungen auf der Erde umzugehen. Einerseits gilt es, sich an die neuen Umstände so gut es geht anzupassen, andererseits muss der Fokus auch darauf gerichtet werden, den Klimawandel zu bekämpfen indem der Ausstoß von Treibhausgasen und in Folge der globale Temperaturanstieg verlangsamt bzw. gestoppt wird.

Möglichkeiten zu Anpassungen sind in verschiedenen Sektoren gegeben und unterscheiden sich je nach Bereich. In Bezug auf die Gefährdung von Küstengebieten durch Stürme und den steigenden Meeresspiegel stellen Frühwarnsysteme aber auch die Errichtung von Dämmen und Deichen passende Mittel dar, um einen erhöhten Schutz zu bieten. Aber auch direkte Eingriffe in die Natur, wie Veränderungen von Flussverläufen oder Aufforstungen in besonders anfälligen Gebieten, sind in diesem Zusammenhang möglich. Während in urbanen Gebieten vor allem eine nachhaltige Stadtplanung und die Adaption der Infrastruktur von Bedeutung sind, kann im landwirtschaftlichen Bereich auf Diversifikation, nachhaltige Anbaumethoden und effizienteres Wasserressourcenmanagement gesetzt werden. Dabei muss auch der rurale Lebensraum, in welchem global 3,4 Milliarde Menschen beheimatet sind, besondere Aufmerksamkeit erfahren, da dieser besonders anfällig für klimatische Veränderungen ist. In

Hinblick auf den Energiesektor besteht global gesehen keine Alternative dazu, widerstandsfähige Systeme zu implementieren, welche sich auf erneuerbare Energiegewinnung fokussieren und eine effiziente Energienutzung garantieren. Auch im Gesundheitsbereich sind Anpassungen vorzunehmen, da durch den Klimawandel zusätzliche Schwierigkeiten auf ein bereits stark unter Druck stehendes System zukommen werden. Wichtig ist in diesem Kontext ein breiter Zugang für die Bevölkerung und genügend Ressourcen für die Forschung. Oft finden diese Anpassungsinstrumente in kleinem Umfang und sehr fragmentiert statt und sind auf einzelne Sektoren beschränkt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Änderungen auf die nahe Zukunft gerichtet sind und langfristige Folgen nicht im Blick haben. Dies kann zu negativen Konsequenzen aufgrund von fehlerhaften Anpassungen führen. Viele Vorteile von Klimaschutzmaßnahmen werden erst in Jahrzehnten sichtbar und sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. An dieser Stelle muss auch festgehalten werden, dass manche Gebiete, wie Korallenriffe, Regenwälder, Küstengebiete und polare Regionen, bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind und für diese keine ausreichenden Schutzmaßnahmen mehr möglich sind. All diese Anpassungsmaßnahmen sind vom jeweiligen institutionellen, finanziellen und politischen Rahmen abhängig und hängen sehr stark von den technologischen Möglichkeiten ab. Auch wenn der bereits erzielte Fortschritt in diesem Bereich noch weit davon entfernt ist die Gefahren des Klimawandels ausreichend einzudämmen, gilt es im Rahmen dessen weiterhin die Risikoreduktion im Fokus zu behalten sowie Gerechtigkeit und Gleichheit bei politischen Entscheidungsprozessen zu priorisieren (IPCC 2022a).

Neben diesen Anpassungsperspektiven steht der unmittelbare Kampf gegen den Klimawandel in Form von Maßnahmen zur Abschwächung bzw. Minderung im Fokus des klimapolitischen Diskurses. In diesem Kontext spielt, wie bereits erwähnt, in erster Linie die Reduktion von Treibhausgasen, allen voran CO₂, eine zentrale Rolle. Es wird geschätzt, dass ab dem Jahr 2020 noch etwa 1150 Gigatonnen CO₂ ausgestoßen werden um das 2°C-Ziel zu erreichen, für die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C bleiben noch 500 Gigatonnen. Während die größten Sektoren in diesem Zusammenhang die Bereiche für Energie, Industrie, Landwirtschaft und Transport darstellen, sind regional starke Unterschiede zu verzeichnen. Beispielsweise konnten 18 Staaten eine Treibhausgasreduktion über einen Zeitraum von zehn Jahren verzeichnen. Auch in Hinblick auf das Wohlstandsniveau besteht eine große

Ungleichheit, weltweit gesehen sind 10% der Haushalte für 34% bis 45% der Emissionen von Treibhausgasen verantwortlich. Da der technologische Wandel in Bezug auf den Verbrauch bis jetzt noch zu keiner Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen geführt hat, muss Übergang zu nachhaltiger Energiegewinnung weiter forciert werden. Positive Entwicklungen sind dabei die fortschreitende Digitalisierung, immer neue technologische Möglichkeiten und ein starker Abfall der finanziellen Last. Zwischen den Jahren 2010 und 2019 sind die Kosten für die Gewinnung von Sonnenenergie um 85% und von Windenergie um 55% gesunken. Neben neuen Möglichkeiten zur Speicherung von Energie, welche aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, spielen auch Effizienzverbesserungen hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs eine zentrale Rolle. Dabei gilt es, Wertschöpfungsketten komplett zu überarbeiten, eine nachfrageseitige Reduktion zu erwirken und Anpassungen der Infrastruktur zu ermöglichen. Weitere Wege zur Minderung des Klimawandels bieten sich im Bausektor oder im Transportbereich, welche bereits jetzt einen starken Trend hin zur Elektrifizierung verzeichnen. Auch eine nachhaltigere Ernährung mit reduziertem Fleischkonsum und einer Kehrtwende in Bezug auf die Abfallmengen in diesem Bereich und Maßnahmen zur Aufnahme von CO₂, etwa durch Bepflanzung und Aufforstungen, können einen wichtigen Beitrag leisten (IPCC 2022b).

Viele dieser Instrumente werden unter dem Begriff Green Economy subsumiert, welcher etwas Positives suggerieren soll und dies zweifelsohne auch tut. Allerdings reicht ein Wandel hin zu grünen Methoden nicht aus, da so die Gefahr besteht, dass traditionelle wachstumsorientierte Wirtschaftsmodelle verfestigt werden. Diese müssen stark hinterfragt werden, wobei sozioökonomische und ökologische Verteilungsfragen dabei im Mittelpunkt stehen sollten (Ranke 2019). Wichtig ist in diesem Kontext sich nicht nur auf die politischen Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene zu fokussieren, sondern auch die wichtige Rolle von Städten und Regionen hinsichtlich Kooperationen und der Koordination zu beachten. Da das Fenster für Handlungen zur Bewältigung immer kleiner wird, müssen alle Synergieeffekte genutzt werden um das Potenzial bestmöglich auszuschöpfen (IPCC 2022b).

Ausschlaggebend für den klimapolitischen Erfolg sind allerdings die Entwicklungen im internationalen Bereich. Wegweisend in diesem Zusammenhang war die Unterzeichnung der UNFCCC im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Jahr 1992. Darin wurde das gemeinsame Ziel vereinbart, den Ausstoß von

Treibhausgasen zu reduzieren und somit dem Klimawandel zu begrenzen. Dabei wurde auch festgelegt, jährliche Klimakonferenzen (COP für Conference of the Parties) abzuhalten, um zum einen den Dialog und Wissensaustausch zwischen Staaten und nicht-staatlichen Akteur:innen zu ermöglichen und zum anderen einen gemeinsamen politische Weg zu erarbeiten (Bäckstrand et al 2017).

Die erste Konferenz, welche in der breiten Öffentlichkeit Bekanntheit erlangte, war jene im Jahr 1997 in Kyoto (COP3). Ergebnis dieses Treffens war das berühmte Kyoto-Protokoll, durch welches sich die Industrienationen zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet haben. Trotz dieses Meilensteins konnte ein weiterer Anstieg nicht verhindert werden, was auf vielen Seiten zu Ernüchterung geführt hat. Die Erwartungen für die nächste wichtige Klimakonferenz im Jahr 2009 in Kopenhagen (COP15) waren entsprechend hoch, da gehofft wurde, dass eine globale Regelung für die Zeit nach Auslaufen des Kyoto-Protokolls gefunden werden könne. Da als Konsens lediglich eine Erklärung (Copenhagen Accord) in Form eines drei-seitigen Dokuments ohne jegliche Verbindlichkeiten präsentiert wurde, war die Enttäuschung über das Scheitern der Konferenz groß. Umso wichtiger war in Folge das Ergebnis der Klimakonferenz im Jahr 2015 in Paris (COP21), welches einen riesigen Erfolg für die internationale Diplomatie darstellt und eine neue Phase der globalen Klimapolitik eingeläutet hat. Das Übereinkommen, welches im Rahmen dieses Treffens ausgearbeitet werden konnte, wurde von 195 Staaten unterschrieben und beinhaltet das Ziel, die Erwärmung des Klimas auf deutlich unter 2°C, wenn möglich auf 1,5°C, zu begrenzen. Dabei wird auf freiwillige Verpflichtung der einzelnen Nationen mit internationaler Kontrolle gesetzt. Die nationalen Klimabeiträge (NDC für Nationally Determined Contributions) werden alle fünf Jahre neu eingereicht und weiters transparent überprüft. Sollten diese Ziele nicht erreicht werden, liegt zwar kein Bruch von internationalem Recht vor, allerdings kann dies durchaus zu politischen und zivilgesellschaftlichen Druck führen (Falkner 2016).

Durch das verstärkte Einbeziehen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, sozialen Bewegungen und der regionalen Politik konnte der top-down Zugang, welcher bis dato die internationale Klimapolitik geprägt hat, mit einem dezentralen bottom-up Zugang verknüpft werden. Bäckstrand et al. sprechen daher in diesem Kontext von einem hybriden Multilateralismus (Bäckstrand et al 2017). In diesem Zusammenhang sind vor allem die drei

Diskursansätze rund um green governmentality, ecological modernization und radical civic environmentalism von großer Bedeutung (Bäckstrand & Lövbrand 2019). Trotz des erfolgreichen Ergebnisses der Konferenz und den damit verbundenen Maßnahmen zum Klimaschutz, reichen die nationalen Klimabeiträge, welche bis ins Jahr 2030 geplant sind, aktuell nicht aus, um die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Das 2°C-Ziel kann laut Expert:innen nur erreicht werden, wenn die Treibhausgasemissionen nach 2030 stark gekürzt werden (IPCC 2022b). Durch das Sekretariat der UNFCCC wird geschätzt, dass, basierend auf den aktuellen nationalen Klimabeiträgen, bis 2030 etwa 89% des verbleibenden CO₂-Budgets verbraucht sein wird, welches angibt, wieviel CO₂ noch emittiert werden darf, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf maximal 1,5°C zu halten (UNEP 2023). Zudem wurden im Rahmen der Agenda 2030 seitens der Vereinten Nationen im Jahr 2015 die Sustainable Development Goals (SDG) in Form von 17 nachhaltigen Entwicklungszielen verabschiedet. Diese Handlungsempfehlungen zielen darauf ab, globale Krisen durch Transformationen von Lebens- und Wirtschaftsweisen zu bekämpfen und in Folge zu bewältigen. Damit wurde ein weiteres globales Instrument zum Klimaschutz geschaffen, wodurch zusätzlich betont wird, dass die ökologische Krise unweigerlich mit einer sozialen Krise verbunden ist (Marhold et al. 2022).

Neben den Vereinten Nationen sind für die internationale Umweltpolitik auch andere Organisationen wie die Europäische Union, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und verschiedene regionale Entwicklungsbanken von Relevanz. Doch auch auf nationaler Ebene gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, ein starkes umweltpolitisches Regime zu etablieren. Zum Beispiel können mit Hilfe des Ordnungsrechts oder des Genehmigungsrechts vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden, welche regulativ eingreifen und hauptsächlich Steuern, Abgaben oder Grenzwerte für die Belastung der Umwelt im Fokus haben. Doch auch der nachsorgende Umweltschutz kann durch das Haftungsrecht in Hinblick auf die Verursachung von Umweltschäden einen positiven Beitrag hierzu leisten (Ranke 2019). Natürlich hängt der Erfolg des nationalen Umweltschutzes immer vom jeweiligen Zugang zur Klimapolitik und den aktuellen politischen Umständen ab. Vor allem in polarisierten Staaten ist es äußerst schwierig, nachhaltige und effiziente Maßnahmen umzusetzen. In diesem Kontext wird der regionalen bzw. kommunalen Ebene eine noch größere Bedeutung beigemessen (Osofsky & Peel 2022). In Hinblick auf Österreich gilt in diesem Zusammenhang

festzuhalten, dass trotz der Verpflichtung zum Pariser Übereinkommen und zur Agenda 2030 kein nennenswerter Fortschritt erzielt werden konnte. Vor allem das immer noch ausstehende Klimaschutzgesetz, welches Ziele verbindlich festlegt, stellt dabei ein großes Hindernis dar (Marhold et al. 2022).

2.3 Klimabewegung

In diesem Teil der Masterarbeit wird genauer auf die Klimabewegung eingegangen und beleuchtet, welche Rolle mittlerweile Klimaklagen in diesem Zusammenhang einnehmen. Anschließend werden die wichtigsten Fälle dieser Klagen dargestellt.

2.3.1 Verschiedene Formen der Klimabewegung

Die Klimabewegung tritt grundsätzlich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene auf und lässt sich in Hinblick auf ihre Akteur:innen als nicht homogene Protestform beschreiben. Verschiedene NGOs, Aktivist:innen aber auch Wissenschaftler:innen weisen in diesem Kontext trotz der Heterogenität eine kollektive Identität bezüglich der Zielsetzung auf. Dabei sind diese äußerst gut organisiert und vernetzt. Als Teil der Umweltbewegung, welche sich unter anderem dem Kampf gegen Umweltverschmutzung oder für einen nachhaltigeren Umgang mit dem Einsatz von Ressourcen widmet, kämpft die Klimabewegung in erster Linie gegen die Ursachen des Klimawandels. Dabei wird vor allem ein rasches Handeln der Politik gefordert, welches auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen gerichtet ist und gleichzeitig mit Blick auf die soziale Gerechtigkeit das gesamte Gesellschafts- und Wirtschaftssystem hinterfragen soll. Anhand der letzten Forderung lässt sich allerdings eine der Differenzierungslinien innerhalb der Bewegung erkennen. Während Organisationen, wie beispielsweise Greenpeace, Climate Action Now oder 350.org, eher systemimmanente Lösungen mit einem starken Fokus auf technologische Verbesserungen verfolgen, stehen andere Netzwerke, wie Climate Justice Now! oder La Via Campesina, ökologischem Wachstum skeptische gegenüber und fordern eine radikale Abkehr von kapitalistischen Strukturen und somit dem vorherrschenden Wirtschaftssystem (Garrelts & Dietz 2013).

Auch in Hinblick auf Alter, Gender und Herkunft sind Differenzierungslinien auszumachen. Einerseits wird der Konflikt um Klimaschutz als Konflikt zwischen Generationen gesehen, andererseits sind es Frauen, welche am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind (ebd.). Neben Frauen sind es weiters vor allem Black, Indigenous und People of Color (BIPoC), welche den Folgen des Klimawandels am meisten ausgesetzt sind, was zu einer weiteren Vertiefung von sozialer Ungleichheit führen wird. Die Klimabewegung wird in diesem Zusammenhang oft als zu weiß, akademisch und elitär kritisiert, weshalb eine intersektionale-feministische Perspektive im Rahmen des Konzeptes Klimagerechtigkeit von großer Bedeutung

ist (Anderson 2021). Zudem sind Organisationen aus dem globalen Norden auf internationaler Ebene viel stärker vertreten und wahrnehmbar als Organisationen aus dem globalen Süden, was vor allem an dem Zugang zu finanziellen und personellen Ressourcen liegt. Durch eine starke Repräsentation auf jährlich stattfindenden alternativen Klimagipfeln wird allerdings versucht, diesem Umstand entgegenzuwirken (Bedall 2016). Um an internationalen Klimakonferenzen, wie zum Beispiel von den Vereinten Nationen, teilzunehmen, haben zivilgesellschaftliche Organisationen hingegen die Möglichkeit, sich in so genannten Transnational Advocacy Networks (TAN) zusammenzuschließen. Diese bieten Strukturen, welche zum Austausch und zur Kommunikation dienen und Akteur:innen zusammenbringen, die gemeinsame Werte und Ideen teilen. Teil dieser Netzwerke sind NGOs, Gewerkschaften, Medien, Wissenschaftler:innen aber auch lokale und indigene Gruppen, welche gemeinsam versuchen, den politischen Entscheidungsprozess mitzugestalten (Schapper 2018).

Um die klimapolitische Kehrtwende zu erreichen, setzt die Klimabewegung auf verschiedene Protestformen. Allen voran sind dabei Proteste und Streiks, aber auch mediale Kampagnen oder ziviler Ungehorsam zu nennen. Um damit Einfluss auf politische Entscheidungsträger:innen zu nehmen, wird versucht, gesellschaftlichen Druck aufzubauen und den Kampf gegen den Klimawandel noch mehr ins Bewusstsein der Menschen zu bringen. Die größte Bekanntheit hat in diesem Zusammenhang zweifelsfrei die Bewegung Fridays for Future, welche regelmäßige und mittlerweile globale Klimastreiks organisiert und auf die Initiative der Schwedin Greta Thunberg zurückgeht. Gefordert wird zum einen die Schaffung von globalen und nationalen Budgets für die Emission von Treibhausgasen, welche festlegen, welche Menge an Treibhausgasen noch ausgestoßen werden kann, um gewisse Ziele – wie die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C – zu erreichen. Durch diese Budgets können in Folge konkrete und messbare Aktionspläne entwickelt werden. Zum anderen soll das globale Energiesystem dahingehend transformiert werden, dass ausschließlich erneuerbare Energiequellen genutzt und fossile Brennstoffe nicht mehr abgebaut bzw. eingesetzt werden. Die Bewegung handelt nach den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und Nicht-Dominanz einzelner Gruppen in Bezug auf alle Bereiche der Gesellschaft, wie beispielsweise Gender oder Ethnizität (Fopp et al. 2021). Auch die Veränderung der eigenen Lebensweise auf individueller Ebene spielt für die Akteur:innen der Klimabewegung und viele andere Menschen eine wesentliche Rolle. Im Rahmen dessen sind Anpassungen in Hinblick auf den Konsum, etwa von

Kleidung oder Nahrung, oder die selbständige Nutzung von erneuerbaren Energiequellen durch die Installation von Solarpaneelen zur Verfügung stehende Möglichkeiten (Garrelts & Dietz 2013). Begrünungsprojekte und Selbstgestaltung des Lebensraumes im urbanen Kontext mit starkem Fokus auf Kooperationsmechanismen stellen zudem weitere Instrumente dar, um negativen Auswirkungen des Klimawandels, wie Hitze oder der Luftverschmutzung, zu begegnen (Cloutier et al. 2018).

2.3.2 Klimaklagen

Neben den im vorherigen Kapitel genannten Protestmitteln rücken Klimaklagen immer mehr ins Zentrum der globalen Klimabewegung. Während diese ihre Anfänge in den USA genommen haben, kam es in den letzten Jahrzehnten, vor allem seit der Verabschiedung des Pariser Übereinkommens, zu einer stätigen Ausbreitung nach Europa und in den globalen Süden. Durch diese Klagen wird versucht, staatliche sowie private Akteur:innen in Hinblick auf den Klimaschutz juristisch zum Handeln zu zwingen und somit bestimmte Rechte durchzusetzen. Zudem wird die gerichtliche Arena dazu genutzt, die Anliegen der Klimabewegung öffentlichkeitswirksam zu artikulieren, mediale Aufmerksamkeit zu erzeugen und zur Verbreitung von klimabezogenen Narrativen beizutragen. Obwohl die meisten Klagen vor nationalen Gerichten eingebracht werden, sind in diesem Zusammenhang mittlerweile transnationale Netzwerke sehr stark vertreten (Aykut 2022). Immer mehr Menschen wenden sich an Gerichte um im Kampf gegen den Klimawandel aktiv zu werden, vor allem aber Frauen, Kinder und indigene Bevölkerungsgruppen spielen in diesem Kontext eine wichtige Rolle. Die Auswirkungen einzelner Urteile, welche bereits jetzt spürbar sind, werden im nächsten Kapitel dargestellt, wenn näher auf einzelne Fälle eingegangen wird. Auch im aktuellen IPCC-Bericht wird bestätigt, dass Klimaklagen einen positiven Einfluss auf die Klimapolitik nehmen und ein effektives Instrument zur Verfügung stellen, der dreifachen planetaren Krise, in Form von Klimawandel, Verschmutzung und Verlust der Biodiversität, zu begegnen. Dabei werden nicht nur Verhandlungen vor Gerichten geführt, diese werden auch um Gutachten und Stellungnahmen zu gewissen Sachverhalten gebeten. Eine umfangreiche Darstellung zur Relevanz und Entwicklung von Klimaklagen bietet der Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und die beiden vorangegangenen Berichte aus den Jahren 2017 und 2020, welche auch für die Erstellung dieses Teils der vorliegenden Masterarbeit herangezogen wurden (UNEP 2023). Mittlerweile rücken diese

Klagen auch immer mehr in den Fokus der Forschung. Dabei gilt es, eine interdisziplinäre Perspektive, mit Schwerpunkt auf Rechts- und Sozialwissenschaften, einzunehmen, um den Einfluss von Klimaklagen umfassend zu beleuchten (Peel & Osofsky 2020).

Soziale Bewegungen und Aktivist:innen, welche Klimaklagen einbringen, verfolgen verschiedene Ziele. Neben dem grundsätzlichen Anliegen, dass mehr Ambition im Kampf gegen den Klimawandel gezeigt wird, wird primär darauf gepocht, dass existierendes Recht in Hinblick auf den Schutz der Umwelt und des Klimas umgesetzt wird. Es wird gefordert, dass Reduktionsziele eingehalten werden und der Klimaschutz wesentlich stärker im Umweltrecht und in Vorgaben im Energiebereich verankert wird. Sowohl Grund- als auch Menschenrechte sollen in diesem Kontext ausdrücklich benannt und geschützt werden. Auch die Haftbarmachung öffentlicher und privater Akteur:innen, welche Klimafolgeschäden verursachen, und die Sicherstellung von Kompensationszahlungen in diesem Zusammenhang sind für Teile der Klimabewegung ein zentrales Anliegen (UNEP 2023). Indirekt wird auch das Ziel verfolgt, Einfluss auf den öffentlichen Diskurs und somit auf soziale Werte und Normen zu nehmen (Peel & Osofsky 2015).

Welche Fälle als Klimaklagen definiert werden, ist in der Literatur nicht immer eindeutig. In dieser Arbeit wird analog zu den Berichten der Vereinten Nationen der Definition des Sabin Center for Climate Change Law gefolgt. Klimaklagen sind demnach Fälle, welche direkt und ausdrücklich Rechtsbereiche betreffen, die sich mit den Gründen und den Auswirkungen des von Menschen verursachten Klimawandels beschäftigen (UNEP 2023). Diese Fälle können vor verschiedenen administrativen oder juristischen Instanzen eingebracht werden und haben meist die Minderung des Klimawandels, etwa in Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen, oder die Anpassung an den Klimawandel, beispielsweise bezüglich Kompensationen, im Fokus. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass Klimaklagen nicht automatisch auf einen verstärkten Klimaschutz abzielen müssen. Unternehmen oder Institutionen haben die Möglichkeit, gegen den staatlichen Klimaschutz juristisch vorzugehen und damit eine Deregulierung zu bewirken (Peel & Osofsky 2017).

Ein wichtiger Aspekt von Klimaklagen bezieht sich auf die juristischen Grundlagen, auf die sich die jeweiligen Klagen stützen. Möglichkeiten bieten etwa internationales Recht, Verfassungsrecht oder Zivilrecht (UNEP 2017). Grundsätzlich ist globaler Klimaschutz in erster

Linie Aufgabe von Völkerrecht bzw. des öffentlichen Rechts, das Zivilrecht kann dabei aber eine wichtige Komplementärfunktion einnehmen (Weller & Tran 2021). Diese strategische Entscheidung hängt auch sehr stark davon ab, welche formalen Schritte berücksichtigt werden müssen und inwieweit wissenschaftliche Erkenntnisse als Argumentation mit einbezogen werden können. Die ersten Klimaklagen im globalen Norden haben sich zum Beispiel auf das UNFCCC berufen, in weiterer Folge wurden das Kyoto Protokoll und mittlerweile das Pariser Übereinkommen herangezogen (Bähr et al. 2018). Immer öfter greifen Klimaklagen mittlerweile auf menschenrechtsbasierte Argumente zurück, welche auch im Fokus der vorliegenden Forschungsarbeit stehen. Dies liegt einerseits daran, dass das internationale Menschenrechtssystem im Vergleich zum internationalen Umweltrecht als relativ robust gilt, andererseits stehen in diesem Rahmen etablierte Institutionen in Form von Gerichtshöfen zur Verfügung (Setzer & Vanhala 2019). Im Rahmen der EMRK bietet etwa das Recht auf Leben in Artikel 2 und das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens in Artikel 8 eine vielversprechende Grundlage. Diese wurde von nationalen Gerichten in Hinblick auf Klimaklagen in der Vergangenheit allerdings unterschiedlich interpretiert, was nicht zuletzt daran liegt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diesbezüglich keine konsistente Terminologie vorgibt und bis jetzt in Bezug auf Klimaklagen noch nicht geurteilt hat. Da ein Urteil in diesem Zusammenhang in naher Zukunft zu erwarten ist, wird dies wegweisend für den weiteren Verlauf von Klimaklagen in Europa sein, da dann auch nationale Gerichte stärker daran gebunden sein werden (Kelleher 2022). Urteile des Gerichtshofs sind final, entfalten Bindungswirkung und werden in Folge Entscheidungen in 46 Staaten beeinflussen (Niska 2020). In diesem Kontext besteht aber auch die Gefahr, dass durch erfolglose Klagen Präzedenzfälle geschaffen werden, wodurch Gegenbewegungen versuchen könnten, der Klimapolitik langfristig zu schaden (Aykut 2022).

In der Vergangenheit hatten die Parteien, welche die Klimaklagen einbrachten, primär mit zwei Problemen zu kämpfen, was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass einzelne Klagen als nicht zulässig erklärt wurden. Zum einen wurde bzw. wird von Gegner:innen immer wieder damit argumentiert, dass durch Entscheidungen von Gerichten hinsichtlich klimapolitischen Handelns das Prinzip der Gewaltenteilung nicht gewahrt wird. Dieses sieht vor, dass jede Staatsgewalt nur in dem für sie vorgesehenen Rahmen agieren darf. Obwohl durch dieses Vorgehen die Verantwortlichkeiten teilweise vom politischen System hin zu Gerichten

verschoben werden und diese in manchen Fällen wohl auch nicht für diese komplexen Probleme gerüstet sind, setzte sich in den letzten Jahren vermehrt die Meinung durch, dass die Aufgabe von Gerichten durchaus darin liegt, die Politik – unter Umständen verbindlich – darauf hinzuweisen, wenn diese ihren Aufgaben nicht nachkommt (ebd.). Auf welche Art und Weise politische Lösungen in weiterer Folge getroffen werden, ist in diesem Kontext nicht Aufgabe der Judikative, sondern muss von Seiten der Legislativ oder je nach Rechtsrahmen der Exekutive festgelegt werden (Bähr et al. 2018).

Zum anderen muss von Kläger:innenseite dargelegt werden, dass diese über eine Klagebefugnis, im englischen Rechtssystem das so genannte standing, verfügt. Dies stellt eine Grundvoraussetzung dar, um als Partei eine Klage überhaupt einbringen zu können. Dabei geht es meist um die Frage, ob ein Schaden bereits entstanden bzw. zu erwarten ist und ob man diesen der geklagten Partei zurechnen kann. Eine Verletzung von Menschenrechten auf kumulative Emissionen von Treibhausgasen und somit auf politisches (Nicht-)Handeln zurückzuführen, ist dabei eine besonders schwierige Aufgabe. Dieser mehrstufige Kausalitätszusammenhang und die konkrete Zuschreibung von Rechtseinschränkungen wird durch die Prognose für zukünftige Auswirkungen des Klimawandels noch zusätzlich erschwert (Peel & Osofsky 2018). Auch gilt es in diesem Zusammenhang zu klären, wie die Last zwischen den einzelnen Staaten gerecht aufgeteilt werden kann (Kelleher 2022). Otto et al. verweisen dabei auch auf das hinderliche superstrukturelle Narrativ, dass der Klimawandel erst in der Zukunft zu Problemen führen wird (Otto et al. 2022).

2.3.3 Entwicklung und Darstellung relevanter Fälle

Die ersten Fälle, welche als Klimaklagen definiert werden können, traten in den 1990er Jahren in den USA und Australien auf (Peel & Osofsky 2017). Seitdem nahm die Anzahl der Klagen stetig zu und erreichte immer mehr Rechtsräume auf allen Kontinenten, wobei der überwiegende Teil nach wie vor die USA betrifft. In Abbildung 5 ist die Entwicklung in Hinblick auf die Fallzahlen seit 2017 dargestellt, in Abbildung 6 ist die Ausbreitung bezüglich der Rechtsräume seit 2017 abgebildet.

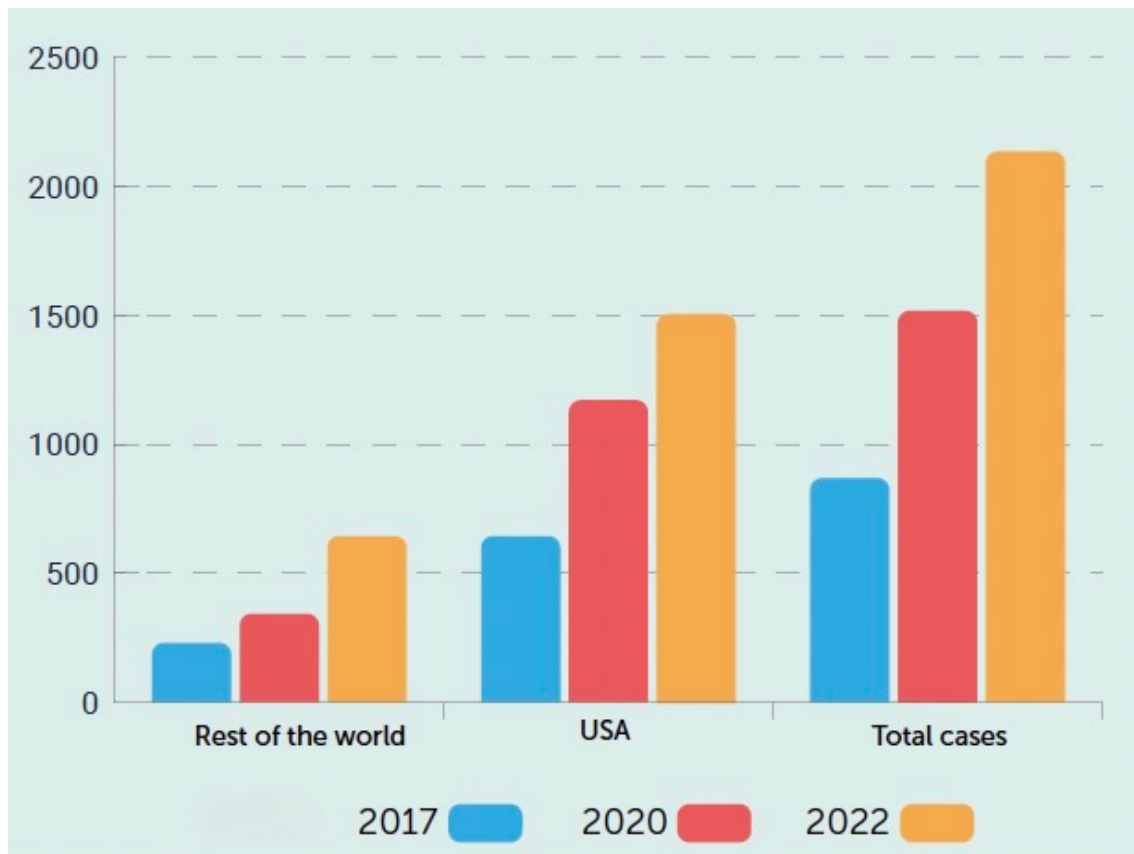


Abbildung 5: Anzahl der Klimaklagen 2017, 2020 und 2022 (UNEP 2023)

Während mit Stand Juli 2020 weltweit insgesamt 1.550 Klimaklagen eingereicht wurden, davon 1.200 (77%) in den USA, waren es im Dezember 2022 bereits 2.180 Fälle, davon 1.522 (70%) in den USA. Die Anzahl der Rechtsräume, welche sich mit Klimaklagen beschäftigen, hat sich von 24 im Jahr 2017 auf 65 im Jahr 2022 fast verdreifacht. In diesem Kontext ist allerdings festzuhalten, dass bis jetzt 89% aller Klimaklagen im globalen Norden eingebracht wurden. Etwa 31% der 658 Klagen, welche außerhalb der USA bis Dezember 2022 entstanden sind, wurden im Rechtsraum der Europäischen Union eingereicht, ungefähr 19% davon haben internationale oder regionale Gerichtshöfe betroffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass nur ein Teil all dieser Fälle sich auf Menschenrechte und die Dokumente, in welchen diese verankert sind, beziehen.

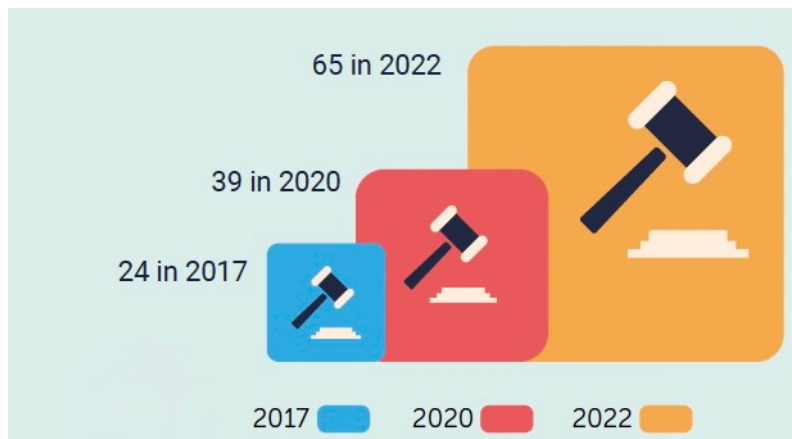


Abbildung 6: Rechtsräume mit Klimaklagen 2017, 2020 und 2022 (UNEP 2023)

Obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Hinblick auf Klimaklagen noch kein Urteil gefällt hat, wurden bis Dezember 2022 insgesamt zwölf Klagen eingebracht. Diese berufen sich auf die EMRK und argumentieren in Bezug auf das Pariser Übereinkommen von 2015. Da diese Klagen als wegweisend eingestuft werden und die zeitliche Komponente dabei eine zentrale Rolle spielt, werden diese seitens des Gerichtshofes mit oberster Priorität behandelt. Der Personenkreis, von welchem die einzelnen Fälle eingereicht werden, hat sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich erweitert, aber auch die betroffenen Bereiche und somit die geklagten Parteien haben eine starke Ausweitung erfahren. Aufgrund des starken Einflusses auf die internationale Politik und den öffentlichen Diskurs ist davon auszugehen, dass Klimaklagen auch in den nächsten Jahren immer relevanter werden (UNEP 2023). Im folgenden Teil der Arbeit werden wichtige und bekannte Fälle von Klimaklagen in Chronologischer Reihenfolge kurz dargestellt.

Petition to the Inter-American Commission on Human Rights seeking relief from violations resulting from global warming caused by acts and omissions of the United States (2005)

Sheila Watt Cloutier hat im Jahr 2005 als Vorsitzende der Inuit Circumpolar Conference gemeinsam mit 62 weiteren Personen eine Petition bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte eingebracht, welche sich auf die Auswirkungen von klimatischen Veränderungen auf die Inuit Bevölkerung von den USA und Kanada bezog. Dabei wurde eine Entschädigung von den USA gefordert, da der Treibhausgasausstoß und fehlender Klimaschutz, welche dem Staat zuzuschreiben seien, zu diesen Veränderungen geführt haben und deshalb aus Sicht der Kläger:innen eine Menschenrechtsverletzung vorlag (Climate Change Litigation Database 2023a). Somit war dies der erste Versuch auf

internationaler Ebene, den Klimawandel als Problem für die Wahrung von Menschenrechten darzustellen und eine Verhaltensänderung im Rahmen einer Klage einzufordern. Unter anderem wurde sich dabei auf die American Declaration on the Rights and Duties of Man berufen. Obwohl die Klage seitens der Kommission wegen unzureichenden Informationen nicht zugelassen wurde und somit nicht erfolgreich war, hatte dieser Fall große Auswirkungen auf zukünftige Klimaklagen mit Menschenrechtsbezug (Peel & Osofsky 2018).

Urgenda Foundation vs. State of the Netherlands (2013)

Im Jahr 2015 verurteilte das Gericht in Den Haag die niederländische Regierung dazu, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 um 25% anstatt lediglich 17% gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Zuvor hatte die Urgenda Stiftung gemeinsam mit knapp 900 weiteren Kläger:innen den Staat geklagt, weil dieser keine ausreichenden Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel implementiert hatte. Aufgrund der schwerwiegenden Konsequenzen des Klimawandels hat das Gericht unter Anwendung der niederländischen Verfassung, der EMRK und weiteren juristischen Grundlagen im Sinne der klagenden Partei geurteilt (UNEP 2017). Somit wurde unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen im IPCC-Bericht der Kausalzusammenhang zwischen den Emissionen von einzelnen Staaten, dem daraus resultierenden Klimawandel und den negativen Auswirkungen für die Wahrung von Menschenrechten bestätigt. Der Staat müsse demnach Maßnahmen ergreifen, wenn eine tatsächliche oder aber auch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder Wohlergehen einzelner Personen besteht (Weller & Tran 2021). Weltweite Aufmerksamkeit hat das Urteil zudem erfahren, da in Hinblick auf mögliche Probleme bezüglich der Gewaltenteilung eindeutig Stellung bezogen wurde. Gerichte sind dem zu Folge dazu befugt, rechtlichen Schutz für den Fall zu bieten, dass von staatlicher Seite keine ausreichenden Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Die genaue Ausgestaltung ist dabei der politischen Seite überlassen (Bähr et al. 2018). Während im Jahr 2018 das Berufungsgericht in Den Haag das Urteil mit Bezug auf Artikel 2 und Artikel 8 der EMRK bestätigt hat, wurde den Kläger:innen im Dezember 2019 durch den Hohen Rat der Niederlande als oberstes Gericht letztinstanzlich recht gegeben (Climate Change Litigation Database 2023b).

Ashgar Leghari vs. Federation of Pakistan (2015)

Im Jahr 2015 verklagte Ashgar Leghari, ein Bauer aus Pakistan, die nationale Regierung, weil diese die Klimaschutzmaßnahmen von 2012 nicht ausreichend umsetzt. Laut Leghari führte dies zu negativen Auswirkungen auf die Versorgung von Wasser, Nahrung und Energie, was wiederum sein fundamentales, in der Verfassung verankertes, Recht auf Leben verletze. Der Gerichtshof in Lahore hat letztinstanzlich in diesem Fall geurteilt, dass das Recht auf Leben und Menschenwürde auch das Recht auf eine gesunde und saubere Umwelt beinhaltet (Climate Change Litigation Database 2023c). In weiterer Folge hat das Gericht der Regierung vorgeschrieben, entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu implementieren und eine Klimawandel-Kommission einzurichten. Zudem hat sich die klagende Partie auch im Rahmen dieser Klimaklage auf die Verletzung von Menschenrechten berufen (Bähr et al. 2018).

Atrato River Decision (2016)

Mehrere indigene Gruppen, welche in der Nähe des in Kolumbien gelegenen Río Atrato beheimatet sind, wandten sich aufgrund der Verschmutzung des Flusses an das kolumbianische Verfassungsgericht. Sie hielten fest, dass durch die Verschmutzung ihre Rechte auf Leben, Gesundheit, Zugang zu Wasser, Nahrungssicherheit, gesunde Umwelt, Kultur und Landeigentum verletzt wird. Mit der Entscheidung T-622/16 von November 2016 hat das Gericht die ökologische Wichtigkeit des Río Atrato betont und ihn als Rechtssubjekt anerkannt, was mit einer starken juristischen Schutzwirkung verbunden ist. Somit wurde festgehalten, dass durch Bergbauarbeiten, welche zur Verschmutzung geführt haben, sowohl der Umweltschutz als auch die Menschenrechte der Kläger:innen verletzt wurden (Climate Change Litigation Database 2023d). In diesem Fall handelt es sich um keine Klimaklage im engeren Sinn, sondern um eine Umweltklage, welche allerdings Auswirkungen für andere Klimaklagen hat und somit von Bedeutung ist.

KlimaSeniorinnen vs. Switzerland (2020)

Einen sehr aktuellen und potenziell wegweisenden Fall, welcher in Kapitel 5 der vorliegenden Masterarbeit genauer analysiert wird, wurde von dem Schweizer Verein KlimaSeniorinnen eingebracht. Im Rahmen der Klage wird von der Regierung der Schweiz gefordert, stärkere Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und Treibhausgasemissionen dahingehend zu senken, dass diese den Zielen des Paris Übereinkommens entsprechen. Die juristische Grundlage der

Klage stellt neben dem Schweizer Verfassungsrecht vor allem die EMRK dar. Wichtig ist in diesem Fall, dass die Kläger:innen ihre Position, dass ältere Menschen und Frauen überproportional von Auswirkungen des Klimawandels, wie etwa Hitzewellen, betroffen sind, primär auf wissenschaftliche Studien und den IPCC-Bericht stützen und somit legitimieren (Bähr et al. 2018). Auf nationaler Ebene wurde die Klage von verschiedenen Instanzen als nicht zulässig eingestuft. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass die gesamte Bevölkerung gleich vom Klimawandel betroffen sei, den Kläger:innen somit keine Klagebefugnis zugesprochen werden könne und die in den Raum gestellten Forderungen erst dann zum Tragen kommen, wenn die Ziele des Pariser Übereinkommens tatsächlich nicht erreicht wurden (Kelleher 2022). Nachdem der nationale Rechtsweg ausgeschöpft war, hat der Verein die Klage im Jahr 2020 an der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herangetragen. Darin sind drei Hauptbeschwerden enthalten. Zentral ist der vermeintliche Verstoß gegen Artikel 2 und Artikel 8 der EMRK, also gegen das Recht auf Leben und das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens. Durch die Zurückweisung durch das Schweizer Bundesgericht wird zudem ein Verstoß gegen Artikel 6, das Recht auf ein faires Verfahren, beklagt. Da sich die Behörden im Weiteren nicht mit dem Inhalt der Klage auf nationaler Ebene auseinandergesetzt haben, ist auch ein Verstoß gegen Artikel 13, das Recht auf wirksame Beschwerde, Teil der Klage. Da der Gerichtshof die Klage zugelassen und akzeptiert hat, wurde somit bereits das Problem einer fehlenden Klagebefugnis aus dem Weg geräumt. Nachdem mehrere Stellungnahmen und so genannte Third Party Interventions, eine Beteiligung dritter Parteien zur Bereitstellung von zusätzlichen Informationen, eingeholt wurden, fand am 29. März 2023 die Verhandlung vor der großen Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs statt (Climate Change Litigation Database 2023e). Das Urteil wird mit Spannung erwartet, da es weitreichende Folgen für Entscheidungen im Rahmen von Klimaklagen mit menschenrechtlicher Argumentation auf nationaler und europäischer Ebene haben wird.

Indigenous communities of the Lhaka Honhat (our land) Association vs. Argentina (2020)

In der argentinischen Provinz Salta haben sich über 90 indigene Gruppen zur Association of Indigenous Communities Lhaka Honhat zusammengeschlossen, um gemeinsam gegen die Umweltzerstörung durch den Staat Argentinien in Form von Projekten zur Ressourcengewinnung und für den Schutz ihres Lebensraumes zu kämpfen. Bereits im Jahr

1998 wurde eine Petition mit diesem Anliegen an die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte herangetragen, welche letztendlich allerdings erst im Jahr 2012 festgestellt hat, dass Rechtsverletzungen in Hinblick auf die AMRK vorliegen. Trotz Empfehlungen an den Staat kam es zu keiner Verbesserung der Situation, weshalb der Fall 2018 dann an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet wurde. Dieser hat dann im Jahr 2020 im Zuge einer engen Entscheidung geurteilt, dass Argentinien das Recht auf Gemeinschaftseigentum, eine gesunde Umwelt, kulturelle Identität und Wasser verletzt hat. Dies stellt einen Meilenstein für den Schutz von indigenen Gruppen und für den Umweltschutz dar, welcher zum ersten Mal aus Artikel 26 der AMRK abgeleitet und somit im Interamerikanischen Menschenrechtssystem verankert wurde (Tigre 2021). Wie bereits in der Einleitung erwähnt, handelt es sich in diesem Fall um keine Klimaklage im engeren Sinn, sondern um eine Umweltklage. Aufgrund der großen Bedeutung und den weitreichenden Auswirkungen des Urteils wird auch diese Klage in Kapitel 5 der vorliegenden Arbeit weiter analysiert.

Neubauer et al. vs. Germany (2020)

Eine Gruppe von Jugendlichen ist im Jahr 2020 vor das deutsche Bundesverfassungsgericht gezogen, da ihrer Meinung nach das Bundesklimaschutzgesetz, welches eine Reduktion der Treibhausgase um 55% bis 2030 im Vergleich zu 1990 vorsieht, nicht ausreicht, um den Temperaturanstieg auf unter 2°C zu begrenzen, wie es im Pariser Übereinkommen festgesetzt ist. Dabei wird eine Reduktion von 70% bis 2030 gefordert, juristisch begründet wird die Klage mit einer Verletzung von Vorgaben im deutschen Grundrecht. Im Jahr 2021 kam das Gericht zur Entscheidung, dass das Bundesklimaschutzgesetz in seiner damaligen Form nicht mit Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes, in welchem der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von künftigen Generationen festgehalten ist, vereinbar ist und daher eine Änderung notwendig ist. Das neue Klimaschutzgesetz ist seit Ende August 2021 in Deutschland in Kraft (Climate Change Litigation Database 2023f).

Duarte Agostinho and others vs. Portugal and 32 other states (2020)

Sechs Jugendliche aus Portugal haben eine Beschwerde gegen 33 Staaten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, da sie die Ansicht vertreten, die genannten Staaten haben keine ausreichenden Klimaschutzmaßnahmen implementiert und dadurch ihre

Menschenrechte verletzt. Sie beklagen in diesem Kontext negative Auswirkungen, wie großflächige Waldbrände und Hitzewellen, was vor allem für junge Menschen in Zukunft große Probleme verursachen wird (UNEP 2023). Auch in diesem Fall beruft sich die klagende Partei auf die Artikel 2, 8 und 14 der EMRK. Nach der Einholung von mehreren Third Party Interventions ist geplant, den Fall vor der großen Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zu verhandeln (Climate Change Litigation Database 2023g).

Müllner vs. Austria (2021)

Der Österreicher Mex Müllner hat die österreichische Bundesregierung geklagt, weil diese keine ausreichenden Maßnahmen zum Klimaschutz implementiert hat. Da der Kläger an einer Form von Multipler Sklerose leidet, welche bei Temperaturen über 25°C besondere Beschwerde verursacht, sieht er durch das fehlende Handeln der Politik seine Rechte verletzt. Der Oberste Gerichtshof hat als letzte Instanz auf nationaler Ebene seine Klage abgewiesen (UNEP 2023). Mittlerweile ist der Kläger vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gezogen und beruft sich primär auf Artikel 8 und Artikel 13 der EMRK. Auch in diesem Fall ist ein Urteil noch ausständig (Climate Change Litigation Database 2023h).

2.4 Zwischenfazit

Im Kontextkapitel der vorliegenden Masterarbeit wurde ein Überblick zu den wichtigsten menschenrechtlichen Grundlagen gegeben. Im internationalen Menschenrechtssystem, welches sich nach dem zweiten Weltkrieg etabliert hat, nehmen vor allem die Institutionen und Instrumente der Vereinten Nationen, etwa die UDHR, eine zentrale Rolle ein. Parallel dazu wurden mehrere regionale Menschenrechtssysteme geschaffen, welche das internationale System ergänzen. Die für das gegenständliche Forschungsvorhaben relevanten Vorgaben aus Europa und den Staaten der OAS finden in der Darstellung dabei besondere Beachtung.

Zudem wurde die Verbindung zwischen dem Schutz der dargestellten Menschenrechtsnormen und den Auswirkungen des Klimawandels aufgezeigt. Bezugnehmend auf die Ergebnisse des aktuellen IPCC-Berichts wurden in Folge sowohl die bereits eingetretenen als auch die in Zukunft zu erwartenden möglichen Veränderungen des globalen Klimas präsentiert. Es wurde gezeigt, dass die globale Durchschnittstemperatur seit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert bereits über 1°C gestiegen ist und bis zum Ende des 21. Jahrhunderts aus wissenschaftlicher Sicht mit einem weiteren starken Anstieg zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang kommt der Gestaltung der Klimapolitik eine entscheidende Bedeutung zu, es geht dabei vor allem darum, inwieweit eine Minderung des bzw. eine Anpassung an den Klimawandel gelingt.

Da die nationalen und internationalen klimapolitischen Maßnahmen aktuell nicht ausreichen, um die negativen Auswirkungen der Veränderungen nachhaltig einzudämmen, kommt es durch die Klimabewegung zu verschiedenen Formen des Protests. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit stehen Klimaklagen im Fokus der Analyse, weshalb ein Überblick zu den relevanten rechtlichen Aspekten, zur historischen Entwicklung und zu den wichtigsten Fällen dargestellt wurde.

3 Theoretische Einbettung

Nach dem Aufzeigen der wichtigsten Informationen rund um die Themenbereiche Menschenrechte, Klimawandel und zur Klimabewegung wird in diesem Teil der Masterarbeit der theoretische Zugang zum geplanten Forschungsvorhaben diskutiert. In Hinblick auf die theoretische Einbettung gilt grundsätzlich festzuhalten, dass als großer Rahmen ein konstruktivistischer Zugang vorliegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein betrachteter Gegenstand – im Fall des vorliegenden Forschungsvorhabens die rechtliche Geltendmachung von Menschenrechten und die sozialen Bewegungen dahinter – sozial konstruiert ist. Er wird also durch das Denken, die Sprache, das Handeln und andere gesellschaftliche Praktiken erschaffen und ist maßgeblich durch historische und kulturelle Rahmenbedingungen beeinflusst (Collin 2008). Neben dieser allgemeinen Perspektive wird zur Bearbeitung der gestellten Aufgabenstellung eine theoretische Herangehensweise gewählt, welche soziale Bewegungen in den Fokus setzt und analysiert. Da hinter den zivilgesellschaftlich initiierten Klima- und Umweltklagen bei den jeweiligen Gerichtshöfen für Menschenrechte organisierte soziale Bewegungen stehen, welche juristische Mechanismen zur Erreichung der verfolgten Ziele nutzen, wird dieser theoretische Rahmen für die geplante Masterarbeit genutzt.

Soziale Bewegungen bestehen in den meisten Fällen aus individuellen Akteur:innen und können in verschiedenen Formen kollektiv strukturiert sein. Sie identifizieren sich mit einem gemeinsamen Ziel, welches meist gesellschaftliche Veränderungen beinhaltet, und stellen somit eine treibende Kraft des sozialen Wandels dar. Genutzt werden in diesem Kontext verschiedene Protest-, Kooperations- und Kommunikationsstrategien (Kern 2008). Während die akademischen Ursprünge der sozialen Bewegungsforschung in den Arbeiten von Karl Marx und Friedrich Engels aus dem 19ten Jahrhundert zu finden sind und durch die Theorien von Gustave Le Bon im Forschungsfeld der Massenpsychologie weiterentwickelt wurden, kann man erst ab 1960er Jahren von einer systematischen Wissenschaft sprechen (ebd.). Im interdisziplinären und äußerst komplexen Feld der Bewegungsforschung haben sich in Folge unterschiedliche Konzepte mit verschiedenen inhaltlichen und analytischen Schwerpunkten gebildet. Die jeweiligen Theorieansätze betrachten unterschiedliche Aspekte von sozialen Bewegungen und bieten folglich die Möglichkeit, relevante Perspektiven in Hinblick auf die Analyse einzunehmen. Dabei können die Schwerpunkte etwa auf organisatorischen Gesichtspunkten, auf der Problemdarstellung, auf dem institutionellen Rahmen oder auf den

Faktoren, welche für die Formierung von Bewegungen ausschlaggebend sind, liegen (Daniel et al. 2020). Für die Analyse der vorliegenden Masterarbeit werden der Framingansatz, der Political-Opportunity-Structure-Ansatz und der Ressourcenmobilisierungsansatz als theoretische Linsen herangezogen.

Bevor die einzelnen Ansätze beleuchtet werden, wird noch die Definition bzw. Konzeptualisierung von sozialen Bewegungen durch Snow et al. dargestellt, um einen ausführlicheren Einstieg in diese theoretischen Ausführungen zu bieten. Grundsätzlich können soziale Bewegungen als eine Form von kollektivem Handeln definiert werden, welche sich dabei nicht nur auf ein gemeinsames loses Ziel von zwei oder mehreren Individuen beschränken, sondern gezielt gesellschaftlichen Wandel anstreben bzw. verhindern wollen. Die jeweiligen Handlungen finden dabei meist außerhalb des institutionellen Rahmens statt und fordern im Zuge dessen nicht selten Herrschaftsstrukturen heraus. In diesem Zusammenhang spielt auch die Koordination der einzelnen Akteur:innen eine wesentliche Rolle, wobei der konkrete Organisationsgrad von netzwerkartigen Strukturen hin zu formellen Organisationen reichen kann. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente gibt es ebenso unterschiedliche Erscheinungsformen. Obwohl manche erfolgreiche Bewegungen nur für kurze Zeit bestehen, ist eine gewisse Kontinuität in Hinblick auf die Zielerreichung durchaus von Vorteil. Diese offen gehaltene Konzeptualisierung fasst den Begriff von sozialen Bewegungen relativ weit und ermöglicht so ein breites Feld für weiterführende Analysen (Snow et al. 2019a).

3.1 Framing

Für die Analyse von sozialen Bewegungen im Rahmen der geplanten Masterarbeit bildet vor allem der Framingansatz eine sehr passende theoretische Linse. Dieses Konzept hilft dabei, Protestformen gegen den Klimawandel und die Entwicklung dieser Bewegung zu verstehen. Das Konzept wird in dieser Masterarbeit dazu dienen, die identifizierte gesellschaftliche Problemstellung, die Strategie bzw. alternative Zielvorstellungen und die Motivation der sozialen Bewegung, welche die jeweilige Klage bei Menschengerichtshöfen initiiert hat, zu verorten.

In seinen Arbeiten zur Analyse von politischer Kommunikation entwickelte Erving Goffman das Framingkonzept, welches dazu dient, soziale Situationen und Erfahrungen zu erfassen und die

Bedeutung in diesem Zusammenhang zu verstehen. Dabei werden Frames als kognitive Strukturen definiert, welche die Interpretation von Ereignissen anleiten, denn soziale Phänomene und Ereignisse können unterschiedlich beurteilt werden, abhängig von individuellen Bewertungskriterien und Interpretationsschemata (Daniel et al. 2020). Im Rahmen der Bewegungsforschung wurde das Konzept in weiterer Folge von David Snow und Robert Benford aufgegriffen. Frames haben im Kontext von sozialen Bewegungen die Funktion, Personen und Themen in einem bestimmten Raum und zu einer bestimmten Zeit Charakteristika und Definitionen zuzuweisen. Sie können als kognitive Muster gesehen werden, welche dabei helfen, Situationen zu analysieren und Kausalzusammenhänge zu erkennen und bilden somit den Rahmen für ein kollektives Handeln. Bewegungsakteur:innen haben so die Möglichkeit, Aktionsmuster zu schaffen bzw. zu ändern und somit an sich ständig ändernde politische Realitäten anzupassen. Auch die eigene Realität wird dabei kontinuierlich interpretiert und konstruiert, was soziale Bewegungen dazu nutzen können, individuelle und kollektive Identitäten in Übereinstimmung zu bringen und folglich einerseits eigene Mitglieder und andererseits die Öffentlichkeit von der Relevanz und der Legitimität des eigenen Handelns zu überzeugen. Im Weiteren dienen Frames als Deutungsrahmen, um Probleme und Ziele zu beschreiben und die Bedeutung von Ereignissen, Personen oder auch Symbolen aufzuzeigen (Della Porta & Parks 2013). Durch das Konzept des Framings rückt somit die Produktion und Reproduktion von kultureller Deutungsstrukturen zunehmend in den Fokus der Bewegungsforschung (Kern 2008). Nach Robert Entman hat der Framingansatz primär die Funktionen, Probleme hervorzuheben und zu definieren, Ursachen und Kausalzusammenhänge zu erklären, moralische Beurteilungen zu treffen und in Folge Lösungsvorschläge zu bieten (Entman 1993).

Diese Funktionen bzw. Aufgaben des Framings beschreiben, welche Informationen in den einzelnen Frames enthalten sind, und sind in drei Prozessformen unterteilt.

- Das **diagnostische Framing** beschäftigt sich mit den Ursachen des angesprochenen Problemfeldes und beleuchtet die Kausalbeziehungen in diesem Zusammenhang. Es werden sowohl die konkreten Probleme als auch die verantwortlichen Akteur:innen identifiziert.

- Durch das **prognostische Framing** werden Lösungsvorschläge aufgezeigt und Handlungsstrategien kommuniziert. Auch die Wichtigkeit der im Fokus stehenden sozialen Bewegung für die Zielerreichung wird dabei klar vermittelt.
- Das **motivationale Framing** dient wiederum zur Mobilisierung für Aktivitäten indem die Motive für ein kollektives Handeln aufgezeigt werden. Ziel dabei ist es die angesprochenen Personen zu motivieren, aktiv zu werden und sich zu engagieren.

Zusammen sollen diese drei Arten des Framings Konsens und Zugehörigkeit innerhalb einer Gruppe schaffen, die Öffentlichkeit beeinflussen und für die jeweiligen Proteste mobilisieren (Daniel et al. 2020). Obwohl in den meisten Fällen eine starke Verbindung zwischen den verschiedenen Prozessen herrscht und vor allem zwischen dem diagnostischen und dem prognostischen Framing von einer engen Beziehung auszugehen ist, können diese auch unabhängig voneinander auftreten (Snow et al. 2019b).

In diesem Kontext gilt es festzuhalten, dass die einzelnen Frames nicht nur durch die eben beschriebenen Mechanismen entstehen, sondern durch zusätzliche Prozesse geprägt sind, welche sich teilweise auch überschneiden. Diskursive Prozesse beschreiben dabei Kommunikationsformen, sowohl in schriftlicher als auch verbaler Form, welche Erfahrungen und Ereignisse anpassen und verbinden. Im Idealfall werden dadurch eine höhere Akzeptanz und eine solide Grundlage für das Handeln einer sozialen Bewegung geschaffen. Diese dynamischen Prozesse sind dann besonders erfolgreich, wenn sie an Vorerfahrungen anknüpfen und bestehende Meinungen widerspiegeln. Auch strategische Prozesse zur Produktion von Frames spielen in vielen Fällen eine zentrale Rolle, und können in vier Erscheinungsformen auftreten.

- Verbindung von Frames – frame bridging
- Erweiterung von Frames – frame amplification
- Ausdehnung von Frames – frame extension
- Wandel von Frames – frame transformation

Vor allem das frame bridging ist weit verbreitet und für viele soziale Bewegungen von Relevanz. Dabei werden zwei oder mehrere Frames, welche ideologische und thematische Ähnlichkeiten zu einem gewissen Problem oder Thema aufweisen, zu einem zentralen Frame verbunden. Zudem können Frames auch durch konflikthafte Prozesse innerhalb einer Bewegung produziert werden (Della Porta & Parks 2013).

Obwohl im Zuge der Schaffung von Frames immer die Gefahr besteht, dass durch frame hazards Deutungsrahmen falsch gewählt werden oder nicht die soziale Realität der Gruppe widerspiegeln, steht am Ende des Prozesses meist eine erfolgreiche Entwicklung von collective action frames, welche gezielt auf Aktionen gerichtet und mit entsprechenden Bedeutungen und Werte versehen sind. Im Idealfall entstehen dabei so genannte master frames, welche zentral für die soziale Bewegung sind, eine wichtige Rolle in Hinblick auf die Mobilisierung spielen und deren Relevanz weit über die eigene Gruppe hinausgeht (Snow et al.2019b).

Der Framingansatz bietet im Rahmen der Betrachtung der Klimabewegung ein hilfreiches Analyseinstrument, um die Verortung der einzelnen Bewegungen hinsichtlich der Problemstellung und der Lösungsansätze aufzugreifen. Seit dem Scheitern des Klimagipfels in Kopenhagen kam es innerhalb der Klimabewegung zu einem Wendepunkt des Framingprozesses, da der Fokus vom Thema Klimawandel auf das Thema Klimagerechtigkeit verschoben wurde. Dabei hat sich zum einen die Perspektive auf das Problem, welches gelöst werden muss, verbreitert und zum anderen die Kooperation mit anderen Bewegungen verstärkt. Das Handlungsfeld wurde dabei insofern erweitert, dass neben internationalen Institutionen und Organisationen der Schwerpunkt wieder mehr auf die lokale Ebene und radikalere Wurzeln gelegt wurde. In Zuge dessen haben sich zwei Flügel innerhalb der Bewegung herauskristallisiert, einerseits der moderate Klimawandel-Flügel und andererseits der radikale Klimagerechtigkeits-Flügel. Hinsichtlich des diagnostischen Framings besteht Einigkeit bezüglich des Problems und der damit verbundenen Verantwortlichkeiten, beim Blick auf das prognostische Framing unterscheidet sich der Zugang allerdings stark. Während der moderate einen Wandel innerhalb des Systems anstrebt um den Klimawandel zu bekämpfen, sieht der radikale Flügel die einzige Chance das Klima zu retten in einem drastischen Wandel des Systems und einer damit verknüpften Abkehr vom kapitalistischen Wirtschaftsimperativ. Auch in Bezug auf das motivationale Framing lassen sich Unterschiede festmachen, da der Klimagerechtigkeits-Flügel symbolische Handlungen und Veranstaltungen ablehnt und verstärkt auf radikale Aktionen setzt um Aufmerksamkeit zu erzeugen. Dabei wird unter anderem auf traditionelle Taktiken des zivilen Ungehorsams zurückgegriffen, die beispielsweise aus der Bürgerrechtsbewegung bekannt sind (Della Porta & Parks 2013).

Unabhängig von der Definition der einzelnen Framingprozesse kommt es im Kontext der Klimabewegung stark darauf an, wie der Klimawandel kommuniziert wird. Denn das Verstehen der wissenschaftlichen Fakten reicht nicht aus, um die Öffentlichkeit zu mobilisieren. Framing beeinflusst in diesem Kontext stark die Betrachtungsweise, die Absichten und das Verhalten von angesprochenen Personen (Dickinson et al. 2013). Auch das Framing von zeitlichen Faktoren spielt in Bezug auf die Klimabewegung eine wichtige Rolle, vor allem im Rahmen von Klimaklagen. Die dabei genutzten time frames können sich zum Beispiel auf die Generation beziehen, welche von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen ist, und sprechen somit die Generationengerechtigkeit in Hinblick auf die Notwendigkeit einer gesunden Umwelt für die Menschen an. Oft wird zudem auf wissenschaftliche oder politische Aspekte Bezug genommen, die sich mit den Auswirkungen von klimatischen Veränderungen beschäftigen und die zeitliche Komponente von politischen Entscheidungen betrachten (Hilson 2019).

Im Zuge der Analyse von Klimaklagen müssen all diese Aspekte detailliert betrachtet werden, da die jeweiligen Akteur:innen sich dahingehend klar positionieren müssen, mit welchen Problemen sie persönlich konfrontiert sind und welche ihrer Rechte, im Fall des vorliegenden Forschungsvorhabens Menschenrechte, dabei verletzt werden. Da im Rahmen der Masterarbeit eine Framing-Analyse als methodische Herangehensweise gewählt wird, bietet dieses Konzept die passende theoretische Grundlage dafür.

3.2 Political-Opportunity-Structure

Auch der Political-Opportunity-Structure-Ansatz liefert eine relevante theoretische Perspektive zur Beantwortung der Forschungsfrage, denn für jede soziale Bewegung sind die externen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von großer Bedeutung. Sie bestimmen die Handlungsmöglichkeiten innerhalb eines vorgegebenen sozialen und gesellschaftlichen Kontext und definieren somit den Rahmen, in dem die jeweiligen Akteur:innen ihre Wünsche und Ziele verwirklichen können. Dadurch wird der Zugang zu Macht und die Aussicht auf das politische System Einfluss zu nehmen beschrieben, was sowohl Vorteile als auch Nachteile für den Mobilisierungserfolg bringen kann. Die Einbettung in den vorherrschenden politischen Kontext hat somit Auswirkungen auf die Häufigkeit, die Dauer und auch die Intensität von Aktionen von sozialen Bewegungen, wie etwa Protesten. Die Möglichkeitsstrukturen bewegen sich dabei zwischen einem offenen und geschlossenen

Umfeld. Wenn ein System sehr offen ist, sind Proteste normalerweise nicht von Nöten, da die Anliegen meist über die Inanspruchnahme von Institutionen ausgedrückt werden können. Bei vollständig geschlossenen Systemen werden Proteste oft durch starke Repressionen unterdrückt. Somit scheinen soziale Bewegungen am ehesten dann erfolgreich in Erscheinung zu treten, wenn eine Struktur sowohl offene als auch geschlossene Charakteristika aufweist. Anhand dieser Überlegungen lässt sich allerdings bereits die erste Schwierigkeit in Bezug auf das Political-Opportunity-Structure-Konzept feststellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Drohungen und Repressionen seitens der Politik durchaus zu stärkeren Protesten führen und die Erfolgchancen von sozialen Bewegungen erhöhen können. Zudem wird im Rahmen dieses Konzeptes der Fokus zu sehr auf die politische Komponente gerichtet, die Bedeutung von Gegenbewegungen, sozio-ökonomischen und kulturellen Faktoren finden dabei zu wenig Beachtung. Da auch die Gefahr besteht, dass unterschiedliche Bewegungen einheitlich bewertet werden und so es zu Verallgemeinerungen kommt, gilt es bei der Anwendung des Political-Opportunity-Structure-Ansatzes den gesamten öffentlichen Raum miteinzubeziehen und den Blick nicht nur auf ein politisches Teilsystem zu richten (Kern 2008). Keller und Bornemann nutzen beispielsweise den Begriff des strategischen Kontextes, um dynamische Faktoren in Hinblick auf strukturelle und situationsabhängige Bedingungen zu analysieren. Durch diesen erweiterten Blickwinkel soll die Möglichkeit geschaffen werden, pluralistische Strukturen zu reflektiert und verschiedene Handlungsfelder zu betrachten (Keller & Bornemann 2021).

In Hinblick auf das vorliegende Forschungsvorhaben sind die politischen Rahmenbedingungen für die Akteur:innen, welche Klimaklagen bei Menschengerichtshöfen einbringen, von zentraler Bedeutung, da der Zugang zu diesen politischen Institutionen wesentlich für das Zustandekommen der sozialen Bewegung ist. Wenn nicht sichergestellt ist, dass Klimaklagen im Rahmen des nationalen oder internationalen Rechtssystems eingereicht bzw. behandelt werden können, sind die Grundvoraussetzungen für den Erfolg des Unterfangens nicht gegeben. Im Vergleich zum bereits beschriebenen radikaleren Flügel der Klimabewegung, welcher seine klimapolitischen Forderungen eng mit der Bekämpfung des kapitalistischen Wirtschaftssystems verknüpft, versucht der ebenso erwähnte moderate Flügel der Klimabewegung, welcher im Kontext von Klimaklagen aktiv ist, Verbesserungen innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens zu bewirken (Della Porta & Parks 2013). In diesem

Zusammenhang spielt die Legal-Opportunity-Structure, also der juristische Rahmen, für die jeweilige soziale Bewegung eine entscheidende Rolle. Durch diese Erweiterung des Political-Opportunity-Structure-Begriffs rücken Faktoren ins Zentrum, welche ausschlaggebend dafür sind, ob sich Akteur:innen an Gerichte wenden können und auch wollen. Dabei geht es um verfahrensrechtliche Vorgaben und um die bereits im Kontextkapitel erwähnte Frage, ob der klagenden Partei ein standing bzw. eine Klagebefugnis eingeräumt wird. Denn nur weil Gerichte existieren, bedeutet das nicht, dass alle möglichen Parteien Zugang zum Rechtssystem gewährt wird. Wenn Gerichte als wichtiger Teil der politischen Teilhabe und von demokratischen Prozessen gesehen werden, sollten auch so viele Menschen wie möglich Zugang zu diesen Institutionen haben. Dabei sind auch die entstehenden Kosten für die klagende Partei von entscheidender Bedeutung, welche im Vorhinein nur schwer abzuschätzen sind. Sollte sich eine soziale Bewegung also dazu entscheiden, einen juristischen Weg einzuschlagen, ist damit meist ein langer, kostspieliger und risikobehafteter Prozess verbunden. Organisationen mit ausreichend Ressourcen steht dabei stets ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten offen. Denn in vielen Fällen liegt der Fokus primär nicht nur darauf, eine Klage erfolgreich zu bestreiten, sondern durch das Vorhaben Aufmerksamkeit zu erzeugen und somit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Akteur:innen agieren dabei nicht nur passiv, indem sie auf den gegebenen institutionellen Kontext reagieren, sondern versuchen sich in vielen Fällen zusätzlich eigene juristische Möglichkeiten zu schaffen (Vanhala 2012). In diesem Zusammenhang spielen auch die Richter:innen, welche letztendlich über Fälle entscheiden und Urteile treffen eine zentrale Rolle, da sie ihre Entscheidung nicht ausschließlich anhand objektiver Kriterien treffen können, sondern immer auch subjektive Einschätzungen und Betrachtungsweisen miteinfließen (Boutcher & McCammon 2019).

3.3 Ressourcenmobilisierung

Einen weiteren theoretischen Zugang, mit welchem im Kontext von Klimaklagen relevante Aspekte analysiert werden können, bietet der Ressourcenmobilisierungsansatz. Mit Hilfe dieser Theorie wird vor allem die Organisation einer sozialen Bewegung und die zur Verfügung stehenden Ressourcen, wie Personal, Zeit und finanzielle Mittel, analysiert. Diese Faktoren bilden die organisatorische Basis um Aktionen zu koordinieren und sind in weiterer Folge entscheidend für den Mobilisierungserfolg einer sozialen Bewegung (McAdam 2017).

Der Ressourcenmobilisierungsansatz hat sich in den 1970er Jahren in der Bewegungsforschung durchgesetzt und wurde in Folge als das vorherrschende theoretische Konzept angesehen. Diesen Ansatz unterscheidet von den zuvor üblichen Zugängen primär, dass Akteur:innen als rationale Individuen bzw. als Kollektive wahrgenommen werden und wohlorganisiert sowie strategisch handeln. Dieser Wechsel hinsichtlich der Wahrnehmung von sozialen Bewegungen, von einem irrationalen hin zu einem rationalen Handeln, basiert unter anderem stark auf den Annahmen der Rational-Choice-Theorie. Es kommt seitens der involvierten Personen in diesem Zusammenhang stets zu einer Abwägung von Kosten und Nutzen, welche nicht zuletzt abhängig von staatlichen Eingriffen sind. Der Zugang zu Ressourcen ist einer der zentralen Einflussfaktoren in Hinblick auf die Handlungsalternativen einer sozialen Bewegung, wobei kein Konsens darin besteht, welche Ressourcen am wichtigsten für ein erfolgreiches Vorgehen sind. Durch den Ressourcenmobilisierungsansatz kam es zu einem starken Wandel in der Protestforschung, was den analytischen Blick auf soziale Bewegungen betrifft. Spätere Konzepte, wie der bereits ausführlich beschriebene Framingansatz, haben dann in Folge an diese Erkenntnisse angeknüpft (Kern 2008).

Grundsätzlich gibt es verschiedene Typen von Ressourcen, welche sozialen Bewegungen zur Verfügung stehen.

- Materielle Ressourcen sind unabdingbar und zentral für das Bestehen und die Handlungsfähigkeit von Bewegungen. Neben Betriebsmittel, Räumlichkeiten oder Produktionsmittel zur Weiterverarbeitung sind vor allem finanzielle Ressourcen von Bedeutung, welche wiederum für andere Ressourcen eingetauscht werden können.
- Im Weiteren spielen menschliche Ressourcen, wie Arbeitszeit, Erfahrung, Expertise und diverse Fähigkeiten, eine zentrale Rolle für soziale Bewegungen. Dies gilt sowohl auf individueller Ebene als auch in Hinblick auf die Kooperation untereinander.
- Organisatorische Ressourcen bilden eine weitere Grundlage für den Mobilisierungserfolg. Das Bestehen von Netzwerken, eine funktionierende Infrastruktur und stabile soziale Beziehungen stehen dabei im Fokus. Diese können verschiedene Formen annehmen, sowohl formell als auch informell etabliert sein und bestimmen zudem den Zugang zu anderen Ressourcen.
- Nicht zu unterschätzen sind auch kulturelle Ressourcen. Diese können in Form von Überzeugungen, Verhaltensnormen, Werten, aber auch Identitäten oder Symbolen in

Erscheinung treten. Ausgedrückt werden diese oft mittels Musik, Filmen, Literatur oder Internetauftritten. Einerseits ist diese Art von Ressourcen nicht immer für alle potentiellen Akteur:innen gleichmäßig zugänglich, andererseits kann nicht immer kontrolliert werden, wer diese nutzt. Es kann etwa dazu kommen, dass sich andere, unter Umständen gegensätzlich positionierte, Bewegungen kulturelle Ressourcen ohne Zustimmung aneignen.

- Abschließend bilden moralische Ressourcen eine zentrale Komponente für die Legitimität und Authentizität von sozialen Bewegungen. Solidarische Unterstützung von anderen Organisationen, der Öffentlichkeit oder Prominenten aber auch die Verleihung von anerkannten Preisen bieten in diesem Zusammenhang Möglichkeiten zur Stärkung der vertretenen Position. Meist sind dabei externe Quellen notwendig.

Bezüglich der Entstehung und des Zugangs zu den genannten Ressourcenkategorien existieren verschiedene Mechanismen. Diese können selbst produziert werden, etwa wenn Produkte hergestellt, Bildungsveranstaltungen abgehalten oder Internetauftritte konzipiert werden. Es besteht zudem die Möglichkeit Ressourcen durch Individuen zu aggregieren und somit zu kollektiven Ressourcen von sozialen Bewegungen umzuwandeln. Dabei ist die Bildung von Netzwerken und Koalitionen von Bedeutung, etwa wenn innerhalb einer Gruppe durch einzelne Akteur:innen Workshops und Fortbildungen für andere Mitglieder angeboten werden. Oft kommt es durch Kooperationen auch zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen mit anderen Organisationen, etwa durch gemeinsame Veröffentlichungen oder der Abhaltung von Veranstaltungen. In diesem Kontext spielt auch Patronage als Unterstützungsform eine äußerst wichtige Rolle. Institutionen, Individuen oder andere Gruppen überlassen bzw. leihen dabei Ressourcen an die jeweilige soziale Bewegung. Dies kann in Form von Spenden, Förderungen oder durch das zur Verfügung stellen von Personal geschehen (Edwards et al. 2019).

Die beschriebenen theoretischen Zugänge, vor allem aber der Framingansatz, werden im Rahmen des Forschungsvorhabens helfen, die Rolle von sozialen Bewegungen im Kontext von Klimaklagen genauer zu beleuchten. Es wird analysiert, mit welchen Instrumenten die jeweiligen sozialen Bewegungen arbeiten und aufgezeigt, warum diese Bewegungen Menschenrechtsklagen als gewähltes Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

4 Methodisches Vorgehen

In Verbindung mit den Erkenntnissen aus den Kapiteln 2 und 3 soll im folgenden Teil der Masterarbeit die Forschungsfrage mithilfe einer qualitativen Forschungsmethode beantwortet werden. In einem ersten Schritt werden verschiedene, vorab festgelegte Textdokumente anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) systematisch und regelgeleitet analysiert. Dabei wird ein deduktiv erstelltes Kategoriensystem angewendet, welches in erster Linie auf den drei bereits im Theorieteil dargestellten Frame-Funktionen bzw. Frame-Elementen basiert. Zudem werden im Zuge der Analyse der Dokumente durch eine induktive Vorgehensweise weitere Kategorien ausgearbeitet, um ein umfassendes Bild in Hinblick auf das Datenmaterial zu bekommen. In einem zweiten Schritt werden im darauffolgenden Kapitel die erlangten Ergebnisse dargestellt und anschließend diskutiert.

4.1 Untersuchungsgegenstand und Materialauswahl

Gegenstand des Forschungsvorhabens bilden zwei Klima- bzw. Umweltklagen vor überregionalen Menschengerichtshöfen, welche von sozialen Bewegungen eingebracht wurden. Um die angestrebte Vergleichsgrundlage herstellen zu können, werden je eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und eine vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte bzw. der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte betrachtet.

Um das europäische Menschenrechtssystem zu analysieren wurde der Fall des Vereins KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz ausgewählt. Dies liegt vor allem daran, dass diese Klage zur Zeit von der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte behandelt wird – die öffentliche Anhörung fand im März 2023 statt – und dieser Fall somit ein äußerst aktuelles Beispiel für Klimaklagen darstellt. Zudem wird in Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs von einem wegweisenden Urteil für zukünftige Klagen und klimapolitische Rahmenbedingungen ausgegangen. Es werden ausschließlich Dokumente herangezogen, welche öffentlich zugänglich sind.² Zum einen werden juristische Materialien untersucht. In diesem Kontext sind die Klage (bzw. Beschwerde) selbst, Unterlagen zu etwaigen gerichtlichen Vorentscheidungen oder andere Dokumente mit rechtlichen Einschätzungen,

² Die einzelnen Dokumente sind in Anhang 1 der vorliegenden Masterarbeit aufgelistet

etwa so genannte Third-party Interventions, von Relevanz. Diese Dokumente sind zum Beispiel auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (<https://www.echr.coe.int>) abrufbar. Zum anderen werden Dokumente analysiert, welche von dem Verein KlimaSeniorinnen selbst stammen, wie beispielsweise Grundsatzpapiere, Statuten oder andere Informationsunterlagen. Auch Materialien in Bezug auf den medialen Auftritt der klagenden Partei werden betrachtet. Dabei kommen vor allem Presseaussendungen, Interviews oder Zeitungsartikel in Frage. Ein Großteil dieser Dokumente ist über die Website der KlimaSeniorinnen (<https://www.klimaseniorinnen.ch>) zugänglich.

Für die Analyse des interamerikanischen Menschenrechtssystems wird der Fall Lhaka Honhat Association gegen Argentinien ausgewählt, dem eine besondere Bedeutung in Hinblick auf die Anerkennung von Umwelt- bzw. Klimaschutz als Menschenrecht zukommt und welcher von vielen Expert:innen als Präzedenzfall gesehen wird. Die Analyse wird anhand analoger Dokumente zum Fall der KlimaSeniorinnen durchgeführt, welche ebenso öffentlich zugänglich sind.³ Diese Unterlagen sind unter anderem auf der Website des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (<https://www.corteidh.or.cr>) und des Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS) (<https://www.cels.org.ar>) abrufbar.

4.2 Inhaltsanalyse nach Mayring

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring dient zur systematischen Interpretation des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes und nutzt dabei bestimmte Analyseschritte und Regeln, welche dazu dienen, die vorgenommene Untersuchung zu systematisieren und überprüfbar bzw. vergleichbar zu machen. Die jeweiligen Dokumente werden dabei anhand von festgelegten bzw. erarbeiteten Kategorien ausgewertet. Das Material wird immer im Kommunikationszusammenhang gesehen – es wird nicht nur der Inhalt, sondern auch der Kontext, sowie die Entstehung und die Wirkung des Materials analysiert (Mayring 2022). Mayring selbst beschreibt dabei das Vorgehen als empirische, methodische und kontrollierte Auswertung von Textcorpora (Mayring 2020). Grundsätzlich gibt es in diesem Kontext ein konkretes Ablaufmodell, welches allerdings nicht immer gleich aussieht, sondern immer an die Forschungsfrage und das Material angepasst werden muss (Mayring 2022). In Abbildung 7 sind die allgemeinen Analyseschritte dargestellt.

³ Die einzelnen Dokumente sind in Anhang 1 der vorliegenden Masterarbeit aufgelistet

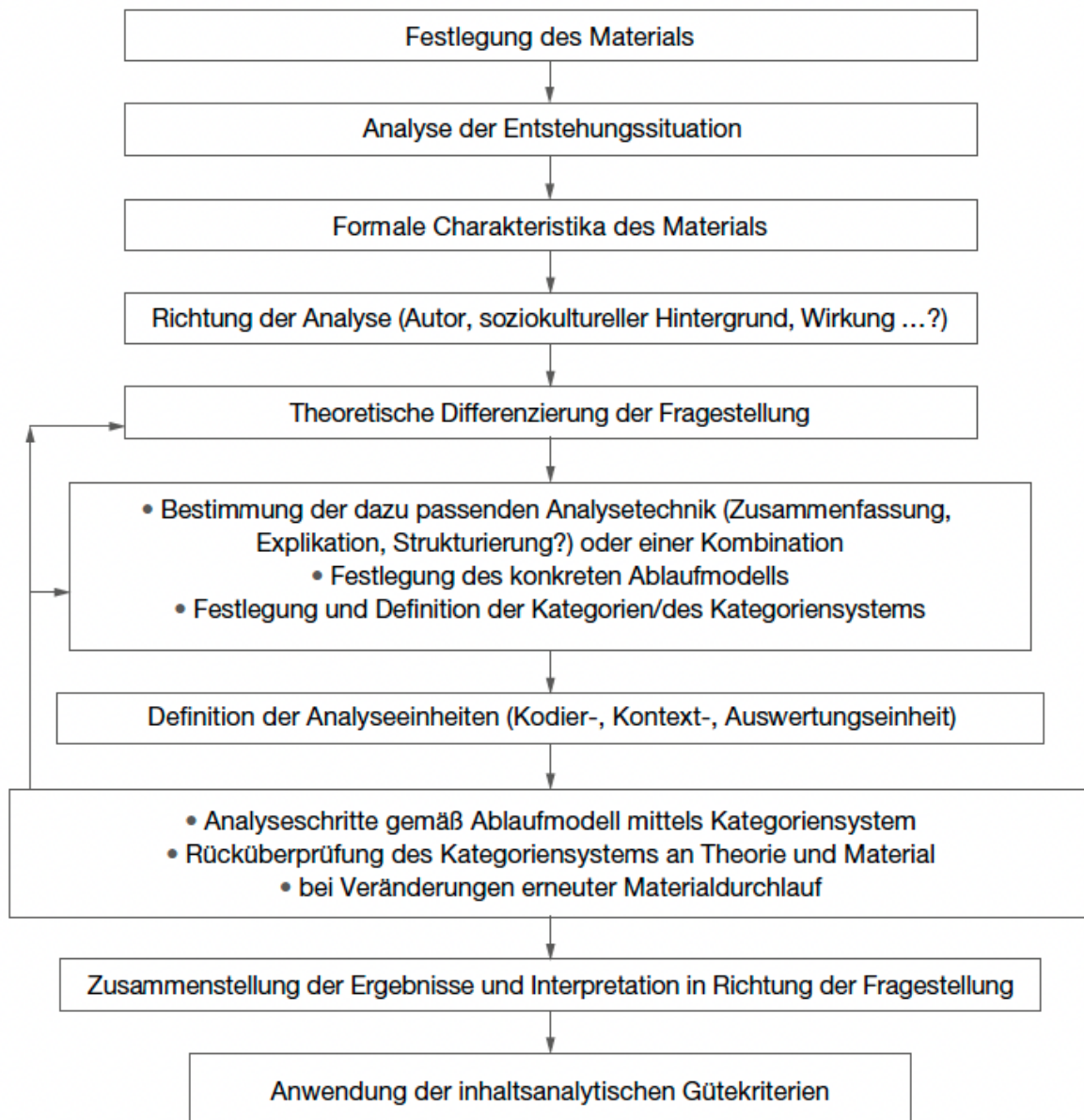


Abbildung 7: Ablaufmodell der Inhaltsanalyse (Mayring 2022)

Die Festlegung des Materials für das gegenständliche Forschungsvorhaben wurde bereits in Kapitel 4.1 dargestellt. Im Rahmen der Untersuchung des Materials wird darauf geachtet, die Entstehungssituation, die Zielgruppe und formale Charakteristika der Dokumente zu berücksichtigen bzw. festzuhalten. In Kapitel 1 wird das Erkenntnisinteresse und die Forschungsfrage im Detail beschrieben, wodurch die Richtung der Analyse klar aufgezeigt wird. Durch die Ausführungen in Kapitel 3 wird im Weiteren der theoretische Rahmen für das methodische Vorhaben differenziert beleuchtet.

Bei der Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse muss im nächsten Schritt eine genaue Vorgehensweise festgelegt werden. Mayring nennt dabei drei verschiedene Grundformen der

Analyse. Durch die Zusammenfassung werden Dokumente bzw. Unterlagen dahingehend reduziert, dass nur noch die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben. Im Zuge der Explikation werden die relevanten Teile des Materials um zusätzliche Dokumente erweitert, um einen breiteren Erklärungsansatz zu bieten. Die Strukturierung dient dazu, das Material nach im Vorhinein bestimmten Kriterien deduktiv zu analysieren (ebd.). Da im Rahmen der Analyse der beiden Klagen eine Kombination aus deduktiver und induktiver Kategorienbildung angewendet wird, liegt für dieses Vorhaben eine Mischung aus Zusammenfassung und Strukturierung vor. Durch dieses Vorgehen sollen Textbestandteile herausgefiltert werden, welche Aufschlüsse in Hinblick auf die Forschungsfrage geben.

Nach diesen Schritten gilt es vor der Untersuchung des Materials noch das Abstraktionsniveau bzw. die Analyseeinheiten zu bestimmen (ebd.) Die Kodiereinheit stellt in diesem Zusammenhang den kleinsten Materialbestandteil dar, welcher ausgewertet wird. Die Kontexteinheit ist wiederum als größter Textbestandteil definiert, welcher unter eine Kategorie fallen kann. Durch die Auswertungseinheit wird bestimmt, welche Teile des Textes nacheinander analysiert werden. Für die gegenständliche Arbeit sind die Analyseeinheiten wie folgt festgelegt:

- Kodiereinheit: Sätze bzw. längere Satzteile einer Sinneinheit
- Kontexteinheit: Absätze von Texten bzw. einzelne Antworten in Interviews
- Auswertungseinheit: einzelne Dokumente (Juristische Texte, Medienartikel, ...)

Eine detaillierte Darstellung des Ablaufs der eigentlichen Textanalyse und der Anwendung des Kategoriensystems ist in Kapitel 4.4 angeführt. Die Ergebnisse werden anschließend in Kapitel 5 aufgezeigt und in Hinblick auf die Forschungsfrage diskutiert.

4.3 Framing-Analyse

Wie im Kapitel zur theoretischen Einbettung bereits dargestellt wurde, geht das Konzept der Framing-Analyse auf die Arbeiten von Erving Goffmann aus den 1970er Jahren zurück, welcher davon ausging, dass soziale Ereignisse von der Interaktionsdynamik abhängig sind und von Menschen verschieden wahrgenommen werden. Frames können dabei als dynamische Deutungsprozesse verstanden und somit auch als Deutungsrahmen definiert werden. Im Rahmen der Bewegungs- und Protestforschung eignen sich Frames gut zur Analyse von

gesellschaftlichen Problemen und der Betrachtung, wie diese in der Öffentlichkeit kommuniziert werden, weshalb die Framing-Analyse für die vorliegende Forschungsarbeit ein passendes Werkzeug darstellt, um zu aufschlussreichen Erkenntnissen zu gelangen. Auch die Perspektive von sozialem oder politischem Wandel spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle (Daniel et al. 2020).

Es gilt in diesem Kontext zu bedenken, dass das Framing eine unausweichliche Tatsache im Kommunikationsprozess darstellt, da es keine Information ohne Deutungszusammenhang gibt (Nisbet 2009). Dabei sind Frames in jedem Teil des jeweiligen Kommunikationsprozesses von Bedeutung und prinzipiell darauf ausgelegt, für einen längeren Zeitraum Geltung zu entfalten. Es werden wichtig erscheinende Aspekte der Realität herausgenommen und in weiterer Folge im Rahmen der Kommunikation betont, um so die Wahrnehmung diesbezüglich zu verstärken und die Aufmerksamkeit der Zielpersonen darauf zu richten (Dahinden 2002). Dabei muss zudem festgehalten werden, dass die einzelnen Frame-Elemente bzw. Frame-Funktionen nicht in jedem einzelnen Dokument vorkommen müssen. Jedoch sollten diese zumindest an einer Stelle der gesamten Kommunikation vorhanden sein, um Unzufriedenheiten bzw. ein Problembewusstsein in kollektives Handeln zu transformieren (Almeida 2019).

Im Rahmen der politischen und gesellschaftlichen Debatte rund um den Klimawandel, in der auch die Themensetzung der vorliegenden Masterarbeit zu verorten ist, spielen Frames und das Framing eine besonders wichtige Rolle (O'Brien et al. 2010). Dies liegt unter anderem auch daran, dass dabei Überzeugungen, Meinungen und der persönliche Zugang zu diesem Thema mindestens genauso wichtig sind wie wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Kunst besteht also darin, einerseits nahe an wissenschaftlichen Tatsachen und Prognosen zu kommunizieren, andererseits diese komplexe Debatte verständlich und auf individueller Ebene relevant zu gestalten. Es existieren verschiedene Strategien und Zugänge um die eigene Position erfolgreich und nachhaltig zu kommunizieren bzw. zu framen, wobei im Vorhinein nicht immer klar erscheint, welche Argumente den eigenen Zielen nutzen und welche tendenziell eher der Gegenpartei in die Hände spielen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch Frames, welche von beiden Seiten einer politischen Auseinandersetzung benutzt werden, am Beispiel der Klimadebatte etwa der Hinweis auf wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung. Während in Hinblick auf ökonomische Aspekte lange von Klimaskeptiker:innen gegen strengere

Umweltschutzmaßnahmen argumentiert wurde, konnten Maßnahmen zum Klimaschutz aufgrund von technischem Fortschritt und einer damit verknüpften verbesserten Kosteneffizienz nachhaltiger Energiegewinnung in den letzten Jahren als wirtschaftlich sinnvoll kommuniziert werden. Dadurch hat die ökonomische Perspektive im Rahmen der Klimadebatte in gewisser Weise ein Re-Framing erfahren (Nisbet 2009).

Neben den Aspekten des Framing-Konzeptes wird im Rahmen der Analyse auch immer die Verbindung zu den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 3.2) miteinfließen. Gerade im Fall von Klimaklagen sind diese von entscheidender Bedeutung für die Existenz und die Relevanz der jeweiligen sozialen Bewegung (Benford & Snow 2000).

4.4 Kategorienbildung und Vorgehensweise

Die in diesem Kapitel dargestellte Vorgehensweise zur systematischen Bearbeitung und detaillierten Auswertung des ausgewählten Materials soll nicht nur dabei helfen den Inhalt der Texte zu analysieren, sondern auch die Kontextualisierung und Botschaften aufzugreifen (Deutschmann 2014). Aus diesem Grund wird für das geplante Forschungsvorhaben eine Herangehensweise gewählt, welche die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring mit einer Framing-Analyse verknüpft, um die angewendeten Strategien bzw. die Argumentationsmuster der sozialen Bewegungen zu beleuchten (Benford & Snow 2000). Aus den einzelnen Dokumenten und den darin enthaltenen Textstellen sollen durch dieses Vorgehen die jeweiligen Frames, welche die jeweiligen Akteur:innen für die Artikulierung ihrer Anliegen nutzen, identifiziert werden. In weiterer Folge soll herausgearbeitet werden, welche menschenrechtlichen Argumente im Rahmen der Klimaklagen angeführt und zur Zielerreichung genutzt werden.

Durch im Vorhinein festgelegte Kategorien wird das Material strukturiert und bestehende Theorien, in Form der existierenden Frames, überprüft. Da ein rein deduktiver Zugang die Analyse unter Umständen zu sehr einschränken könnte, wird weiter eine induktive Kategorienbildung vorgenommen. Diese beruht, wie bereits erläutert, auf Techniken der Zusammenfassung, wobei sich anders als beim deduktiven Zugang die Kategorien aus dem Material heraus ergeben (Mayring 2022). Da die Argumentationsstränge der jeweiligen Akteur:innen im Vorhinein nicht vollständig festgelegt werden können und ein möglichst

offener Zugang zu den Unterlagen gewährleistet werden soll, eignet sich die dargestellte Kombination aus deduktiver und induktiver Kategorienbildung gut für das vorliegende Forschungsvorhaben. Folgende Schritte des Ablaufmodells zur Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring 2022) werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführt:

1. Theoriegeleitete Festlegung der Kategorien (Ober- und Unterkategorien)
2. Formulierung von Definitionen und Ankerbeispielen zu jeder Kategorie
3. Zusammenstellung eines Kodierleitfadens (deduktiv)
4. Erster Materialdurchgang und
 - a. Kodierung der Textteile anhand des Kodierleitfadens
 - b. Festlegung der aus dem Untersuchungsmaterial herausgearbeiteten Kategorien durch Anwendung von Paraphrasierung, Generalisierung und Reduktion (induktiv)
5. Zweiter Materialdurchgang mit klarer Kennzeichnung der Textpassagen und Kodierung
6. Erstellung einer Übersicht zu den herausgearbeiteten Frames
7. Interpretation und Analyse

Um die Oberkategorien für die Inhaltsanalyse zu bilden werden die drei Framing-Funktionen nach Benford und Snow herangezogen (Benford & Snow 2000). Durch das diagnostische Framing werden die Ursachen der vororteten Problemstellung(en) – im Fall der vorliegenden Forschungsarbeit die negativen Auswirkungen des Klimawandels – analysiert und etwaige verursachende Akteur:innen in diesem Kontext benannt. Das prognostische Framing geht den Strategien, Lösungsvorschlägen und Abgrenzungen zu anderen sozialen Bewegungen nach. Das motivationale Framing wiederum beschäftigt sich mit der Organisation von sozialen Bewegungen und den Motiven für das kollektive Handeln (Daniel et al. 2020).

Für die Bildung der Unterkategorien werden zudem bestehende Frames aus der politischen Debatte rund um die Klimapolitik (Nisbet 2009, Dahinden 2002, Mateu & Domínguez 2019) herangezogen und auf das Datenmaterial angewendet.⁴ Dabei handelt es sich eine Auflistung von verschiedenen Frames bzw. Kategorien, welche aus vergangenen Forschungsarbeiten zusammengestellt wurden und in Zusammenhang mit Umweltpolitik und der Kommunikation

⁴ Eine Übersicht zu den Kategorien ist in Anhang 2 der vorliegenden Masterarbeit angeführt

von ökologischen Problemen stehen. In Hinblick auf die diagnostische Framing-Funktion wird im Kontext von sozialen Bewegungen in der Literatur an vielen Stellen das Ungerechtigkeitsframe hervorgehoben und als zentral betrachtet (Benford & Snow 2000), weshalb es auch in den für die vorliegende Arbeit erstellten Leitfaden einfließt.

Mit Hilfe dieser Methodik sollen Strategien der Akteur:innen, welche hinter den jeweiligen Klimaklagen stehen, im Detail analysiert werden und in weiterer Folge Erkenntnisse über den Einsatz von Menschenrechtsklagen im Kontext von Klimaprotest gewonnen werden. Das in Kapitel 4.1 beschriebene Datenmaterial wird entsprechend der dargestellten Analysemethode bearbeitet und in weiterer Folge entlang der Forschungsfrage präsentiert. In Kapitel 5 werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und im Anschluss kritisch diskutiert.

4.5 Gütekriterien und Positionalität

In diesem Kapitel der Masterarbeit wird das regelgeleitete methodische Vorgehen klar und transparent dargestellt, wodurch die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ergebnisse im anschließenden Teil gewährleistet sind. Damit sind die Gütekriterien, wie Objektivität, Validität und Reliabilität, sichergestellt.

Zudem gilt es in diesem Kontext festzuhalten, dass der Themenbereich rund um Klimaschutz und -politik für mich als Forschenden von besonderer Bedeutung ist. Dies liegt in erster Linie daran, dass die rasche Reaktion auf die klimatischen Veränderungen, welche bereits jetzt auf dem gesamten Planeten spürbar sind, in meinen Augen zu den dringendsten Aufgaben unserer Gesellschaft zählt, um eine friedliche und nachhaltige Zukunft für die Menschheit sicherzustellen. Da die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen und auch die meisten Protestformen noch nicht die notwendige Kehrtwende hervorbringen konnten, ist die Analyse der relativ neuen Protestform der Klimaklagen für mich ein äußerst spannendes Forschungsfeld. Dass die sozialen Bewegungen, welche die Klimaklagen einbringen, nationale und überregionale institutionelle Strukturen bzw. das etablierte (Menschen-)Rechtssystem für ihre Anliegen nutzen ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt aufgrund meines beruflichen Hintergrunds im öffentlichen Dienst insbesondere von Interesse für mich.

5 Klimaklagen – Analyse und Ergebnisse

In diesem Teil der Masterarbeit werden die beiden Fälle KlimaSeniorinnen vs. Switzerland und Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association vs. Argentina anhand der beschriebenen Methodik analysiert und die Ergebnisse detailliert dargestellt.

5.1 KlimaSeniorinnen vs. Switzerland

In diesem Kapitel wird die Analyse der Klimaklage des Vereins KlimaSeniorinnen dargestellt.

5.1.1 Diagnostische Frames

In den Dokumenten, welche mittels der qualitativen Inhaltsanalyse bearbeitet wurden, sprechen die Aktivistinnen des Vereins KlimaSeniorinnen verschiedene Probleme und deren Ursachen an.

In erster Linie wird die von Menschen verursachte Klimaerwärmung als Hauptgrund für das eigene Handeln präsentiert, wobei vor allem die Erwärmung um über 2°C als große Gefahr dargestellt wird. Zur Verdeutlichung dieses Problems wird auf die unterschiedlichen negativen Auswirkungen aufmerksam gemacht. Neben dem Verweis etwa auf Wasserknappheit, Ernteaussfälle, Waldbrände und Bergrutsche steht für die KlimaSeniorinnen das vermehrte Vorkommen von Hitzeperioden im Mittelpunkt der Argumentationslinie. Diese Hitzewellen stellen eine starke Gefahr für die Allgemeinheit dar, vor allem ist aber das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden von älteren Frauen, welche als über 75-jährige Frauen definiert werden, gefährdet. Dabei ist zu beachten, dass im Verein KlimaSeniorinnen ausschließlich weibliche Personen im Alter über 75 Mitglied werden können und somit die Problemdefinition und die Kerneigenschaft bzw. das offensichtlichste Element des Vereins deutlich miteinander verwoben sind. In diesem Kontext wird auch an vielen Stellen darauf verwiesen, dass die vermehrte Anzahl von Hitzetoten statistisch belegt ist. Das beschriebene Frame-Element stellt ein Hauptproblem der Aktivistinnen dar und findet sich in einem großen Teil der analysierten Dokumente, so etwa im Artikel „Aufstand der Alten“ im deutschen Tagesspiegel vom 24. September 2023 auf Seite 12:

„Seit dem europäischen Hitzesommer 2003, bei dem rund 70.000 Menschen starben, ist das höhere Sterberisiko nicht nur generell, sondern besonders unter älteren Frauen in mehreren Studien nachgewiesen worden.“

„Im Jahr 2022 wurden in der Schweiz 500 Hitzetote gezählt. Alle waren älter als 75 Jahre, 60 Prozent von Ihnen weiblich.“

In diesem Zusammenhang werden neben dem erhöhten Sterberisiko auch verschiedene gesundheitliche Gefahren, wie beispielsweise Dehydrierung, Hyperthermie, Ermattung, Bewusstlosigkeit und Hitzekrämpfe (siehe z.B. Beschwerde an das Schweizer Bundesgericht vom 21. Januar 2019), aber auch psychische Auswirkungen, wie Depressionen sowie Angsterkrankungen, angeführt (siehe z.B. „Aufstand der Alten“ vom 24. September 2023).

Ergänzend werden weitere Auswirkungen der klimatischen Veränderungen an verschiedenen Stellen präsentiert. Dazu zählen wirtschaftliche Probleme, negative Konsequenzen für die Landwirtschaft und auch irreversible Schäden für Ökosysteme und die Tierwelt. Die Problemdarstellung geschieht immer mit Berufung auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Befunde, wobei vor allem auf die Berichte des IPCC referenziert wird (siehe z.B. Stellungnahme gegenüber dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) von 29. November 2016).

In diesem Zusammenhang wird auch die zeitliche Komponente immer wieder angesprochen, wie etwa in der Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 26. November 2020 auf Seite 24:

„Umweltrisiken müssen aber angegangen werden, bevor sie sich materialisieren, ...“

Dabei wird auch immer wieder auf mögliche Kipppunkte Bezug genommen (siehe z.B. ebd.).

Zudem wird festgehalten, dass die Schweiz besonders stark von der Klimaerwärmung betroffen ist, so zum Beispiel im Factsheet: Gesundheit und Klima aus dem Jahr 2018 auf Seite 1:

„Die Schweiz ist mitten drin: Bei uns sind die Jahresmitteltemperaturen doppelt so stark gestiegen wie im weltweiten Durchschnitt.“

Neben dieser Problemdefinition bezieht sich der Inhalt der Dokumente der KlimaSeniorinnen auf den rechtlichen Aspekt der Situation, welcher ein zentrales Element für die Durchführung von Klimaklagen darstellt. Die Aktivistinnen beklagen grundsätzlich Gesetzesbrüche seitens des Schweizer Staates bzw. der Schweizer Verwaltung und Versäumnisse in diesem Kontext, wobei unterschiedliche Aspekte hervorgehoben werden.

Es wird im Allgemeinen als Problem definiert, dass die Gesetze der Schweiz nicht dem Übereinkommen von Paris entsprechen und in Folge nicht ausreichen, um der Erderwärmung effektiv zu begegnen. Es wird in erster Linie, um einen rechtlichen Bezugspunkt zu definieren, auf das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen verwiesen, allerdings wird auch im Allgemeinen die Unterlassung bezüglich der Verminderung der Treibhausgasemissionen beklagt. Dabei werden die Emissionsreduktionsziele der Schweiz als ungenügend und rechtswidrig eingestuft. Dies wird in vielen Dokumenten bzw. Beschwerden kommuniziert, etwa im Begehren um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz vom 25. November 2016 auf Seite 7, welches an den Schweizer Bundesrat gerichtet ist:

„Als verfassungs- und EMRK-widrig rügen sie einerseits das zu tief angesetzte Emissionsreduktionsziel von minus 20% gegenüber 1990 für das Jahr 2020 sowie das derzeit im Vorverfahren der Gesetzgebung bis 2030 zu tief entworfene inländische Emissionsziel von 30%.“

Anhand dieses Textausschnittes wird zudem deutlich, auf welche juristischen Vorgaben sich die KlimaSeniorinnen hauptsächlich beziehen.

Einerseits wird auf staatliche Schutzpflichten eingegangen, welche im Schweizer Bundesrecht verfassungsrechtlich verankert sind. Die Aktivistinnen sehen eine Verletzung bzw. eine unzureichende Umsetzung in Form von Maßnahmen vor allem im Zusammenhang mit folgenden Gesetzen (siehe z.B. ebd.):

- Art. 10 (1) Bundesverfassung: Recht auf Leben
- Art. 73 Bundesverfassung: Nachhaltigkeitsprinzip
- Art. 74 Bundesverfassung: Umweltschutz

Andererseits wird auf völkerrechtliche Vorgaben Bezug genommen, in erster Linie folgende Artikel aus der EMRK (siehe z.B. ebd.):

- Art. 2 EMRK: Recht auf Leben
- Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

In der Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 26. November 2020 ist auf Seite 7 diesbezüglich festgehalten:

„Diese Tatsachen wiederum belegen, dass der beklagte Staat seiner Schutzpflicht unter Art. 2 und 8 nicht nachkommt.“

Um eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht einbringen zu können, muss, wie bereits im Kontextkapitel beschrieben, der nationale Instanzenzug ausgeschöpft worden sein. In diesem Kontext sehen die KlimaSeniorinnen weitere Rechte verletzt, da ihre Beschwerden und somit ihre Anliegen auf nationaler Ebene ihrer Meinung nach nicht ausreichend verhandelt bzw. materiell behandelt wurden. Sie beklagen dabei eine Verletzung von Artikel 29 und Artikel 29a der Schweizer Bundesverfassung, von Artikel 25a des Schweizer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Artikel 6 und Artikel 13 der EMRK (siehe z.B. Beschwerde an das Schweizer Bundesgericht vom 21. Januar 2019). Obwohl diese Verletzungen nicht zentral für das diagnostische Framing des Vereins erscheinen, sind diese für die rechtliche Argumentationslinie doch von Bedeutung.

Zusätzlich zu den unzureichenden gesetzlichen Vorgaben, wird in vielen Dokumenten festgehalten, dass viele der implementierten Maßnahmen nicht ausreichen, um den bestehenden Gesetzen zu entsprechen. Somit wird also die bestehende Ziellücke als weiteres Problem definiert, wie beispielsweise in den Ausführungen zur Medienkonferenz des Vereins KlimaSeniorinnen vom 25. Oktober 2016 auf Seite 1 festgehalten wird:

„Als Zweites genügen die bis jetzt vom Bund vorgeschriebenen Massnahmen in Bereichen wie Verkehr, Gebäude etc. in ihrer Gesamtheit wohl nicht einmal, um das zu niedrig angesetzte Reduktionsziel für 2020, geschweige denn ein verfassungskonformer strengeres Reduktionsziel, zu erreichen.“

Als Verursacher:innen der verorteten Problemstellungen werden in erster Linie Politiker:innen gesehen, welche aufgrund von Interessenkonflikten und politischen Hindernissen keinen stärkeren Klimaschutz implementieren. Auch die mit den Beschwerden betrauten Richter:innen auf nationaler Ebene können als Verursacher:innen definiert werden, da diese in den Augen der Aktivist:innen ihre Grundrechte nicht ausreichend schützen (siehe z.B. Presseaussendung des Vereins vom 20. Mai 2020).

Durch die dargestellte Problemdefinition im Fall der KlimaSeniorinnen lässt sich der Kausalzusammenhang klar verorten und die damit verbundene Argumentationslinie ablesen. Durch zu hohe Treibhausgasemissionen kommt es zu einer Zunahme der Erderwärmung und damit in Verbindung stehenden Hitzeperioden, welche wiederum das Leben und die Gesundheit von älteren Frauen besonders beeinträchtigen. Diese Risiken und Schäden reichen aus, um eine positive Schutzpflicht seitens staatlicher Institutionen auszulösen, welcher die Schweiz aufgrund rechtswidriger und unzureichender juristischer Vorgaben nicht nachkommt. Zusammengefasst lässt sich festhalten: Der Klimawandel bedroht die Menschenrechte.

In Bezug auf die untersuchten Dokumente lässt sich festhalten, dass diagnostische Frame-Elemente sowohl in rechtlichen Texten, Presseaussendungen sowie Interviews zu finden sind und somit in allen Unterlagenarten vorkommen.

5.1.2 Prognostische Frames

Die Lösungsvorschläge des Vereins KlimaSeniorinnen knüpfen in vielen Dokumenten direkt an die Problemverortung an.

Dabei wird in erster Linie gefordert, dass rechtswidrige Handlungen eingestellt und Verfassungswidrigkeiten aus dem Weg geräumt werden. In dem Begehren um Einstellung von Unterlassungen im Klimaschutz vom 25. November 2016 an den Schweizer Bundesrat auf Seite 6 ist in diesem Kontext beispielsweise festgehalten:

„Ziel dieses Gesuches ist es, dass der Bund bzw. die Gesuchsgegner verfassungs- und EMRK-widrige Unterlassungen betreffend die Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) einstellen. Positiv formuliert liegt das Ziel darin, dass die Gesuchsgegner im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit der

Gesuchstellerinnen alle verfassungs- und völkerrechtlich gebotenen Handlungen zu Verhinderung einer katastrophalen Entwicklung der Erderwärmung ergreifen.“

Es wird in weiterer Folge gefordert, dass seitens der Schweiz ein legislativer und administrativer Rahmen geschaffen wird, um das Klima zu schützen (siehe z.B. Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 26. November 2020). Anhand dieser Ausführung lässt sich bereits klar erkennen, dass grundsätzlich eine politische Lösung im Zentrum des prognostischen Framings steht, welche mithilfe einer juristischen Lösung erreicht werden soll.

In weitere Folge soll das Ausräumen von rechtlichen Verfehlungen dazu führen, dass die Schweiz ihren Teil zur Eindämmung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst unter 1,5°C, im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter beiträgt, indem die nationalen Treibhausgasemissionen gesenkt werden. Auch die Begrenzung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre wird angesprochen, etwa in der Stellungnahme gegenüber dem UVEK von 29. November 2016 auf Seite 7:

„Für das neue Pariser Klimaschutz-Ziel muss die kritische Konzentration deutlich unter den bisherigen Schwellenwert von 450 ppm CO₂eq gebracht werden. Im fünften Sachstandbericht gibt es Analysen für eine Konzentration von weniger als 430ppm CO₂eq.“

Anhand dieses Textausschnittes wird zudem gut ersichtlich, dass auch im Rahmen der Lösungsvorschläge immer wieder auf wissenschaftliche Erkenntnisse, allen voran die IPCC-Berichte, Bezug genommen wird. Auch hinsichtlich der geforderten Reduktion der CO₂-Emissionen dienen die Sachstandberichte als Referenz, was auch an vielen Stellen kommuniziert wird. In der Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 26. November 2020 ist auf den Seiten 9 und 10 zum Beispiel klar dargestellt, dass die Forderungen des IPCC und somit die Lösungsvorschläge übernommen werden:

„Sechs Jahre zuvor hatte der IPCC im vierten Sachstandsbericht (AR4) festgestellt, dass entwickelte Länder wie die Schweiz bis 2020 ihre inländischen Emissionen um 25 %-40 % gegenüber dem Niveau von 1990 senken müssten, um den (heute überholten) Grenzwert von 2°C mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % einzuhalten,

und angemerkt, dass dies immer noch ein 33 %iges Risiko berge, das Ziel nicht zu erreichen. Der beklagte Staat hat diese Verpflichtung anerkannt.“

„Der IPCC hatte 2014 im fünften Sachstandsbericht (AR5) festgestellt, dass Länder wie die Schweiz bis 2030 inländische Reduktionen von mindestens 40 % und möglicherweise sogar von 100% erreichen müssten, ...“

„Der SR1.5 stellt fest, dass global CO₂-Neutralität bis 2050 erreicht sein muss, ...“

Diese Forderungen sind in allen formellen Beschwerden und in vielen weiteren Dokumenten enthalten, was die klare Zielvorstellung der Aktivistinnen veranschaulicht. Dadurch wird zudem die in Kapitel 5.1.1 beschriebene Ziellücke dargestellt.

In weitere Folge wird gefordert, dass entsprechende Maßnahmen seitens der Politik und den Behörden beschlossen, kommuniziert und umgesetzt werden. In diesem Kontext werden seitens der KlimaSeniorinnen auch Lösungen angesprochen. Neben sehr allgemeinen und plakativen Forderungen, wie dem Ausstieg aus der Nutzung von Erdöl oder der Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft, wird auch auf folgende einzelne Bereiche gezielt eingegangen (siehe z.B. Stellungnahme gegenüber dem UVEK von 29. November 2016):

- Treibhausgasabgabe mit Grenzsteuerausgleich
- Verkehr und Mobilität
- Gebäudeplanung- und Sanierung
- Baldiges Verbot fossiler Heizungen
- Abkehr von fossilen Fahrzeugen
- Verschärfte CO₂-Grenzwerte in allen Bereichen
- Landwirtschaft
- Flugverkehr
- Bildung, Information, Beratung
- Strengere Berichterstattungspflichten

Im Rahmen dieser Forderungen wird seitens des Vereins stets darauf verwiesen, dass zum einen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und zum anderen staatliche

Schutzpfllichten, sowohl in der Verfassung als auch im Völkerrecht verankert, eingehalten werden müssen.

Zudem wird sehr allgemein gefordert, dass die Schweiz ihre Verantwortung wahrnimmt und ihren Teil zur Vermeidung der gefährlichen, menschenverursachten Klimaerwärmung beiträgt. In diesem Zusammenhang wird auch im Rahmen der Lösungsverortung auf die zeitliche Komponente eingegangen, zum Beispiel in der Stellungnahme gegenüber dem UVEK von 29. November 2016 auf Seite 6:

„Verpasst die Schweiz es jetzt, selber die nötigen Reduktionen zu tätigen und auf eine emissionsarme Wirtschaft umzustellen, riskiert sie in hohem Masse, diese Transformation nicht mehr rechtzeitig zu schaffen.“

Prognostische Frame-Elemente sind prinzipiell in allen Arten von Dokumenten zu finden, spezifische Lösungsvorschläge und Forderungen werden vor allem in rechtlichen Dokumenten genannt.

5.1.3 Motivationale Frames

Hinsichtlich der motivationalen Frame-Funktion gilt es, eigene und potentielle Mitglieder einer sozialen Bewegung zum kollektiven Handeln zu motivieren.

Der Verein KlimaSeniorinnen ist in diesem Zusammenhang mit der Einschränkung konfrontiert, dass aufgrund selbst auferlegter Regeln nur Angehörige eines bestimmten Personenkreises Mitglieder im Verein werden können – Frauen im Alter von 64 und mehr Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz – und somit weniger potentielle Mitglieder in Frage kommen als bei anderen sozialen Bewegungen. Diese Vorgabe ist damit begründet, dass für die Einbringung einer Klage bei den jeweiligen Gerichten eine persönliche Betroffenheit der Klagenden nötig ist, welche die der Allgemeinheit übersteigt. Dieses Vorgehen wurde seitens der Umweltschutzorganisation Greenpeace gezielt als Strategie für die Klimaklage gewählt und ist somit nicht von selbst entstanden, wie im Artikel „Sie verklagt den Bundesrat“ im Schweizer Beobachter vom 11. September 2023 auf Seite 2 angeführt wird:

„Die Umweltorganisation suchte nach neuen Möglichkeiten, um Bewegung in die

Klimapolitik zu bringen. Greenpeace beauftragte deshalb zwei Anwältinnen damit, die Möglichkeiten einer Klage in der Schweiz abzuklären. Eine solche führen kann jedoch nur, wer eine besondere Betroffenheit nachweisen kann.“

Neben dem Ziel, die Mitgliederanzahl zu erhöhen (siehe z.B. Protokoll der Gründungsversammlung vom 23. August 2016 oder Flyer des Vereins aus dem Jahr 2023), versuchen die Aktivistinnen weitere Unterstützer:innen zu gewinnen und die Öffentlichkeit über das eigene Handeln zu informieren und damit Bewusstsein zu schaffen.

Als zentrales motivationales Frame wird der Schutz der Gesundheit von älteren Frauen genutzt. In sehr vielen Dokumenten, vor allem in Interviews, wird deutlich betont, dass durch den unterlassenen Klimaschutz Menschenleben bedroht sind, wodurch die Dringlichkeit der initiierten Klimaklage dargelegt wird. In diesem Zusammenhang spielt auch der Aspekt von Selbstermächtigung und Empowerment eine zentrale Rolle, wie auf den Seite 2 und 3 im Artikel „Aufstand der Alten“ ersichtlich ist:

„Elisabetta Dredge möchte nicht wie ein hilfloses Opfer wirken. Ihr ganzes Leben lang hat sie genau das nicht zugelassen. Die Gruppe, um die es bei ihrer Klage geht, sagt sie, habe aber „weder Macht noch Würde“: Frauen. Und das möchte sie mit ihrem Engagement ändern.“

„Heute, als Klimaseniorin, ist ihr oberstes Ziel: Ernstgenommen werden. Zeigen, dass man sich wehren kann.“

„Was sollen wir tun? Dürfen wir nur noch nachts aus unseren Häusern schleichen, um dann auf dem noch heißen Asphalt zu tanzen?“

Die Klimaseniorinnen ermöglichen es ihren Mitgliedern für die eigene Gesundheit aktiv zu sein, indem gemeinsam für einen stärkeren Klimaschutz gekämpft wird.

Das Klima zu schützen stellt somit ein weiteres motivationales Frame-Element der Bewegung dar. Da von staatlicher Seite nicht genug unternommen wird, muss die Zivilgesellschaft aktiv werden, um irreversible Schäden für das Klima zu verhindern und eine lebenswerte Umwelt

zu erhalten. Es soll ein Zeichen gesetzt werden, um das Problem global zu lösen und durch ein positives Urteil die Klimabewegung zu stärken. Auf das Argument, dass Klimaschutz eine politische Aufgabe darstellt und nicht in die Kompetenz von Gerichten fällt, wird stets darauf hingewiesen, dass sowohl der politische als auch der juristische Weg für einen funktionierenden Klimaschutz von Bedeutung sind, wie beispielsweise im FAQ-Dokument des Vereins vom 15. März 2023 auf Seite 3:

„Es kann angesichts der katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Menschheit nicht um ein «Entweder oder» gehen. Beide Wege sind wichtig, beide müssen beschritten werden und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die ungenügende Klimapolitik der Schweiz wirkt sich negativ auf unsere Menschenrechte aus resp. verletzt diese. Entsprechend braucht es zusätzlich zum politischen auch den rechtlichen Weg.“

Daran schließt auch das Motiv an, für Generationengerechtigkeit zu sorgen, welches in vielen Texten genannt wird. So etwa im Artikel „Kommt der Booster für die Schweizer Klimapolitik aus Strassburg?“ vom 29. März 2023 auf Seite 2 in der Schweizer NZZ:

„Ja, die Klimajugend hat recht. Diesen Schlamassel hat unsere Generation angerichtet. Das müssen wir jetzt in Ordnung bringen“

Ein weiterer Versuch, die Wichtigkeit des eigenen Handelns zu verdeutlichen, wird durch den Hinweis auf Rechtsverletzungen unternommen. Dabei wird immer wieder die Verletzung von Grundrechten und Menschenrechten betont, welche im Allgemeinen als besonders wichtig und damit schützenswert gelten. In diesem Kontext finden sich in den Dokumenten teilweise sehr drastische Formulierungen, wie zum Beispiel in der Presseaussendung des Vereins vom 07. Dezember 2018 auf Seite 1:

„Wenn nun aber die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts so stehen gelassen wird, führt dies dazu, dass der Klimabereich in der Schweiz zum grundrechtsfreien Raum wird. Das ist nicht haltbar.“

„Damit verwehrt das Gericht den KlimaSeniorinnen die Möglichkeit, sich gegen ihre durch die Klimaveränderung verursachten Grundrechtsverletzungen zu wehren.“

In den Dokumenten der Aktivistinnen lässt sich in Hinblick auf die Vorbildwirkung für andere Klimaklagen ein weiteres Motiv ableiten. Das eigene Handeln bietet für andere Gruppen die Motivation, ebenso mittels Klagen für ihre Rechte und ihre Gesundheit einzustehen, und somit Klimaschutz als Menschenrecht im Bewusstsein zu manifestieren (siehe z.B. „Aufstand der Alten“ vom 24. September 2023). Ein positives Urteil der aktuellen Klimaklage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte soll dabei als Präzedenzfall für alle Staaten des Europarates dienen. Gleichzeitig könnte ein negatives Urteil den Klimaschutz in Europa deutlich schwächen.

Um die eigene Position zu stärken bzw. zu legitimieren wird in vielen Texten auf die Unterstützung von Drittparteien und relevanten Expert:innen verwiesen. Dabei sind ehemalige Richter:innen, Ärzt:innen, Kunstschaaffende, Schriftsteller:innen sowie Professor:innen und Wissenschaftler:innen aus verschiedenen Fachrichtungen zu nennen (siehe z.B. Presseaussendung vom 22. Oktober 2020). Zudem finden sich Verbindungen zu anderen Bewegungen wie der Klima-Allianz (siehe z.B. Stellungnahme gegenüber dem UVEK von 29. November 2016) oder End Fossil Basel (siehe z.B. „Uns nennt man die Klima-Omis“ in der bz – Zeitung für die Region Basel vom 12. Mai 2023).

Immer wieder werden in den Dokumenten Aktivitäten angesprochen, welche von den KlimaSeniorinnen organisiert werden und Aufmerksamkeit erzeugen sollen, wie etwa gemeinsame Ausflüge oder die Präsenz auf Demonstrationen (siehe z.B. Presseaussendung vom 30. Juli 2018).

Im Zuge der Analyse wurde zudem deutlich, dass die emotionale Ebene durch die Aktivistinnen thematisiert wird, um eine breite Masse an Personen anzusprechen und die eigene Position nachvollziehbar zu machen. Dabei wird immer wieder Positives im Zusammenhang mit ihren Aktionen vermittelt, zum Beispiel wird von fröhlichen Aktionen oder hoffnungsvoller Stimmung gesprochen. Im Artikel „Aufstand der Alten“ auf Seite 1 finden sich folgende Aussagen:

„Rosmarie Wydler-Wälti, 73 Jahre alt, erinnert sich gern an diesen „Moment voller unglaublicher Energie“, als sie Ende März im höchsten europäischen Gericht für Menschenrechte in Straßburg saß.“

„Plötzlich, sagt sie, habe sie die Gewissheit gehabt, dass niemand sie und die mittlerweile 2400 anderen Seniorinnen in ihrem Kampf gegen die Klimakrise aufhalten könne.“

„Nur wegen uns sind die da. Wegen uns alter Frauen!“

Im Artikel vom 19. Mai 2023 in der Schaffhauser AZ auf Seite 1 findet sich dazu folgende Textstelle:

„Am 28. März 2023 reist eine Gruppe Seniorinnen mit dem Zug von Basel nach Strassburg. Es ist kein gewöhnlicher Ausflug – die Reise soll nicht weniger als die Welt verändern.“

In diesem Kontext wird auch oft davon gesprochen, dass die Teilnahme an der Klimaklage sehr erfüllend sei und es für die Aktivistinnen von großer Bedeutung ist, womöglich Geschichte zu schreiben (siehe z.B. „Sie verklagt den Bundesrat“ im Schweizer Beobachter vom 11. September 2023).

Motivationale Frame-Elemente werden hauptsächlich in Medienberichten, Interviews und Presseaussendungen kommuniziert, da diese Texte von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen werden als die juristischen Dokumente selbst.

5.1.4 Thematische Frames

Nach der Darstellung der einzelnen Frame-Elemente, welche seitens des Vereins KlimaSeniorinnen genutzt werden, um ihr Handeln in einen Deutungszusammenhang zu setzen, werden diese einzelnen Funktionen in diesem Kapitel der vorliegenden Arbeit thematisch zusammengefasst.

Ungerechtigkeit

Grundsätzlich wird in den analysierten Dokumenten seitens der Aktivistinnen in erster Linie ein Ungerechtigkeits-Frame genutzt. Es wird eine ungerechte Situation beschrieben, welche bekämpft und gelöst werden soll und viele Menschen betrifft. Allerdings nutzen viele, wenn

nicht sogar die meisten sozialen Bewegungen ein Ungerechtigkeits-Frame. William A. Gamson behauptet in diesem Kontext sogar, dass Frames für kollektives Handeln immer mit einer Ungerechtigkeitsperspektive verbunden sind (Benford & Snow 2000). Da auch im vorliegenden Fall dieser Aspekt permanent aufgezeigt wird, werden im Rahmen dieser Framing-Analyse verschiedene thematische Frames beleuchtet, welche die besagte Ungerechtigkeit unterstützen bzw. detaillierter aufzeigen sollen. Sowohl diagnostische als auch prognostische Frame-Elemente beziehen sich in den meisten Texten auf das Vorhandensein bzw. die Beseitigung von Ungerechtigkeiten. Zudem muss festgehalten werden, dass die meisten motivationalen Frame-Elemente in den analysierten Dokumenten darauf abzielen, Menschen generell für den Kampf gegen die ungerechte Situation zu gewinnen. Dabei werden zwar stets verschiedene Perspektiven hervorgehoben, zentral ist jedoch das Argument der Ungerechtigkeit.

Klimaerwärmung

Wie bereits weiter oben beschrieben wird, nutzen die KlimaSeniorinnen einen Kausalzusammenhang mehrerer Problemstellungen für ihre Argumentationslinie. In diesem Kontext wird die Erwärmung des globalen Klimas als Anknüpfungspunkt der Problematik gesehen, womit sich dieses thematische Frame mit anderen Frames überschneidet bzw. sich diese gegenseitig bedingen. Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich die Aktivistinnen im Fall der vorliegenden Klimaklage auf den Aspekt der Klimaerwärmung fokussieren.

Individuelle Gesundheit (Gesundheit von älteren Frauen)

Als Konsequenz der Klimaerwärmung wird die Bedrohung der Gesundheit von älteren Frauen als die zentrale Ungerechtigkeit dargestellt, um den eigenen Aktivismus zu begründen. Die Probleme in diesem Kontext werden klar beschrieben und wissenschaftlich belegt. Auch zur Schaffung von Bewusstsein in der Öffentlichkeit und der Motivation potentieller Mitglieder und Unterstützer:innen wird dieses Frame herangezogen. Dass individuelle Personen im vorliegenden Fall betroffen sind, gilt als Voraussetzung für die juristische Legitimation, weshalb darauf an vielen Stellen Bezug genommen wird.

Öffentliche Gesundheit

Eng damit verbunden die Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Diese wird zwar in den Texten als nicht in gleichem Ausmaß gefährdet dargestellt wie die von älteren Frauen, trotzdem wird an vielen Stellen darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Erderwärmung negative Auswirkungen für die Gesundheit aller Menschen haben kann.

Rechtsbruch (Verletzung staatlicher Schutzpflichten)

Der nächste Teil der Argumentation der Aktivistinnen bezieht sich auf die Verletzung von Rechten und damit von staatlichen Schutzpflichten. Vor allem in Hinblick auf die Möglichkeiten, die vorliegende ungerechte Situation zu vermeiden bzw. zu verbessern, wäre es notwendig, durch rechtliche Vorgaben die Klimaerwärmung zu bekämpfen und damit die Gefährdung der Gesundheit zu vermindern. Dieser Aspekt ist zentral für die Legitimation der Bewegung und für das strategische Vorgehen der KlimaSeniorinnen – ohne rechtliche Verfehlungen kann es keine Klimaklagen geben. Der Schwerpunkt liegt in diesem Zusammenhang auf der Verletzung von Menschenrechten. Zu diesem Frame finden sich in den meisten Dokumenten Belege für alle drei Frame-Funktionen, was die Wichtigkeit noch weiter unterstreicht.

Interessenskonflikte von politischen Entscheidungsträger:innen

Begründet wird der unzureichende Rechtsschutz an verschiedenen Stellen mit Interessenskonflikten von politischen Entscheidungsträger:innen. Dieser Aspekt ist in der Argumentation zwar nicht zentral, dient aber als Erklärung für die gegenwärtige Situation und zur Legitimation dafür, dass der Verein den juristischen Weg gewählt hat.

Öffentliches Interesse, Verantwortung

Damit verknüpft ist die öffentliche Verantwortung von Politik und Justiz, worauf immer wieder verwiesen wird. Dabei wird in erster Linie das Versagen in Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung betont.

Verantwortung der Generationen

Während Keller und Bornemann in ihrer Analyse zum Fall KlimaSeniorinnen das Frame in Bezug auf die Verantwortung der Generationen als unabhängig vom Ungerechtigkeits-Frame

einschätzen (Keller & Bornemann 2021), wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit dieses Generationen-Frame ebenso wie die anderen hier beschriebenen Frames als Ergänzung gesehen. Vor allem in Hinblick auf diagnostische und motivationale Frame-Elemente ist in den Unterlagen an mehreren Stellen ersichtlich, dass es sich auch bei Situation, mit der zukünftige Generationen in Hinblick auf die Klimaerwärmung konfrontiert sind, um eine Ungerechtigkeit handeln.

Schutz und Erhalt der Natur

Um die Wichtigkeit des Klimaschutzes zu betonen und das eigene Handeln breiter zu legitimieren, wird auch die Notwendigkeit einer gesunden Umwelt angeführt, ohne dabei Bezug zum Menschen herzustellen.

Unumkehrbare Kippunkte

Auch die Warnungen vor unumkehrbaren Kippunkten, welche an mehreren Textstellen angeführt werden und diagnostische Frame-Elemente darstellen, dienen dem Zweck, Bewusstsein zu schaffen und Menschen für kollektives Handeln zu motivieren.

Zeitliche Komponente (Zeitlicher Druck)

Eng damit verbunden ist der zeitliche Druck, auf den an vielen Stellen verwiesen wird. Dieser Aspekt ist besonders als motivationales Frame-Element von Bedeutung.

Präzedenzfall

Als Lösungsweg für den Klimaschutz in der Zukunft und als Motivation für das Vorgehen wird seitens des Vereins an mehreren Stellen darauf verwiesen, dass die vorliegende Klimaklage im Fall eines positiven Ausgangs als Präzedenzfall gelten wird, womit die Wichtigkeit stark betont wird.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Frame von wirtschaftlicher Entwicklung findet sich auch in den untersuchten Dokumenten im gegenständlichen Fall. Dabei wird vornehmlich auf die positiven ökonomischen Effekte von vorgeschlagenen Maßnahmen zum Klimaschutz Bezug genommen.

5.2 Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association vs. Argentina

In diesem Teil der Arbeit wird die Untersuchung der Klage von Lhaka Hohnat dargestellt.

5.2.1 Diagnostische Frames

Auch in den analysierten Unterlagen zu dem Fall Lhaka Honhat gegen die Republik Argentinien werden unterschiedliche Probleme kommuniziert und dargelegt.

Grundsätzlich geht aus den Dokumenten hervor, dass der Ursprung der hier beschriebenen Umweltklage bereits im Jahr 1998 liegt, als seitens der Vereinigung Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association (Comunidades indígenas miembros de la Asociación Lhaka Honhat) eine Petition an die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte herangetragen wurde. Darin wird durch die indigenen Gruppen, welche sich zu Lhaka Honhat zusammengeschlossen haben, beklagt, dass ihre territorialen Ansprüche im Department Rivadavia in der Provinz Salta in Argentinien verletzt werden. Im Speziellen geht es um die Verwaltungsgebiete mit den Nummern 14 und 55 (lotes fiscales 14 y 55), wobei diese mittlerweile mit den Nummern 175 und 5557 registriert sind. Im weiteren Verlauf folgten verschiedene Versuche in Form von unzähligen Anfragen, Beschwerden, Mediationen und Berichten. Da diese allerdings nicht das gewünschte Ergebnis gebracht haben, wurde der Fall Anfang 2018 durch die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet (siehe z.B. „Remarks on the judgment of the Inter-American Court in the Lhaka Honhat vs. Argentina Case“ vom 29. Juli 2020).

In erster Linie wird seitens der indigenen Bevölkerung festgehalten, dass die Republik Argentinien bzw. die dafür zuständigen Behörden es verabsäumt haben, die Eigentumstitel des besagten Gebietes sicherzustellen und zu anderen Gebieten abzugrenzen. Das Recht an sich wurde von allen Seiten stets anerkannt, allerdings wurde dieses Recht nicht geschützt, wie beispielsweise in dem Urteil zu der Klage durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Seite 32 festgehalten ist:

„In this case, there is no dispute that the indigenous communities have ancestral ties to the territory or their right to its ownership, and this has been recognized in

different domestic laws. The dispute relates to whether the State's actions have provided legal certainty to the right to property and its full exercise.”

Die indigenen Gruppen von Lhaka Honhat leben nachweislich seit 1629 auf diesem Gebiet, welches eine zentrale Bedeutung für ihre kulturelle Identität und den Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen, wie Nahrungsmittel und sauberes Wasser, hat (Tigre 2021).

In diesem Zusammenhang wird zudem kritisiert, dass seit der Gründung des Wirtschaftszusammenschlusses Mercosur auf dem Land der indigenen Bevölkerung eine Vielzahl von Projekten und Baustellen genehmigt wurden. Dabei handelte es sich um großflächige Urbanisierungsvorhaben und die Errichtung von einer umfassenden Infrastruktur zur Ressourcengewinnung. Besondere Bekanntheit erlangte dabei die Errichtung der internationalen Brücke über den Río Pilcomayo nach Paraguay. Seitens Lhaka Honhat wurde festgehalten, dass die Aktivist:innen grundsätzlich kein Problem mit der Durchführung von gewissen Projekten hatten, solange diese ihr Subsistenzdasein als Nomaden, Jäger und Fischer sowie ihre Lebensgrundlagen nicht gefährden. Allerdings wurde die indigene Bevölkerung nicht in die Beratungen und die Planung in diesem Kontext miteinbezogen, weshalb ihre Rechte nicht sichergestellt werden konnten (siehe z.B. Fallbeschreibung im Global Atlas of Environmental Justice).

Neben diesen Vorhaben stellen auch die ökonomischen Aktivitäten seitens der kreolischen Bevölkerung, welche seit Anfang des 20. Jahrhunderts auf diesem Gebiet ansässig ist, ein enormes Problem für die einzelnen indigenen Gruppen dar. Vor allem die Viehzucht führt aufgrund von der Errichtung von Zäunen, weitflächigen Abholzungen und einer starken Umweltverschmutzung zu Einschränkungen für das Leben der Aktivist:innen von Lhaka Honhat. Eine intakte Umwelt mit einer natürlichen Flora und Fauna, auf der sich die Menschen frei bewegen können und ihrer nomadischen Lebensweise nachgehen können, ist essentiell für ihr alltägliches Leben und ihre Identität. Da sich die ökonomischen und sozialen Aktivitäten der indigenen und der kreolischen Bevölkerungsgruppen gegenseitig ausschließen, führen die fehlenden Eigentumstitel zu einer nicht tragbaren Situation für die Betroffenen.

Die beschriebenen Auswirkungen werden etwa in dem Report Nr. 2/12 der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte vom 26. Januar 2012 auf Seite 5 wie folgt angeführt:

"The petitioners point out that the communities that form part of the Association belong to hunter-gatherer indigenous peoples, economic activities that necessarily require an availability of fruits, fish and wild animals, and these resources are threatened by different factors associated to the public works program undertaken by the Government of Salta, which include the introduction of a population that is alien to the area, environmental alterations and changes in land use."

Zusammengefasst führen die Menschen von Lhaka Honhat im Zuge ihrer Klage an, dass folgende ihrer in der AMRK verankerten Rechte verletzt wurden bzw. werden (siehe z.B. Report Nr. 78/06 der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vom 21. Oktober 2006):

- Art. 4 AMRK: Recht auf Leben
- Art. 5 AMRK: Recht auf menschenwürdige Behandlung
- Art. 8 AMRK: Recht auf ein faires Verfahren
- Art. 11 AMRK: Recht auf Privatsphäre
- Art. 13 AMRK: Recht auf Meinungsfreiheit
- Art. 16 AMRK: Recht auf Versammlungsfreiheit
- Art. 22 AMRK: Recht auf Bewegungsfreiheit und selbstbestimmtes Wohnen
- Art. 25 AMRK: Recht auf juristischen Schutz
- Art. 26 AMRK: Recht auf nachhaltige Entwicklung

Als Verursacher dieser Rechtsbrüche werden die Regierungen von Salta und Argentinien bzw. die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden identifiziert. Dies wird unter anderem in dem Report Nr. 78/06 der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte vom 21. Oktober 2006 auf Seite 6 festgehalten:

„The petitioners allege that the government of Salta is responsible for the conflict because it has not taken the necessary steps to demarcate the territories of each group.“

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang stellt die aus den widrigen Umständen entstehende Mangelernährung von indigenen Personen, vor allem vieler Kinder, dar (siehe z.B. „Unprecedented ruling for indigenous peoples by Inter-American Court of Human Rights“ vom 05. August 2020).

Weiters wurde seitens Lhaka Honhat beklagt, dass es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen bzw. zwischen dem indigenen Bevölkerungsteil und Exekutivkräften gekommen ist. Dabei ist zu beachten, dass von staatlicher Seite auch teilweise versucht wurde, während Verhandlungen und Gesprächen zur Lösung des Konflikts den Zusammenschluss zu sabotieren. Gerade die zunehmende Aufmerksamkeit aufgrund ihres Aktivismus führte dazu, dass die Gruppe vermehrt auf verschiedene Arten und von unterschiedlichen Seiten bekämpft wurde (siehe z.B. Fallbeschreibung im Global Atlas of Environmental Justice).

5.2.2 Prognostische Frames

Seit Beginn ihres Aktivismus verfolgt Lahka Hohnat das Ziel, dass ihre traditionelle Lebensweise als Nomaden, Jäger und Sammler nicht mehr eingeschränkt und ihr Zugang zu einer sauberen und intakten Umwelt sichergestellt wird (siehe z.B. „The Inter-American Court of Human Rights found Argentina guilty and ruled in favor of the indigenous communities of Salta“ vom 07. April 2020).

Essentiell dafür ist die juristische Sicherstellung eines gemeinschaftlichen Eigentumstitels für die Verwaltungsgebiete mit den Nummern 14 und 55, welcher den für die kulturelle Identität der Gruppe zentralen Gemeinschaftsbesitz schützt. Diese Forderung wird zum Beispiel in dem Report Nr. 2/12 der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte auf Seite 4 festgehalten:

“Additionally, for the petitioners, the guarantee of a shared title to the unity of the territory is the modality that best corresponds to the ecological requirements of the environment, and to the ecological sustainability that must guide any solution.”

Folgende Forderungen wurden im Rahmen der Klage an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrecht herangetragen (siehe z.B. Judgment on the case of the Indigenous Communities of the Lhaka Honhat Association (our land) vs. Argentina vom 06. Februar 2020):

- Das besagte Gebiet muss klar abgegrenzt und mittels eines kollektiven Titels rechtlich geschützt werden.
- Alle Zäune müssen entfernt und neuerliche Errichtungen in diesem Kontext müssen verhindert werden. Dazu soll ein Aktionsprotokoll ausgearbeitet werden.
- Der Zugang zu Wasser muss für die indigenen Gruppen sichergestellt werden.
- Die illegale Abholzung muss verhindert werden, weshalb eine Kontrollinstanz in diesem Zusammenhang geschaffen werden soll.
- Die kreolischen Bevölkerungsgruppen, welche Viehzucht betreiben, müssen umgesiedelt werden.

All ersten vier Punkte sollen den Aktivist:innen nach innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem Urteil umgesetzt werden, für die Umsiedlungen sollen zwei Jahre zur Verfügung stehen.

In dem Report Nr. 78/06 der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte wird auf Seite 8 auf die Prinzipien eingegangen, welche in diesem Kontext zu beachten sind:

- Indigene Bevölkerungsgruppen dürfen nicht umgesiedelt werden.
- Die Rechte der kreolischen Bevölkerungsgruppen müssen geachtet werden. Diese müssen zudem finanziell entschädigt werden, falls sie sich am Dialog beteiligen und sich freiwillig dazu entschließen, ihre Viehzucht auf anderen Gebieten weiter zu betreiben.
- Bevor neue Infrastrukturprojekte gestartet werden oder Straßen gebaut werden, müssen die indigenen Gruppen darüber informiert und konsultiert werden.
- Jeglicher Eingriff in territoriale Umgestaltung muss gut begründet werden.

5.2.3 Motivationale Frames

In den Dokumenten, welche für den gegenständlichen Fall untersucht wurden, finden sich verschiedene motivationale Frame-Elemente, um das kollektive Handeln zu begründen und verstärken.

Grundsätzlich können nur Angehörige eines bestimmten Personenkreises Teil der betrachteten sozialen Bewegung werden, da es sich dabei wie bereits erwähnt um einen Zusammenschluss von indigenen Gruppen aus der Provinz Salta handelt, welche von den negativen Auswirkungen betroffen sind. Trotzdem wird versucht, die Öffentlichkeit und die Gesellschaft von dem eigenen Anliegen zu informieren und Bewusstsein für die Situation zu schaffen. Als zentrale Figur trat dabei, vor allem in den Medien, der 2021 verstorbene Francisco Pérez in Erscheinung, welcher seit 1995 für die Anerkennung der Gebiete kämpfte und auch schon davor als Aktivist an Protesten, etwa im Rahmen der Besetzung der Baustelle für eine internationale Brücke zwischen Argentinien und Paraguay, beteiligt war (siehe z.B. „Falleció Francisco Pérez, figura central de la recuperación de derechos indígenas“ vom 07. Januar 2021).

Unterstützt wird die Organisation von verschiedenen NGOs, vor allem dem CELS und dem Center for Justice and International Law (CEJIL). Neben der juristischen und medialen Beratung unterstreicht der gemeinsame Auftritt mit den beiden Organisationen in der Öffentlichkeit vor allem die Legitimation der sozialen Bewegung (siehe z.B. „Ancestral lands: The Inter-American Court will intervene for the first time in a case from Argentina“ vom 23. Februar 2018).

Zentral für die Artikulation der Forderungen und die Identitätsbildung von Lhaka Honhat ist die Abgrenzung zu den kreolischen Bevölkerungsgruppen, welche als Bedrohung für die indigene nomadische Lebensweise dargestellt werden. Gleichzeitig wird in mehreren Textteilen betont, dass ein Konflikt vermieden werden soll und eine friedliche Lösung gefunden werden muss. Es wird betont, dass die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden müssen, was unter anderem durch interkulturellen Dialog und kooperative Verhandlungen sichergestellt werden soll (siehe z.B. „Tenemos que dar señales de que el fallo se va a ejecutar“ vom 26. Oktober 2021).

In diesem Zusammenhang wird zudem an verschiedenen Stellen auf die zeitliche Komponente Bezug genommen. Die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen wird auch in Bezug auf die prekäre Situation in Hinblick auf die Ernährung der indigenen Bevölkerung in mehreren

Texten betont, wie etwa in dem Online-Artikel „Piden medidas urgentes para las comunidades indígenas“ der Tageszeitung Página/12 vom 23. Februar 2020:

„Con motivo de los gravísimos hechos de fallecimientos de niños y niñas e internaciones por cuadros de desnutrición, malnutrición y deshidratación en la Provincia de Salta, la Asociación de Comunidades Aborígenes Lhaka Honhat y el Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS) requirieron a distintos ministerios nacionales y autoridades de Salta la intervención adecuada para atender a las comunidades indígenas, evitar nuevos fallecimientos y cuadros como los descriptos y, principalmente, adoptar de forma urgente las medidas necesarias para impedir la reiteración de este tipo de hechos.“⁵

In Kombination mit der zeitlichen Frame-Funktion wird in manchen Dokumenten eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit vermittelt, wie beispielsweise in dem Online-Artikel „La Corte Interamericana ya decidió en la demanda de comunidades wichi“ von Página/12 vom 14. Februar 2020:

„En su pedido a los jueces de la Corte Interamericana Pérez recordó que es la “última oficina” a la que pueden recurrir y manifestó su perplejidad: No entiendo por qué el gobierno tarda mucho para entregar las tierras, se hacen muchos estudios, muchas reuniones, muchos informes, pero el gobierno no entiende, por supuesto que no son gente que vive en nuestra zona. No quiero decir que estamos en contra, políticamente estamos con ellos, es nuestro gobierno pero ellos no están preocupados por nosotros, ya no sabemos cómo hacer para que ellos den una respuesta.“⁶

⁵ „Anlässlich der schwerwiegenden Ereignisse von Todesfällen von Kindern und Krankenhausaufenthalten aufgrund von Unterernährung, Mangelernährung und Dehydrierung in der Provinz Salta haben die indigenen Gruppen der Vereinigung Lhaka Honhat und das Zentrum für rechtliche und soziale Studien (CELS) die verschiedenen nationalen Ministerien und Behörden in Salta aufgefordert, angemessen zu intervenieren, um die indigenen Gemeinschaften zu unterstützen, weitere Todesfälle und die beschriebenen Zustände zu vermeiden und insbesondere die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung dieser Art von Ereignissen zu verhindern.“ (eigene Übersetzung)

⁶ „In seinem Ersuchen an die Richter:innen des Interamerikanischen Gerichtshofs erinnerte Pérez daran, dass dies die "letzte Instanz" ist, an die sie sich wenden können, und drückte seine Ratlosigkeit aus: "Ich verstehe nicht, warum die Regierung so lange braucht, um die Ländereien zu übergeben, es wurden viele Studien durchgeführt, viele Treffen, viele Berichte, aber die Regierung versteht es nicht, denn natürlich sind sie nicht die Menschen, die in unserem Gebiet leben. Ich will nicht sagen, dass wir gegen sie sind, politisch sind wir auf ihrer Seite, es ist unsere Regierung, aber sie kümmert sich nicht um uns und wir wissen nicht mehr, wie wir sie dazu bringen eine Antwort zu liefern.“ (eigene Übersetzung)

Anhand dieser Textstelle wird wie in vielen Dokumenten die Kritik am Vorgehen von staatlicher Seite klar aufgezeigt und die Ungerechtigkeit, mit welcher die indigene Bevölkerung aufgrund der Versäumnisse der Regierung konfrontiert ist, verdeutlicht. Auch in dem Artikel „Diálogo y participación, la clave para la resolución de conflictos“ der Organisation Fundapaz aus dem Jahr 2014 wird auf Seite 2 auf diese Ungerechtigkeit Bezug genommen:

„Esta causa (Caso 12094) constituye un histórico reclamo territorial a nivel nacional e internacional, y a nuestro entender, una vergüenza para nuestro país (...); en lo que se refiere a los pueblos originarios mantiene una situación de injusticia y una tremenda deuda histórica.”⁷

Indem beispielsweise an dieser Stelle von einer Schande (vergüenza) im Umgang mit indigenen Bevölkerungsgruppen gesprochen wird, lässt sich weiters erkennen, dass sich die Aktivist:innen als Teil des Kampfes für die Anerkennung, den Respekt und Minderheitenrechte von indigenen Gruppen sehen. Darin besteht ein zentrales motivationales Frame-Element von Lahka Honhat, welches durch das Aufzeigen von staatlichen Repressionen, Verhaftungen und das Verbreiten von falschen Informationen über die Vereinigung zusätzlich verstärkt wird.

In vielen der analysierten Dokumente wird festgehalten, dass es sich bei der vorliegenden Umweltklage und in Folge bei dem Urteil um einen Präzedenzfall handelt, welcher als Meilenstein gesehen werden kann und weiter über die Grenzen Argentiniens hinaus Einfluss haben wird.

5.2.4 Urteil im Fall Lhaka Honhat

Da im Unterschied zur beschriebenen Klimaklage der KlimaSeniorinnen bereits ein positives Urteil des zuständigen regionalen Gerichtshofes vorliegt, werden die prognostischen Frame-Elemente um das Ergebnis des Urteils ergänzt, da den Forderungen zu einem großen Teil entsprochen wurde und dadurch die Lösungsdimension der einzelnen thematischen Frames bekräftigt wird.

⁷ „Dieser Fall (Rechtssache 12094) stellt einen historischen Gebietsanspruch auf nationaler und internationaler Ebene dar und ist unserer Meinung nach eine Schande für unser Land (...); was die indigenen Völker betrifft, bleibt eine Situation der Ungerechtigkeit und eine enorme historische Schuld aufrecht.“ (eigene Übersetzung)

In seinem Urteil vom 06. Februar 2020 hat der Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte den Staat Argentinien dafür verantwortlich gemacht, dass Menschenrechte der indigenen Bevölkerungsgruppen von Lahka Honhat nicht eingehalten wurden. Es wurden Verstöße gegen folgende Rechte festgestellt:

1. Das Recht auf Eigentum (Artikel 21 i.V.m. Artikel 8(1) und Artikel 25(1) AMRK)
2. Das Recht auf Eigentum und politische Rechte (Artikel 21 und Artikel 23(1) AMRK)
3. Das Recht auf kulturelle Identität, eine gesunde Umwelt, ausreichenden Zugang zu Nahrung und Wasser (Artikel 26 AMRK)
4. Das Recht auf juristische Sicherheiten (Artikel 8(1) AMRK)

Im Kontext der vorliegenden Masterarbeit ist vor allem die Interpretation von Artikel 26 der AMRK von Bedeutung. In Verbindung mit der Advisory Opinion OC-23/17 wurde festgehalten, dass eine intakte Umwelt und somit der Umweltschutz neben der ökonomischen und sozialen Entwicklung essentiell für die Wahrung des Rechts auf eine progressive Entwicklung ist. Besonders ist dabei zudem, dass das aus Artikel 26 abgeleitete Recht auf eine gesunde Umwelt als eigenständiges autonomes Recht interpretiert wird, also keine direkte Gefahr oder Risiko für Menschen bestehen muss (Tigre 2021).

Im Rahmen des Urteils wird die Republik Argentinien unter anderem dazu aufgefordert, innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Handlungen zu setzen, um den Eigentumstitel der indigenen Bevölkerungsgruppen klar juristisch zu verankern und die Situation in diesem Zusammenhang transparent darzulegen. Neben dem Verbot von Bauvorhaben oder ähnlichen Projekten in der Region ohne vorangegangene Konsultation der Gruppen, muss zudem die kreolische Bevölkerung und die gesamte Infrastruktur, welche zur Viehzucht diente, aus dem indigenen Gebiet in demselben Zeitraum umgesiedelt werden.

Obwohl noch offen ist, wie die jeweiligen Behörden in Argentinien auf die Entscheidung des Gerichtshofes reagieren werden, stellt dieses Urteil einen Meilenstein für den Kampf gegen die globale ökologische Krise dar. Durch die Interpretation von Artikel 26 der AMRK durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, wird aus dem Recht auf nachhaltige Entwicklung ein Recht auf eine gesunde Umwelt abgeleitet. Somit ist der Schutz der Umwelt

und des Klimas durch eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung im interamerikanischen Menschenrechtssystem verankert.

5.2.5 Thematische Frames

Auch im Fall der Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association werden die herausgearbeiteten Frame-Elemente thematisch zusammengefasst, um eine Vergleichsbasis für die anschließende Analyse zu schaffen.

Ungerechtigkeit

Die Untersuchung der Dokumente im Kontext der Umweltklage des Zusammenschlusses Lhaka Honhat hat gezeigt, dass in erster Linie ein Ungerechtigkeits-Frame genutzt wird. Die indigenen Bevölkerungsgruppen sind mit einer Situation konfrontiert, welche es ihnen nicht ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben nach ihren Vorstellungen zu führen und somit ein essentielles Problem darstellt. Indem der Zugang zu sauberem Wasser und jenen natürlichen Ressourcen, welche sie für ihre nomadische Lebensweise benötigen, eingeschränkt ist, haben die klagenden Personen permanent mit grundlegenden Hindernissen zu kämpfen. Die Ungerechtigkeiten beziehen sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die Verletzung der rechtlichen Pflichten der Republik Argentinien und den Einfluss anderer Bevölkerungsgruppen auf dem beheimateten Gebiet. Es werden seitens der sozialen Bewegung klare Lösungsvorschläge für eine mögliche Verbesserung der Situation aufgezeigt und Strategien verfolgt, um Bewusstsein für ihr Anliegen zu schaffen. In Folge werden verschiedene weitere thematische Frames genutzt, um die Ungerechtigkeit klarer darzustellen und die Klage zu legitimieren.

Rechtsbruch

Da es sich auch in diesem Fall um eine Klage vor einem Gericht handelt, ist das Rechtsbruch-Frame unumgänglich in der Kommunikation und Argumentation von Lhaka Honhat. Die Problemsituation existiert, weil von staatlicher Seite der Eigentumstitel für das Gebiet, auf dem die indigene Bevölkerung lebt, nicht ausreichend geschützt wird. Argumentiert wird dabei, dass eine Reihe an Rechten verletzt wird, der Schwerpunkt liegt auch hier auf der Menschenrechtsdimension. Da die Verantwortung bei den zuständigen Regierungen der Region Salta und der Republik Argentinien gesehen wird, liegt es in der Macht dieser Parteien

eine Lösung herbeizuführen, was durch die Umweltklage versucht wird zu erreichen. Auch für die Mobilisierung für kollektives Handeln eignen sich dieses Frame, da eine Verletzung von grundlegenden Rechten, vor allem Menschenrechten, hohes Potential zur Mobilisierung aufweist.

Umweltverschmutzung

Der beschriebene Rechtsbruch führt in weiterer Folge zu einer unzureichenden Sicherstellung einer sauberen Umwelt, was in den analysierten Dokumenten in erster Linie in Hinblick auf die diagnostische Frame-Funktion an vielen Stellen betont wird. Klima- bzw. Umweltklagen sind stets im Umweltkontext verortet, in diesem Fall geht es nicht um den Klimawandel, sondern um die Verschmutzung durch ökonomische Aktivitäten von Personen, welche auf dem gleichen Gebiet ansässig sind, wie die indigenen Gruppen von Lhaka Honhat. Durch die rechtliche Absicherung kann bzw. soll diese Situation behoben werden.

Kampf für indigene Bevölkerung

Die Klage wird von der sozialen Bewegung zudem in den Kontext des Kampfes für die indigenen Bevölkerung gesetzt, was vor allem in Hinblick auf motivationale Frame-Elemente von Bedeutung ist. Die historische Benachteiligung in indigenen Bevölkerungsgruppen ist der Öffentlichkeit bekannt, was zu einer Verstärkung der Wahrnehmung und Wichtigkeit des zentralen Ungerechtigkeits-Frames beitragen kann. Dieses Frame wird in vielen Unterlagen dadurch vermittelt, indem auf die kulturelle Dimension der Problematik, mit der die Gruppen von Lhaka Honhat konfrontiert sind, Bezug genommen wird.

Öffentliches Interesse, Verantwortung

Mit dem Rechtsbruch-Frame wird die öffentliche Verantwortung in mehreren Textstellen stark in Verbindung gesetzt. Indem die Rechte von indigenen Menschen nicht geschützt werden und diese somit mit permanenten Problemstellungen konfrontiert sind, nehmen die verantwortlichen Personen ihre Verantwortung nicht wahr, die ihnen als gewählte Vertreter:innen der Bevölkerung zukommt.

Interessenskonflikte von politischen Entscheidungsträger:innen

Daran schließt zudem das Frame an, welches sich auf die Interessenskonflikte von politischen Entscheidungsträger:innen fokussiert. In vielen Dokumenten, vor allem in rechtlichen Schriften, wird klar dargestellt, dass von staatlicher Seite ökonomische Aktivitäten und Projekte im Gebiet der indigenen Bevölkerung geplant und durchgeführt wurden, was in starkem Widerspruch zu deren Rechten steht.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Frame der wirtschaftlichen Entwicklung wird seitens der Aktivist:innen dahingehend genutzt, um zu präzisieren, dass diese Projekten zur ökonomischen Entwicklung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, sondern in den Planungsprozess miteinbezogen werden wollen, um ihre Lebensweise weitgehend aufrecht erhalten zu können.

Individuelle Gesundheit

Das Umweltverschmutzung-Frame wird in Zeitungsberichten zudem um das Thema der individuellen Gesundheit erweitert. Durch den eingeschränkten Zugang zu sauberem Wasser und ausreichenden Nahrungsquellen kommt es für Teile der indigenen Bevölkerung zu Mangel- und Unterernährung, vor allem bei Kindern. In diesem Zusammenhang spielen in erster Linie diagnostische und motivationale Frame-Elemente eine wichtige Rolle.

Zeitliche Komponente (Zeitlicher Druck)

Auf die zeitliche Komponente wird in vielen Texten verwiesen. Es wird stets der lange Kampf von der Vereinigung Lhaka Honhat betont, welcher sich schon über Jahrzehnte hinzieht. Dies soll die Notwendigkeit einer zeitnahen Lösung verdeutlichen. Der zeitliche Druck wird auch in Hinblick auf die dargestellten Probleme im alltäglichen Leben kommuniziert.

Präzedenzfall

In mehreren medialen Texten wird die Wichtigkeit der Umweltklage vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgezeigt, indem immer wieder von einem Präzedenzfall und einem Meilenstein gesprochen wird. Dabei werden sehr stark die prognostischen und motivationalen Frame-Funktionen bedient.

5.3 Vergleich

In diesem letzten Kapitel des empirischen Teils der vorliegenden Masterarbeit wird der Vergleich zwischen den beiden sozialen Bewegungen, dem Verein KlimaSeniorinnen aus der Schweiz und der Vereinigung Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association aus Argentinien, und den verfolgten Strategien gezogen. Dafür werden zuerst die Strukturen der Bewegungen verglichen, bevor dann die genutzten Frames näher beleuchtet werden. Abschließend werden die rechtlichen Aspekte der beiden Fälle dargestellt.

5.3.1 Die sozialen Bewegungen

Grundsätzlich wurden beide Organisationen gegründet, um auf dem juristischen Weg für ihre Anliegen zu kämpfen und sich dahingehend strategisch zu positionieren. Unterstützt werden beide Vereinigungen von NGOs, Greenpeace Schweiz assistiert den KlimaSeniorinnen und das CELS bzw. das CEJIL stehen Lhaka Honhat zur Seite. Der große Unterschied besteht allerdings darin, dass der Verein im Schweizer Fall gezielt von Greenpeace ins Leben gerufen wurde, um eine Klimaklage einzureichen. Es handelt sich dabei also nicht um einen Zusammenschluss von Menschen, die sich aus eigener Initiative für den Schritt einer Vereinsgründung entschlossen haben.

Auch in Hinblick auf den Inhalt der Klagen sind klare Unterschiede erkennbar. Von Schweizer Seite wird der Fokus auf die von Menschen verursachte Klimaerwärmung und die negativen Auswirkungen davon gerichtet, die indigenen Gruppen in Argentinien kämpfen um eine rechtliche Anerkennung ihres seit Jahrhunderten bewohnten Gebietes und ihrer natürlichen Lebensweise. Der Umweltaspekt spielt dabei keine so direkte Rolle wie im Fall der Schweizer Aktivistinnen.

Aufgefallen ist im Rahmen der Recherche zudem, dass die KlimaSeniorinnen einen wesentlich professionelleren medialen Auftritt vorweisen können. Während Lhaka Honhat über keine eigene Homepage verfügt, finden sich auf der Website des Schweizer Vereins unzählige Informationen und Dokumente in Hinblick auf die eigenen Aktivitäten. Dies liegt vermutlich in erster Linie an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und der Unterstützung einer weltweit agierenden NGO in Form von Greenpeace. Hinzukommt aber auch die Tatsache, dass der Zusammenschluss Lhaka Honhat bereits seit Jahrzehnten aktiv ist und für indigene Rechte

kämpft, und eine mediale Präsenz in vergleichbarer Form beispielsweise in den 1990er Jahren noch nicht möglich war.

5.3.2 Genutzte Frames

Hinsichtlich der genutzten Frames der beiden sozialen Bewegungen lassen sich starke Parallelen hinsichtlich der zentralen Verankerung im Deutungszusammenhang festmachen. Gleichzeitig unterscheiden sich aufgrund der verschiedenen jeweiligen Umstände die unterstützenden Frames teilweise voneinander.

Beidseitig genutzte Frames

Wie in vielen Fällen im Kontext von sozialen Bewegungen nutzen beide Organisationen das Thema **Ungerechtigkeit** als zentrales Frame. Die Aktivist:innen beider Zusammenschlüsse sind mit ungerechten Situationen konfrontiert, welche sie durch die Einreichung von Klagen bei Menschenrechtsgerichtshöfen zu verbessern versuchen. Während die KlimaSeniorinnen die Gefährdung ihrer Gesundheit als vordergründige Ungerechtigkeit kommunizieren, geht es im Fall von Lhaka Honhat hauptsächlich um die fehlenden Eigentumstitel der Gebiete, auf denen sie seit Jahrhunderten leben.

Die **individuelle Gesundheit** wird zwar auch im Fall der Klage vor dem interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte an verschiedenen Stellen erwähnt, stellt im Vergleich zum Schweizer Ansatz aber mehr einen Nebenaspekt der gegenwärtigen Situation dar.

Da es sich in beiden Fällen um eine Umwelt- bzw. Klimaklage handelt, wird das Thema **Umwelt** von beiden Organisationen als Frame in ihrer Darstellung genutzt. Unterschiedlich wird allerdings der Schwerpunkt in diesem Zusammenhang gesetzt. Während die KlimaSeniorinnen die bereits eingetretene und zukünftige Erderwärmung problematisieren, bezieht die Lhaka Honhat auf den fehlenden Zugang zu natürlichen Ressourcen und die Umweltverschmutzung. Somit werden unterschiedliche Schwerpunkte in Hinblick auf die Umweltperspektive gesetzt.

Auch das **Rechtsbruch**-Frame ist in beiden Fällen notwendig, um eine Klage zielführend zu kontextualisieren. Die Organisationen beklagen einen Verstoß gegen die im jeweiligen Rechtsraum geltenden Menschenrechte, da die Vorgaben allerdings unterscheiden, wird auch

die juristische Argumentation anders begründet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass beide sozialen Bewegung mit ihren Begründungen darauf abzielen, den Klimaschutz aus menschenrechtlichen Vorgaben abzuleiten.

Damit erklärt sich auch das **Präzedenzfall**-Frame, auf welches sowohl die indigenen Gruppen aus Argentinien als auch die Aktivistinnen aus der Schweiz mehrfach eingehen.

Mit dem Thema des Rechtsbruches eng verbunden sind für beide Klagen zudem die Frames zu **Interessenskonflikten von politischen Entscheidungsträger:innen** und zur **öffentlichen Verantwortung** dieser. Diese werden genutzt um die rechtlichen Verfehlungen zu erklären und in den gesellschaftlichen Kontext einzubetten.

Die **zeitliche Komponente** ist auch in Unterlagen zu finden, welche sich einerseits auf die Schweizer und andererseits auf die Argentinische Klage beziehen. Während bei ersterer vor allem der zeitliche Druck betont wird, mit welchem die klagende Partei bzw. die gesamte Gesellschaft aufgrund des Klimawandels konfrontiert ist, wird im zweiten Fall stärker auf den langen Zeitraum Bezug genommen, in welchem die rechtliche Situation für die indigene Bevölkerung nicht geklärt ist.

Beide Organisationen nehmen Bezug auf das Frame der **wirtschaftlichen Entwicklung**. Während von Lhaka Honhat festgehalten wird, dass ihre Klage kein direktes Vorgehen gegen eine potentielle ökonomische Entwicklung darstellt, halten die KlimaSeniorinnen fest, dass die von ihnen vorgeschlagenen Lösungsmaßnahmen auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen können.

Separat genutzte Frames

Zur Verdeutlichung der beklagten Ungerechtigkeit nutzt der Verein aus der Schweiz außerdem noch das Thema der **öffentlichen Gesundheit** und der **Generationenverantwortung**. Auch der **Schutz und Erhalt der Natur** ohne Bezug auf den Menschen und die Gefahr von unumkehrbaren **Kipppunkten** lässt sich in den Unterlagen in diesem Zusammenhang finden.

Der Zusammenschluss aus Argentinien bezieht sich neben den genannten Frames sehr stark auf das Thema rund um den **Kampf für die Rechte von indigenen Bevölkerungsgruppen**, als Teil dessen sie die eingereichte Umweltklagen sehen.

5.3.3 Rechtliche Aspekte

Da im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit vor allem die Verbindung zwischen Menschenrechten und Klimaschutz im Fokus steht, werden in diesem Kapitel noch die wesentlichen juristischen Aspekte der beiden Klagen aufgezeigt.

Sowohl der Verein KlimaSeniorinnen als auch die Vereinigung Lhaka Honhat verfolgen das Ziel, mit Hilfe einer menschenrechtlichen Argumentationsbasis Klimaschutzmaßnahmen rechtlich zu erwirken. Da die Klagen in verschiedenen Rechtsphären eingereicht wurden, unterscheiden sich auch die juristischen Grundlagen, auf welche Bezug genommen wird.

Die Aktivistinnen aus der Schweiz berufen sich neben nationalen Gesetzen auf Artikel 2 und Artikel 8 der EMRK, welche das Recht auf Leben und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützen. Mit dieser Strategie erhofft sich die klagende Partei, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus eben diesen Vorgaben ein Recht auf eine saubere Umwelt ableitet und somit der Umweltschutz im Europäischen Menschenrechtssystem verankert wird. Dieser Aspekt ist zudem zentral für die Initiative der KlimaSeniorinnen, was sich an der Forderung zur gesetzlichen Verankerung von stärkeren Klimaschutzmaßnahmen erkennen lässt.

Im Vergleich dazu stellt für die Aktivist:innen von Lhaka Honhat im Rahmen ihrer Forderung für die Anerkennung ihrer territorialen Ansprüche der Umweltschutz nur einen von verschiedenen Aspekten in ihrer Argumentation dar. Sie sehen Verstöße gegen mehrere Menschenrechte, welche in der AMRK verankert sind. Hinsichtlich der Umweltperspektive sehen sie eine Verletzung von Artikel 26 AMRK, in welchem das Recht auf eine nachhaltige Entwicklung festgehalten ist. In seinem Urteil vom 06. Februar 2020 hat der Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte der Forderung der Vereinigung entsprochen und aus Artikel 26 AMRK ein Recht auf eine gesunde Umwelt, kulturelle Identität und ausreichenden Zugang zu Nahrung und Wasser abgeleitet. Diese Interpretation führt zu

dem erhofften Meilenstein und Präzedenzfall in Hinblick auf die Integration des Umweltschutzes in dem Interamerikanischen Menschenrechtssystem, weshalb die KlimaSeniorinnen auf ein ähnliches Urteil im Rahmen ihrer Klimaklage hoffen.

6 Conclusio

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wurde verdeutlicht, dass die negativen Auswirkungen der Veränderungen des Weltklimas zu den drängendsten Problemen im 21. Jahrhundert zählen und eine effektive Umweltpolitik notwendig ist, um geeignete Maßnahmen zur Minderung des bzw. Anpassung an den Klimawandel zu implementieren. In diesem Kontext versuchen verschiedene Akteur:innen mittels Klimaklagen auf juristischem Weg gegen die Versäumnisse von politischen Entscheidungsträger:innen vorzugehen und in Folge einen stärkeren Klimaschutz durchzusetzen.

Das gegenständliche Forschungsvorhaben hat sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinandergesetzt, wie Menschenrechte im Zuge von Klima- bzw. Umweltklagen von sozialen Bewegungen eingesetzt und welche Argumentationsstrategien dabei angewendet werden. Dafür wurden zwei Klima- bzw. Umweltklagen aus den regionalen Menschenrechtssystemen Europas und dem der OAS-Staaten herangezogen, um eine internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Zum einen wurde die Klimaklage des Vereins KlimaSeniorinnen betrachtet, welche vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebracht wurde und sich gegen die Schweiz richtet. Die Aktivistinnen beklagen darin in erster Linie eine Verletzung ihrer in der EMRK verankerten Menschenrechte. Zum anderen wurde die Umweltklage der Vereinigung Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association gegen die Republik Argentinien als Beispiel gewählt. Die betroffenen Gemeinschaften führen in der vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebrachten Klage eine Verletzung ihrer Rechte an, welche ihnen laut der AMRK zustehen.

Um die Forschungsfrage zu beantworten und alle relevanten Aspekte zu diskutieren wurde die Methode der Framing-Analyse gewählt. Durch diesen Zugang konnten die verorteten Problemstellungen, mögliche Lösungswege und Handlungen zur Motivation für ein kollektives Handeln gezielt betrachtet werden. Dazu wurden verschiedene rechtliche Dokumente, Medientexte und weitere zentrale Unterlagen zu den beiden Fällen herangezogen. Diese schriftlichen Quellen wurden regelgeleitet mittels einer Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) bearbeitet und anhand eines Kategoriensystems ausgewertet. Als Oberkategorien wurden dabei die drei Framing-Funktionen nach Benford und Snow (2000) gewählt, da diese die zentralen Elemente einer Framing-Analyse darstellen. Die Unterkategorien wurden einerseits

deduktiv mit Hilfe entsprechender Literatur und andererseits induktiv während des ersten Materialdurchgangs aus dem Untersuchungsmaterial selbst gebildet.

In Reflexion auf das methodische Vorgehen hat sich gezeigt, dass die Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) in Kombination mit einer Framing-Analyse als durchwegs geeignet für das gegenständliche Forschungsvorhaben einzuschätzen ist. Die Fülle an unterschiedlichen Dokumentenarten ermöglichte eine breite Abdeckung der verschiedenen Frame-Elemente. Dabei zeigte sich, dass gewisse Textsorten sich unterschiedlich gut für bestimmte Funktionen eignen, zum Beispiel konnten aus Medienartikeln vor allem motivationale Frames erarbeitet werden. Weiter kam es zu einer Sättigung der deduktiv gewählten und induktiv ausgearbeiteten Unterkategorien, welche dadurch erkennbar wurde, dass sich Kategorien in unterschiedlichen Untersuchungsmaterialien wiederholten und zugleich keine neuen Kategorien mehr gefunden wurden. Das Kontextualisieren und Verbinden der unterschiedlichen Frame-Elemente hat in Folge die strategische und argumentative Ausrichtung von den sozialen Bewegungen verdeutlicht.

Als methodische Limitation soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass eine Ergänzung des Datenmaterials durch Interviews einen umfassenderen Einblick in den Forschungsgegenstand erlaubt hätte. Darüber hinaus hätten zusätzliche Unterlagen zum argentinischen Fall unter Umständen zu einer Bereicherung der Ergebnisse beitragen können. Dabei ist festzuhalten, dass Versuche einer Kontaktaufnahme mit zuständigen NGOs unternommen wurden, diese jedoch weitgehend erfolglos blieben. Durch einen Fokus auf Interviews mit Personen, die persönlich in einen der beiden Fälle involviert waren, könnten zukünftige Forschungsvorhaben eine noch tiefgründigere Auseinandersetzung aus der Kläger:innenperspektive anstreben.

In Hinblick auf die betrachteten sozialen Bewegungen wurde festgestellt, dass beide Organisationen mit dem Ziel, auf dem juristischen Weg für ihre Anliegen zu kämpfen, gegründet wurden und in ihrem Handeln durch NGOs unterstützt werden. Obwohl beide Fälle eine besondere Bedeutung für die Verbindung zwischen der Wahrung von Menschenrechten und dem Umweltschutz haben und die jeweiligen Gruppierungen als Teil der Umweltbewegung einzuordnen sind, lassen sich in ihren genauen Forderungen bzw. Strategien doch Unterschiede feststellen. Die Schweizer Aktivistinnen wollen durch ihre Klage politische

Maßnahmen erzwingen, um der Klimaerwärmung zu begegnen. Die indigenen Gemeinschaften von Lhaka Honhat wiederum kämpfen für die rechtliche Anerkennung ihrer traditionellen natürlichen Lebensweise und die damit verknüpfte Achtung der Umwelt.

Bezüglich der gewählten Frames wurde im Rahmen der Analyse deutlich, dass sowohl für den Verein KlimaSeniorinnen als auch für die Gruppierung Lhaka Honhat die Ungerechtigkeit, mit welcher die Aktivist:innen konfrontiert sind, im Zentrum der Argumentation steht. Dieses Thema wird in beiden Fällen klar von einem Rechtsbruch-Frame gestützt, wodurch ein Verstoß gegen die jeweiligen Menschenrechte kommuniziert wird und die jeweiligen Klagen begründet werden.

In den untersuchten Dokumenten konnten weitere Frames identifiziert werden, welche in unterschiedlicher Ausprägung das eben genannte Hauptframe argumentativ unterstützen und in beiden Fällen auftreten. Dabei findet sich das Thema des Umweltschutzes an vielen Stellen wieder, wobei die Kläger:innen von Lhaka Honhat sich stärker darauf beziehen als ihr Schweizer Pendant. Diese wiederum stellen das Thema der individuellen Gesundheit im Rahmen ihrer Darstellung in den Vordergrund. Weiters konnten Bezugspunkte in der Argumentation der sozialen Bewegungen in Hinblick auf Interessenkonflikte von politischen Entscheidungsträger:innen bzw. deren Verantwortung, die wirtschaftliche Entwicklung und die zeitliche Komponente herausgearbeitet werden.

Die Untersuchung der Unterlagen hat außerdem gezeigt, dass gewisse Aspekte bzw. Frames nur in einem der beiden Fälle zu finden sind. Die KlimaSeniorinnen betonen etwa die Themen der öffentlichen Gesundheit, der Generationengerechtigkeit oder möglicher Kipppunkte des globalen Klimas. Die Bewegung aus Argentinien hingegen bezieht sich an vielen Stellen klar auf ihren Kampf für die Rechte von indigenen Bevölkerungsgruppen.

Trotz dieser Unterschiede hat die Analyse im gegenständlichen Forschungsvorhaben klar gezeigt, dass in beiden Fällen sehr ähnliche Frames genutzt werden und somit deutliche Parallelen in den Argumentationsmustern zu erkennen sind.

Auch hinsichtlich des Kontextkapitels haben sich im Rahmen der Analyse des Forschungsthemas mehrere Aspekte verdeutlicht. Es hat sich gezeigt, dass klimatische Veränderungen eine große Gefahr für die Wahrung von Menschenrechten bedeuten. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle von Menschenrechten für den Umweltschutz unterstrichen, da durch die rechtliche Einforderung von Rechten Anstrengungen zum Umweltschutz effektiv ergänzt werden können. Somit wird der positive Einfluss der Klimabewegung – im gegenständlichen Fall in Form von Menschenrechtsklagen – auf die Umweltpolitik und die Rechtsprechung in diesem Kontext ersichtlich. Dabei lassen sich eindeutige Erfolge in Hinblick auf das Handeln und die Bestrebungen von sozialen Bewegungen erkennen. Zudem konnte im Rahmen der Forschungsarbeit die Wichtigkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf den Klimawandel und der Zerstörung der Umwelt veranschaulicht werden, da diese als Argumentationsbasis sowohl für die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit als auch für rechtliche Darstellung dienen. Auch die Aktualität des gewählten Themas und die Relevanz von Menschenrechtsklagen zum Schutz des Klimas und der Umwelt für zukünftige gesellschaftliche und politische Entwicklungen wurde durch die Analyse verdeutlicht.

Dazu gilt es abschließend noch das Präzedenzfall-Frame zu erwähnen. Auf dieses Thema wird in den analysierten Unterlagen an verschiedenen Stellen immer wieder eingegangen, um einerseits zum kollektiven Handeln zu motivieren und andererseits der Öffentlichkeit die Wichtigkeit der Klagen zu verdeutlichen. Nicht nur im Zuge der Themensetzung der beiden sozialen Bewegungen, sondern auch in Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen wird von vielen Expert:innen von möglichen Präzedenzfällen für den Klimaschutz gesprochen. Im Fall von Lhaka Honhat hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte zugunsten der klagenden Partei entschieden und somit zum ersten Mal aus den Vorgaben der AMRK ein Menschenrecht auf Umweltschutz abgeleitet. Die Aktivistinnen der KlimaSeniorinnen hoffen auf ein ähnlich positives Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wodurch der Umwelt- bzw. Klimaschutz im Europäischen Menschenrechtssystem verankert werden könnte. Jedenfalls lässt sich festhalten, dass beide Klima- bzw. Umweltklagen einen wichtigen Bezugspunkt für zukünftige Klage darstellen und ein breites Feld an Möglichkeiten für weitere Forschungsvorhaben eröffnen. In diesem Zusammenhang könnte zum Beispiel ein Vergleich von Klimaklagen aus anderen regionalen Menschenrechtssystemen interessante Einblicke

liefern. Aber auch eine Untersuchung in Hinblick auf die rechtlichen und realpolitischen Auswirkungen von Umwelt- bzw. Klimaklagen mit klarem juristischem Fokus könnte eine erkenntnisreiche Analysedimension darstellen.

7 Literaturverzeichnis

- Ackerman, Frank; Finlayson, Ian J. 2006. The economics of inaction on climate change: a sensitivity analysis. *Climate Policy*, 6 (5), 509–526.
- Aichele, Valentin. 2014. National Human Rights Institutions. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 691–708.
- Almeida, Paul. 2019. *Social Movements: The Structure of Collective Mobilization*. Oakland: University of California Press.
- Anderson, Sheena. 2021. Eine intersektional-feministische Perspektive für die Klimabewegung: Zur Anerkennung und Wertschätzung (marginalisierter) Stimmen von Black, Indigenous und Women of Color. *Femina Politica*, 30 (2), 64–79.
- Aykut, Stefan. 2022. Klimaklagen. In: Ibrahim, Youssef; Rödder, Simone (Hg): *Schlüsselwerke der sozialwissenschaftlichen Klimaforschung*. Bielefeld: transcript Verlag, 349–356.
- Bäckstrand, Karin; Kuyper, Jonathan W.; Linnér, Björn-Ola; Lövbrand, Eva. 2017. Non-state actors in global climate governance: from Copenhagen to Paris and beyond. *Environmental Politics*, 26 (4), 561–597.
- Bäckstrand, Karin; Lövbrand, Eva. 2019. The Road to Paris: Contending Climate Governance Discourses in the Post-Copenhagen Era. *Journal of Environmental Policy & Planning*, 21 (5), 519–532.
- Bähr, Cordelia Christiane; Brunner, Ursula; Casper, Kristin; Lustig, Sandra H. 2018. KlimaSeniorinnen: lessons from the Swiss senior women’s case for future climate litigation. *Journal of Human Rights and the Environment*, 9 (2), 194–221.
- Bedall, Philip. 2016. Klimabewegung. In: Bauriedl, Sybille (Hg): *Wörterbuch Klimadebatte*. Bielefeld: transcript Verlag, 133–139.
- Benford, Robert D.; Snow, David A. 2000. Framing Processes and Social Movements: An Overview and Assessment. *Annual Review of Sociology*, 26, 611–639.
- Boutcher, Steven A.; McCammon, Holly J. 2019. Social Movements and Litigation. In: Snow, David A.; Soule, Sarah A.; Kriesi, Hanspeter; McCammon, Holly J. (Hg): *The Wiley Blackwell Companion to Social Movements*. 2. Auflage, Oxford: John Wiley & Sons Ltd, 306–321.
- Campbell-Durufilé, Christopher; Atapattu, Sumudu Anopama. 2018. The Inter-American Court’s Environment and Human Rights Advisory Opinion: Implications for International Climate Law. *Climate Law*, 8 (3-4), 321–337.
- Climate Change Litigation Database. 2023a. *Petition To The Inter-American Commission on Human Rights Seeking Relief From Violations Resulting from Global Warming Caused By Acts and Omissions of the United States*. <https://climatecasechart.com/non-us->

- case/petition-to-the-inter-american-commission-on-human-rights-seeking-relief-from-violations-resulting-from-global-warming-caused-by-acts-and-omissions-of-the-united-states/ (Zugegriffen: 14.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023b. *Urgenda Foundation v. State of the Netherlands*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/urgenda-foundation-v-kingdom-of-the-netherlands/> (Zugegriffen: 14.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023c. *Leghari v. Federation of Pakistan*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/ashgar-leghari-v-federation-of-pakistan/> (Zugegriffen: 16.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023d. *Atrato River Decision T-622/16 of November 10, 2016*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/atrato-river-decision-t-622-16-of-november-10-2016/> (Zugegriffen: 17.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023e. *KlimaSeniorinnen v Switzerland (ECtHR)*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/union-of-swiss-senior-women-for-climate-protection-v-swiss-federal-council-and-others/> (Zugegriffen: 17.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023f. *Neubauer, et al. v. Germany*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/neubauer-et-al-v-germany/> (Zugegriffen: 18.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023g. *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/youth-for-climate-justice-v-austria-et-al/> (Zugegriffen: 18.09.2023).
- Climate Change Litigation Database. 2023h. *Müllner v. Austria*. <https://climatecasechart.com/non-us-case/mex-m-v-austria/> (Zugegriffen: 18.09.2023).
- Cloutier, Geneviève; Papin, Marielle; Bizier, Christian. 2018. Do-it-yourself (DIY) adaptation: Civic initiatives as drivers to address climate change at the urban scale. *Cities*, 74, 284–291.
- Cmiel, Kenneth. 2004. The Recent History of Human Rights. *The American Historical Review*, 109 (1), 117–135.
- Collin, Finn. 2008. *Konstruktivismus für Einsteiger*. Paderborn: Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG.
- Contreras-Garduño, Diana. 2014. The Inter-American System of Human Rights. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 596–614.
- Dahinden, Urs. 2002. Biotechnology in Switzerland. *Science Communication*, 24 (2), 184–197.

- Daniel, Antje; Deutschmann, Anna; Buzogány, Aron; Scherhauser, Patrick. 2020. Die Klimakrise deuten und Veränderungen einfordern: Eine Framing-Analyse der Fridays for Future. *SWS-Rundschau*, 60 (4), 365–384.
- Della Porta, Donatella; Parks, Louisa. 2013. Framing-Prozesse in der Klimabewegung: Vom Klimawandel zur Klimagerechtigkeit. In: Dietz, Matthias; Garrelts, Heiko (Hg): *Die internationale Klimabewegung*. Wiesbaden: Springer VS, 39–56.
- Deutschmann, Anna. 2014. Inhaltsanalysen: Qualitative Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation. In: Dannecker, Petra; Englert, Birgit (Hg): *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung*. Wien: Mandelbaum, 94–110.
- Dickinson, Janis L.; Crain, Rhiannon; Yalowitz, Steve; Cherry, Tammy M. 2013. How Framing Climate Change Influences Citizen Scientists' Intentions to Do Something About It. *The Journal of Environmental Education*, 44 (3), 145–158.
- Donnelly, Jack. 2013. *Universal Human Rights in Theory and Practice*. 3. Auflage, Ithaca: Cornell University Press.
- Edwards, Bob; McCarthy, John D.; Mataic, Dane R. 2019. The Resource Context of Social Movements. In: Snow, David A.; Soule, Sarah A.; Kriesi, Hanspeter; McCammon, Holly J. (Hg): *The Wiley Blackwell Companion to Social Movements*. 2. Auflage, Oxford: John Wiley & Sons Ltd, 79–97.
- Entman, Robert M. 1993. Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm. *Journal of Communication*, 43 (4), 51–58.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2021. *Der EGMR in 50 Fragen*. https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/50questions_deu (Zugegriffen: 07.01.2024).
- Falkner, Robert. 2016. The Paris Agreement and the new logic of international climate politics. *International Affairs*, 92 (5), 1107–1125.
- Fopp, David; Axelsson, Isabelle; Tille, Loukina. 2021. *Gemeinsam für die Zukunft – Fridays For Future und Scientists For Future*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Garrelts, Heiko; Dietz, Matthias. 2013. Konturen der internationalen Klimabewegung – Einführung in Konzeption und Inhalte des Handbuchs. In: Dietz, Matthias; Garrelts, Heiko (Hg): *Die internationale Klimabewegung*. Wiesbaden: Springer VS, 15–35.
- Halmai, Gábor. 2014. Domestic Courts and International Human Rights. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 749–767.
- Heupel, Monika. 2014. The Extension and Legalization of Human Rights. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 733–748.

Hilson, Chris. 2019. Framing Time in Climate Change Litigation. *Oñati Socio-legal Series*, 9 (3), 361–379.

Human Rights Council. 2009. *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights*. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Press/AnalyticalStudy.pdf> (Zugegriffen: 07.01.2024).

Human Rights Council. 2011. *Resolution adopted by the Human Rights Council. 18/22 Human rights and climate change*. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/ClimateChange/A.HRC.RES.18.22.pdf> (Zugegriffen: 07.01.2024).

Inter-American Commission on Human Rights; REDESCA. 2021. *Climate Emergency. Scope of Inter-American Human Rights Obligations. Resolution 3/2021*. https://www.oas.org/en/iachr/decisions/pdf/2021/resolucion_3-21_ENG.pdf (Zugegriffen: 07.01.2024).

IPCC. 2021. *Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press.

IPCC. 2022a. *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press.

IPCC. 2022b. *Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press.

IPCC. 2023. *Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Genf: IPCC.

Ishay, Micheline. 2004. What are human rights? Six historical controversies. *Journal of Human Rights*, 3 (3), 359–371.

Kelleher, Orla. 2022. Incorporating climate justice into legal reasoning: shifting towards a risk-based approach to causation in climate litigation. *Journal of Human Rights and the Environment*, 13 (1), 290–317.

Keller, Helen; Heri, Corina. 2022. Klimagerechtigkeit durch Klimaklagen? *Juridikum*, 34 (1), 83–93.

Keller, Seline; Bornemann, Basil. 2021. New Climate Activism between Politics and Law: Analyzing the Strategy of the KlimaSeniorinnen Schweiz. *Politics and Governance*, 9 (2), 124–134.

- Kern, Thomas. 2008. *Soziale Bewegungen: Ursachen, Wirkungen, Mechanismen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Koch, Ida Elisabeth. 2014. The European Convention on Human Rights and the Protection of Socio-Economic Demands. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 673–690.
- Kozma, Julia. 2014. The United Nations Human Rights System: The Genesis and Role of the Human Rights Council and the High Commissioner for Human Rights. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 555–574.
- Lassen, Eva Maria. 2014. Universalism and Relativism. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 39–55.
- Limaye, Vijay S.; Max, Wendy; Constible, Juanita; Knowlton, Kim. 2020. Estimating The Costs Of Inaction And The Economic Benefits Of Addressing The Health Harms Of Climate Change. *Health Affairs*, 39 (12), 2098–2104.
- Manou, Dimitra B. 2014. Climate Change and Human Rights. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 238–252.
- Marhold, Veronika; Schranz, Lisa; Weinberger, Lisa. 2022. Klimagerechtigkeit in Österreich. *Juridikum*, 34 (1), 106–115.
- Mateu, Anna; Domínguez, Martí. 2019. The green battle in the media: A framing analysis of environmental press coverage. *Communication & Society*, 32 (4), 275–290.
- Mayrhofer, Monika; Chavez, Carmela; Hegde, Venkatachala; Killander, Magnus; Larik, Joris; Nkrumah, Bright; Salmón, Elizabeth; Yigen, Kristine. 2014. *International Human Rights Protection: Institutions and Instruments. Work Package No. 4 – Deliverable No. 1*. Brüssel: Europäische Kommission.
- Mayring, Philipp. 2000. Qualitative Inhaltsanalyse. *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 1 (2), Art. 20.
- Mayring, Philipp. 2022. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 13. Auflage, Weinheim Basel: Beltz Verlagsgruppe.
- McAdam, Doug. 2017. Social Movement Theory and the Prospects for Climate Change Activism in the United States. *Annual Review of Political Science*, 20, 189–208.
- Nisbet, Matthew C. 2009. Communicating Climate Change: Why Frames Matter for Public Engagement. *Environment: Science and Policy for Sustainable Development*, 51 (2), 12–23.

- Niska, Therese Karlsson. 2020. Climate Change Litigation and the European Court of Human Rights - A Strategic Next Step? *Journal of World Energy Law and Business*, 13 (4), 331–342.
- Nußberger, Angelika. 2019. Die Europäische Menschenrechtskonvention – eine Verfassung für Europa? *Juristen Zeitung*, 74 (9), 421–428.
- O’Brien, Karen; St. Clair, Asunción Lera; Kristoffersen, Berit. 2010. The framing of climate change: why it matters. In: O’Brien, Karen; St. Clair, Asunción Lera; Kristoffersen, Berit (Hg): *Climate Change, Ethics and Human Security*. Cambridge: Cambridge University Press, 3–22.
- Osofsky, Hari M.; Peel, Jacqueline. 2022. "The Grass is Not Always Greener" Revisited: Climate Change Regulation Amid Political Polarization. *Yale Journal on Regulation*, 39 (2), 815–855.
- Otto, Friederike E. L.; Minnerop, Petra; Raju, Emmanuel; Harrington, Luke J.; Stuart-Smith, Rupert F.; Boyd, Emily; James, Rachel; Jones, Richard; Lauts, Kristian C. 2022. Causality and the fate of climate litigation: The role of the social superstructure narrative. *Global Policy*, 13 (5), 736–750.
- Peel, Jacqueline; Osofsky, Hari M. 2015. *Climate Change Litigation*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Peel, Jacqueline; Osofsky, Hari M. 2017. Climate change litigation: lessons and pathways. *Judicial Officers’ Bulletin*, 29 (11), 99–104.
- Peel, Jacqueline; Osofsky, Hari M. 2018. A Rights Turn in Climate Change Litigation? *Transnational Environmental Law*, 7 (1), 37–67.
- Peel, Jacqueline; Osofsky, Hari M. 2020. Climate Change Litigation. *Annual Review of Law and Social Science*, 16, 21–38.
- Rank, Hartmut; Rinke, Franziska. 2022. Can Climate Change Be Fought in International Human Rights Courts? *Auslandsinformationen Konrad Adenauer Stiftung*, 5 (2), 62–70.
- Ranke, Ulrich. 2019. *Klima und Umweltpolitik*. Berlin: Springer Spektrum.
- Reichert, Elisabeth. 2006. Human Rights: An Examination of Universalism and Cultural Relativism. *Journal of Comparative Social Welfare*, 22 (1), 23–36.
- Sanderson, Benjamin M.; O’Neill, Brian C. 2020. Assessing the costs of historical inaction on climate change. *Scientific Reports*, 10 (1), 1–12.
- Schapper, Andrea. 2018. Local rights claims in international negotiations: Transnational human rights networks at the climate conferences. In: Duyck, Sébastien; Jodoin, Sébastien; Johl, Alyssa (Hg): *Routledge Handbook of Human Rights and Climate Governance*. London: Routledge, 43–57.

- Setzer, Joana; Vanhala, Lisa C. 2019. Climate change litigation: A review of research on courts and litigants in climate governance. *Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change*, 10 (3), 1–19.
- Snow, David A.; Soule, Sarah A.; Kriesi, Hanspeter; McCammon, Holly J. 2019a. Introduction: Mapping and Opening Up the Terrain. In: Snow, David A.; Soule, Sarah A.; Kriesi, Hanspeter; McCammon, Holly J. (Hg): *The Wiley Blackwell Companion to Social Movements*. 2. Auflage, Oxford: John Wiley & Sons Ltd, 1–16.
- Snow, David A.; Vliegenthart, Rens; Ketelaars, Pauline. 2019b. The Framing Perspective on Social Movements: Its Conceptual Roots and Architecture. In: Snow, David A.; Soule, Sarah A.; Kriesi, Hanspeter; McCammon, Holly J. (Hg): *The Wiley Blackwell Companion to Social Movements*. 2. Auflage, Oxford: John Wiley & Sons Ltd, 392–410.
- Stiansen, Øyvind; Naurin, Daniel; Bøyum, Live Standal. 2020. Law and Politics in the Inter-American Court of Human Rights: A New Database on Judicial Behavior and Compliance in the IACtHR. *Journal of Law and Courts*, 8 (2), 359–379.
- Thiele, Carmen. 2014. European Human Rights System. In: Mihr, Anja; Gibney, Mark (Hg): *The SAGE Handbook of Human Rights*. London: SAGE Publications Ltd, 655–672.
- Tigre, Maria Antonia. 2021. Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (Our Land) Association v. Argentina. *American Journal of International Law*, 115 (4), 706–713.
- Tigre, Maria Antonia; Urzola, Natalia. 2021. The 2017 Inter-American Court’s Advisory Opinion: changing the paradigm for international environmental law in the Anthropocene. *Journal of Human Rights and the Environment*, 12 (1), 24–50.
- UNEP. 2017. *The Status of Climate Change Litigation. A Global Review*. <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/20767/climate-change-litigation.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Zugegriffen: 07.01.2024).
- UNEP. 2020. *Global Climate Litigation Report. 2020 Status Review*. <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/34818/GCLR.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Zugegriffen: 07.01.2024).
- UNEP. 2023. *Global Climate Litigation Report. 2023 Status Review*. https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/43008/global_climate_litigation_report_2023.pdf?sequence=3 (Zugegriffen: 07.01.2024).
- Vanhala, Lisa. 2012. Legal Opportunity Structures and the Paradox of Legal Mobilization by the Environmental Movement in the UK. *Law & Society Review*, 46 (3), 523–556.
- Weller, Marc-Philippe; Tran, Mai-Lan. 2021. Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend? *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 29 (3), 573–605.

8 **Abbildungsverzeichnis**

ABBILDUNG 1: ÜBERBLICK REGIONALE MENSCHENRECHTSSYSTEME (MAYRHOFER ET AL. 2014)	9
ABBILDUNG 2: GLOBALE DURCHSCHNITTSTEMPERATUREN ZWISCHEN 1850 UND 2020 (IPCC 2021)	21
ABBILDUNG 3: CO ₂ -EMISSIONEN BIS 2100 IN VERSCHIEDENEN SZENARIEN (IPCC 2021)	24
ABBILDUNG 4: TEMPERATURVERÄNDERUNGEN BIS 2100 IN VERSCHIEDENEN SZENARIEN (IPCC 2021)	25
ABBILDUNG 5: ANZAHL DER KLIMAKLAGEN 2017, 2020 UND 2022 (UNEP 2023)	38
ABBILDUNG 6: RECHTSRÄUME MIT KLIMAKLAGEN 2017, 2020 UND 2022 (UNEP 2023)	39
ABBILDUNG 7: ABLAUFMODELL DER INHALTSANALYSE (MAYRING 2022)	58

9 Abkürzungsverzeichnis

AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
BIPOC	Black, Indigenous und People of Color
CEJIL	Center for Justice and International Law
CELS	Centro de Estudios Legales y Sociales
CH ₄	Methan
CHR	Commission on Human Rights
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COP	Conference of the Parties
CSW	Commission on the Status of Women
DICE	Dynamic Integrated model of Climate and the Economy
ECOSOC	Economic and Social Council
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
HRC	Human Rights Council
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICC	International Criminal Court
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ICJ	International Court of Justice
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
N ₂ O	Distickstoffoxid
NDC	Nationally Determined Contributions
NGO	Non-Governmental Organization
NHRI	National Human Rights Institutions
O ₃	Ozon
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in
PPM	parts per million
REDESCA	Special Rapporteur on Economic, Social, Cultural and Environmental Rights
SDG	Sustainable Development Goals
TAN	Transnational Advocacy Networks
UDHR	Universal Declaration of Human Rights

UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights
USA	United States of America
UNEP	United Nations Environment Programme
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

10 Anhang

10.1 Analyisierte Dokumente

KlimaSeniorinnen

1.	Protokoll der Gründungsversammlung, 23. August 2016
2.	Statuten des Vereins KlimaSeniorinnen, 23. August 2016
3.	Stellungnahme gegenüber dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), 29. November 2016
4.	Factsheet: Gesundheit und Klima, Mai 2018
5.	Rechtsbegehren an den Schweizer Bundesrat, 25. November 2016
6.	Ausführungen zur Medienkonferenz des Vereins KlimaSeniorinnen, 25. Oktober 2016
7.	Verfügung des UVEK betreffend das Begehren an den Schweizer Bundesrat, 25. April 2017
8.	Beschwerde an das Schweizer Bundesverwaltungsgericht, 26. Mai 2017
9.	Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts, 27. November 2018
10.	Beschwerde an das Schweizer Bundesgericht, 21. Januar 2019
11.	Urteil des Schweizer Bundesgerichts, 05. Mai 2020
12.	Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 26. November 2020
13.	Stellungnahme der Schweiz zur Beschwerde an den EGMR, 16. Juli 2021
14.	Antwort auf Schweizer Stellungnahme, Observations on the Facts, 13. Oktober 2021
15.	Third Party Intervention Österreich, 05. Dezember 2022
16.	Third Party Intervention Irland, 05. Dezember 2022
17.	Third Party Intervention Lettland, 05. Dezember 2022
18.	Third Party Intervention Norwegen, 05. Dezember 2022
19.	Third Party Intervention Portugal, 05. Dezember 2022
20.	Third Party Intervention Center für International Environmental Law (CIEL), 05. Dezember 2022
21.	Third Party Intervention ClientEarth, 02. Dezember 2022
22.	Third Party Intervention Sabin Center for Climate Change Law, Colombia Law School, 05. Dezember 2022
23.	Third Party Intervention United Nations High Commissioner for Human Rights, 21. September 2021
24.	Third Party Intervention ENNHRI - European Network of National Human Rights, 05. Dezember 2022
25.	Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland - FAQ, 15. März 2023
26.	Transcript Hearing, 29. März 2023
27.	Broschüre des Vereins KlimaSeniorinnen 2023
28.	Flyer des Vereins KlimaSeniorinnen 2023
29.	Artikel "Klimaerhitzung - Warum wir klagen", Info - Die Stimme der Senioren, September 2019
30.	Artikel "Klima vor Gericht", UZHmagazin 4/22, April 2022
31.	Artikel "Kommt der Booster für die Schweizer Klimapolitik aus Strassburg?", NZZ, 29. März 2023
32.	Artikel "Uns nennt man die Klima-Omis", bz - Zeitung für die Region Basel, 12. Mai 2023
33.	Artikel "Die Klimaseniorin Rita Schirmer-Braun verklagt die Schweiz", Schaffhauser AZ, 19. Mai 2023
34.	Artikel "Pia gegen Goliath", Zeitlupe, 13. Juni 2023
35.	Artikel "Mahnwache für das Klima", St. Galler Nachrichten, 07. September 2023
36.	Artikel "Sie verklagt den Bundesrat", Beobachter, 11. September 2023
37.	Artikel "Wir Alten gehen vor Gericht", Zeit Online, 11. September 2023
38.	Artikel "Aufstand der Alten", Tagesspiegel, 24. September 2023
39.	Artikel "Klage von Klimaseniorin: Dass wir nichts erreichen können, ist eine Fantasie alter weißer Männer", Der Standard, 02. Dezember 2023

40.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 23. August 2016
41.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 27. Mai 2017
42.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 30. Juli 2018
43.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 07. Dezember 2018
44.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 21. Januar 2019
45.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 20. Mai 2020
46.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 08. Oktober 2020
47.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 22. Oktober 2020
48.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 24. Oktober 2020
49.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 27. Oktober 2020
50.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 01. Dezember 2020
51.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 04. Januar 2021
52.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 26. März 2021
53.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 26. August 2021
54.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 14. Oktober 2021
55.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 30. April 2022
56.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 22. November 2022
57.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 05. Dezember 2022
58.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 10. Februar 2023
59.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 23. Februar 2023
60.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 07. März 2023
61.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 23. März 2023
62.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 28. April 2023
63.	Presseaussendung des Vereins KlimaSeniorinnen, 25. September 2023

Lhaka Honhat

1.	Judgment on the case of the Indigenous Communities of the Lhaka Honhat Association (our land) vs. Argentina, Inter-American Court of Human Rights, 06. Februar 2020
2.	Judgment on the case of the Indigenous Communities of the Lhaka Honhat Association (our land) vs. Argentina - Official Summary, Inter-American Court of Human Rights, 06. Februar 2020
3.	Report Nr. 78/06: Case of the Indigenous Communities of the Lhaka Honhat Association (our land) vs. Argentina, Inter-American Commission on Human Rights, 21. Oktober 2006
4.	Report Nr. 2/12: Case of the Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (our land) Association - Summary, Inter-American Commission on Human Rights, 26. Januar 2012
5.	Fallbeschreibung im Global Atlas of Environmental Justice (https://ejatlas.org), 05. Juli 2023
6.	Artikel "Inter-American Court recognizes the right to a healthy environment of indigenous peoples in first contentious case", IUCN, 04. Mai 2020
7.	Artikel "The Lhaka Honhat case of the Inter-American Court of Human Rights: The long-awaited granting of 400,000 hectares under communal property rights", EJIL:Talk!, 16. Juli 2020
8.	Artikel "Remarks on the judgment of the Inter-American Court in the Lhaka Honhat vs. Argentina case", Due Process of Law Foundation, 29. Juli 2020
9.	Artikel "The protection of lands and territories of indigenous peoples through human rights: the controversy raised in the case oh Lhaka Honhat (nuestra tierra) vs. Argentina", Rivers, April 2020
10.	Artikel "Where do we place limits do exploitation?", Human rights in Context, 03. Januar 2023
11.	Artikel "Ancestral lands: The Inter-American Court will intervene for the first time in a case from Argentina", CELS, 23. Februar 2018
12.	Artikel "Lhaka Honhat: The Inter-American Court visited the indigenous communities", CELS, 20. Mai 2019
13.	Artikel "The Inter-American Court of Human Rights found Argentina guilty and ruled in favor of the indigenous communities of Salta", CELS, 07. April 2020
14.	Artikel "Unprecedented ruling for indigenous peoples by Inter-American Court of Human Rights", CELS, 05. August 2020
15.	Artikel "Lhaka Honhat: denuncian agresiones y solicitan la entrega de tierras sin dilaciones", CELS, 09. April 2013
16.	Artikel "La ONU preocupada por la discriminación contra las personas migrantes y los pueblos indígenas en la Argentina", CELS, 13. Dezember 2016
17.	Artikel "Represión y criminalización de comunidades indígenas en Salta", CELS, 24. Mai 2018
18.	Artikel "Derecho al territorio ancestral: comunidades indígenas de Salta presentaron sus demandas ante la Corte IDH", CELS, 29. Mai 2018
19.	Artikel "Un hito para el derecho a la propiedad comunitaria indígena. Audiencia en la Corte Interamericana por el caso Lhaka Honhat, en la provincia de Salta", CELS, 13. März 2019
20.	Artikel "Pedimos al estado nacional y a Salta respuestas urgentes a las comunidades indígenas", CELS, 20. Februar 2020
21.	Artikel "Diálogo y participación, la clave para la resolución de conflictos", Fundapaz, Juli 2014
22.	Artikel "Falleció Francisco Pérez, figura central de la recuperación de derechos indígenas", Página12, 07. Juni 2021
23.	Artikel "Piden medidas urgentes para las comunidades indígenas", Página12, 23. Februar 2020
24.	Artikel "El Estado ahora va a tener que tener una posición proactiva", Página12, 05. April 2020
25.	Artikel "Tenemos que dar señales de que el fallo se va a ejecutar", Página12, 26. Oktober 2021
26.	Artikel "La Corte Interamericana ya decidió en la demanda de comunidades wichi", Página12, 14. Februar 2020
27.	Artikel "Conflicto en Salta: los pueblos originarios reclaman acceso a agua potable y asistencia sanitaria", Clarín, 10. August 2021

10.2 Kategoriensystem

Oberkategorien

Oberkategorie 1	Diagnostisches Framing
Oberkategorie 2	Prognostisches Framing
Oberkategorie 3	Motivationales Framing

Unterkategorien

Unterkategorie 1	Wirtschaftliche Entwicklung
Unterkategorie 2	Sozialer Fortschritt
Unterkategorie 3	Moral und Ethik
Unterkategorie 4	Öffentliches Interesse, Verantwortung
Unterkategorie 5	Information, Aufklärung durch Wissenschaft
Unterkategorie 6	Wissenschaftliche und technische Unsicherheiten
Unterkategorie 7	Unumkehrbare Kippunkte
Unterkategorie 8	Schutz und Erhalt der Natur
Unterkategorie 9	Öffentliche Gesundheit
Unterkategorie 10	Globalisierung
Unterkategorie 11	Mittelweg, alternativer Weg
Unterkategorie 12	Interessenskonflikte von politischen Entscheidungsträger:innen
Unterkategorie 13	Individuelle Verantwortung
Unterkategorie 14	Ungerechtigkeit
Unterkategorie 15	Rechtsbruch
Unterkategorie 16	Klimaerwärmung
Unterkategorie 17	Zeitlicher Komponente
Unterkategorie 18	Individuelle Gesundheit
Unterkategorie 19	Präzedenzfall
Unterkategorie 20	Verantwortung der Generationen
Unterkategorie 21	Kampf für indigene Bevölkerung
Unterkategorie 22	Umweltverschmutzung

10.3 Abstract Deutsch

Die negativen Auswirkungen der von Menschen verursachten Veränderungen des globalen Klimas zählen zu den drängendsten Problemen des 21. Jahrhunderts. Da die derzeit implementierten umweltpolitischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Klimaerwärmung auf ein nachhaltiges Maß zu begrenzen, versuchen soziale Bewegungen durch Klimaklagen auf juristischem Weg einen stärkeren Klima- bzw. Umweltschutz durchzusetzen. Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wurden zwei dieser Klagen, welche sich auf die Verletzung von Menschenrechten beziehen, in Hinblick auf ihre rechtlichen Argumentationsgrundlagen und die gewählten Strategien analysiert. Dabei wurde zum einen die Klimaklage des Vereins KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz als Beispiel gewählt, welche vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebracht wurde. Zum anderen wurde der Fall der Vereinigung Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association gegen die Republik Argentinien betrachtet. Dabei führen die betroffenen Gemeinschaften in der vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebrachten Klage eine Verletzung ihrer Menschenrechte an. Um die jeweiligen relevanten Aspekte in Hinblick auf die beiden Klagen miteinander zu vergleichen, wurden rechtliche Dokumente, Medienartikel und sonstige relevante Texte anhand einer Framing-Analyse untersucht. Die Untersuchung hat gezeigt, dass trotz der unterschiedlichen regionalen Menschenrechtssysteme, in denen die jeweiligen Klagen verortet sind, ähnliche Frames und somit Argumentationsstrategien durch die sozialen Bewegungen gewählt wurden.

Schlagwörter: Menschenrechte, Klimawandel, Klimaklagen, Soziale Bewegungen, Framing-Analyse

10.4 Abstract English

The negative effects of human made changes to the global climate are among the most pressing problems of the 21st century. As the currently implemented environmental policy measures are not sufficient to limit global warming to a sustainable level, social movements are using climate change litigation in order to enforce more efficient climate and environmental protection through legal action. In this master's thesis, two of these lawsuits, which relate to a violation of human rights, were analyzed with regard to their legal arguments and strategies. On the one hand, the climate change litigation case brought by the association KlimaSeniorinnen vs. Switzerland before the European Court of Human Rights was chosen as an example. On the other hand, the case of the Indigenous communities of the Lhaka Honhat Association vs. the Republic of Argentina was analyzed. In the complaint filed before the Inter-American Court of Human Rights, the communities allege a violation of their human rights. In order to compare the relevant aspects of the two complaints, legal documents, media articles and other relevant texts were examined by using a framing analysis. The analysis showed that despite different regional human rights systems, in which the respective cases are located, similar frames and thus argumentation strategies were chosen by the social movements.

Keywords: human rights, climate change, climate change litigation, social movements, frame analysis